



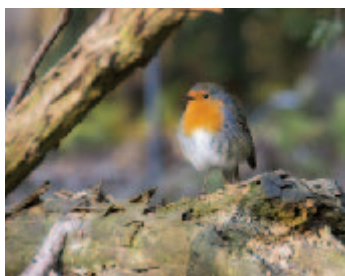
Ratgeber Förderung 2012





Die deutsche Landwirtschaft geht erfolgreich ihren Weg. Mit uns.

Als Unternehmer in der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft sind Sie zukunftsorientiert und investieren in Ihre Wettbewerbsfähigkeit. Wir von der Rentenbank unterstützen Sie dabei mit passenden Förderprogrammen. Die Mittel für unsere Darlehen nehmen wir an den internationalen Finanzmärkten auf - mit anhaltendem Erfolg. Deshalb sagen wir: Der Bulle steht uns näher als der Bär.



- 4 Neues zur Betriebsprämie
- 6 Termine 2012
- 8 Zahlungsansprüche richtig handeln
- 10 Inhaberwechsel melden
- 11 BIC und IBAN angeben
- 12 Betriebsprofil – was steckt dahinter?
- 13 Nur ganzjährig genutzte Flächen förderfähig
- 14 Für welche Flächen gibt es Prämie?
- 15 Betriebsprämie für Naturschutzflächen
- 16 So geht's mit Elan
- 19 Flächenverzeichnis fehlerfrei ausfüllen
- 26 Schlagskizzen richtig einzeichnen
- 28 Landschaftselemente – das hat sich geändert
- 32 Neue Landschaftselemente erfassen
- 33 Stimmen die FLIK's und die FLEK's?
- 34 Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet
- 35 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 36 Ausgleichszahlung für Schutzgebiete
- 37 Grünland-Umbruch nur mit Genehmigung
- 39 Erosionsschutz-Auflagen beachten
- 40 Vorsicht CC
- 42 Umweltmaßnahmen & Co. in ELAN
- 44 Agrarumweltmaßnahmen:
Wenn die Bewilligung endet
- 45 Mehr Vielfalt auf dem Acker
- 46 Ökolandbau wird gefördert
- 47 Gestreift oder am Stück?
- 48 Zwischenfrüchte für den Wasserschutz
- 50 Extensives Dauergrünland
- 51 Ausgang für Kühe
- 53 Gewässerschutz durch Uferrandstreifen
- 54 Haltungsverfahren auf Stroh
- 56 Vertragsnaturschutz hat viele Seiten
- 57 Erosionsschutz im Ackerbau
- 58 Stichwortverzeichnis

Liebe Leserinnen und Leser,

vor fast 20 Jahren, im Dezember 1992, erschien der erste Ratgeber Agrarreform als Beilage zur LZ Rheinland. „Ohne Antrag droht die Pleite“, lautete die Überschrift des einführenden Beitrages. Das weiß heute jeder Betriebsleiter. Damals war es aber eine wichtige Botschaft, denn die drastische Kürzung der Interventionspreise und die Umstellung auf ein Prämiensystem, machten erstmals für jeden Betrieb einen jährlichen Antrag zwingend notwendig. Zwei große Reformen der Reform und unzählige Änderungen im Detail hat es in den 20 Jahren gegeben. Der mit jeder Reform versprochene Bürokratieabbau ist ausgeblieben, die Zahl der Formulare und Vorschriften ist von Jahr zu Jahr gewachsen und nur noch mit massivem EDV-Einsatz zu bewältigen. Das, was von der nächsten Agrarreform bis heute bekannt ist, lässt befürchten, dass sie in Puncto Bürokratie alles bisher Dagewesene in den Schatten stellen wird.

Der Ratgeber Förderung, ursprünglich als einmalige Sonderveröffentlichung zur Klärung offener Fragen gedacht war, hat sich zu einem treuen Begleiter der Landwirte im Förderungsdschungel entwickelt. Jahr für Jahr stellen die Experten der Landwirtschaftskammer zusammen, was man für eine erfolgreiche Antragstellung wissen muss und weisen auf wichtige Neuerungen hin.

Auch dieser Ratgeber Förderung enthält wieder viel Bekanntes, aber auch umfassende Neuerungen, wie zum Beispiel die neue Definition der Landschaftselemente. Dass es für Binnendünen in NRW künftig keine Betriebsprämie mehr gibt, ist sicher zu verschmerzen. Für alles andere aber gilt wie immer: Alles sorgfältig lesen, prüfen, was für den eigenen Betrieb relevant ist, und im Zweifel lieber noch einmal die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW fragen.

Bernhard Rüb

Impressum

Der Ratgeber Förderung 2012 ist eine Verlagsbeilage der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland

Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich), Anni Dräther,
Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen, Pressestelle,

E-Mail: info@lwk.nrw.de
Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn

Satz/Litho:

Print PrePress GmbH & Co. KG,
53340 Meckenheim

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,
47594 Geldern

Titelfoto: Amazone



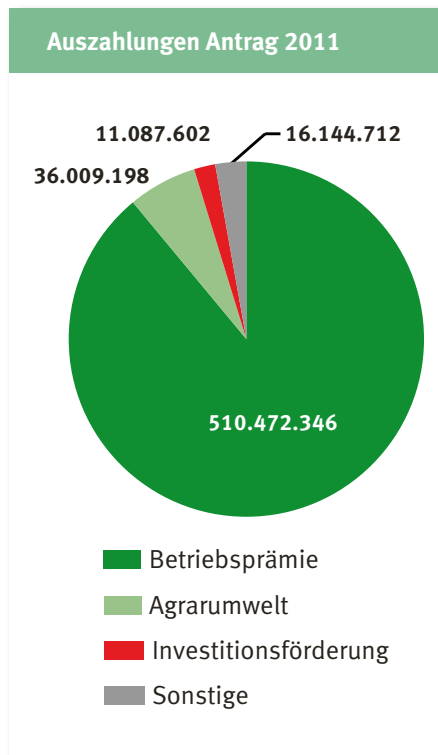
FOTO: LANDPIXEL

Neues zur Betriebsprämie

Die Betriebsprämie ist die mit weit über 500 Mio. € für NRW die finanziell mit Abstand bedeutendste Prämie, die über die Zahlstelle der Landwirtschaftskammer ausbezahlt wird. Geld, auf das kein Betrieb verzichten kann. Robert Müller-List erklärt, was es dieses Jahr Neues gibt und worauf es bei der Antragstellung ankommt.

Über drei Viertel der fast 40 verschiedenen Fördermaßnahmen bewilligten Mittel entfallen auf die Betriebsprämie, siehe Grafik. Nicht zu Unrecht wird in agrarpolitischen Diskussionen immer wieder darauf hingewiesen, dass die Existenz vieler landwirtschaftlicher Betriebe von dieser Prämie abhängt. Die Auswertung buchführender Betriebe weist für das sicherlich nicht schlechte vergangene Wirtschaftsjahr zwar nur einen Anteil der entkoppelten Betriebsprämie von 7,1 % am Umsatz aus, gemessen am Gewinn dagegen erreichte sie einen Anteil von 43,5 %. Nimmt man den Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre, so erreicht der Anteil der Betriebsprämie mit 48,9 % sogar fast die Hälfte des Gewinns aller ausgewerteten Betriebe. In der Gruppe der weniger erfolgreichen Betriebe beträgt die erhaltene Betriebsprämie sogar mehr als das Doppelte des erzielten Gewinns.

Für 2012 bleibt es mit Ausnahme der nächsten Stufe des Abschmelzungsprozesses bei den bisherigen rechtlichen Regelungen. Die Modulation wird wieder um eine Stufe schärfer werden.



Neu Für 2012 sieht die Verordnung 73/2009 für Beträge ab 5 000 € eine Anhebung auf 10 % vor. 2009 lag dieser Satz bei 9 %. Aufgrund der Klage eines Landwirts wurde die erhöhte Modulation dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung übertragen. Mit der Entscheidung ist allerdings nicht so bald zu rechnen. Auch in NRW haben etwa 4 000 Landwirte gegen den Auszahlungsbescheid vom Dezember 2011 geklagt. Sollte der EuGH zu Gunsten des Klägers entscheiden, würden sie nachträglich von der Anhebung der Modulation verschont werden.

Betriebsdaten aus dem Internet

2010 hat die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen den Landwirten die Antragsunterlagen und das Bearbeitungsprogramm erstmals auf einer CD zur Verfügung gestellt. 2011 haben über 86,5 % der Landwirte ihren Antrag auf diesem Weg eingereicht.

Neu 2012 geht die Landwirtschaftskammer noch einen Schritt weiter. Um die Daten noch aktueller bereit zu stellen, enthält die CD keine Betriebsdaten mehr. Sie werden beim Programmstart per Internet vom Datenpool der Landwirtschaftskammer auf den PC des Landwirts geladen. Nach ersten Tests dauert das Laden im Durchschnitt nur wenige Sekunden. Betriebe, deren Internetverbindung sehr schwach ist, können

eine Daten-CD bestellen. Das empfiehlt sich auch, wenn das Datenvolumen aufgrund vieler Feldblöcke und Luftbilder sehr groß ist.

Landwirte, die ihren Antrag auf Papier stellen wollen, müssen die Formulare bis spätestens 10. April bestellen. Es ist jedoch ratsam, zunächst Kontakt zur Kreisstelle aufzunehmen und zu prüfen, ob nicht mit deren Hilfe ein ELAN-Antrag gestellt werden kann.

Neu Neu ist die Einbeziehung der Auszahlungsanträge für den Vertragsnaturschutz, die flächenbezogene Erstaufforstungsprämie und die Ausgleichszahlung für NATURA 2000-Flächen in das ELAN-Programm. Auch die neuen Agrarumweltmaßnahmen sind integriert. Für die Teilnehmer am Vertragsnaturschutz erübrigt sich damit der Gang zu zwei unterschiedlichen Behörden, weil der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle die fristgerechte Einreichung der Anträge gewährleistet.



Über die erhöhte Modulation, die zu einer Kürzung der Prämie führt, wird der Europäische Gerichtshof entscheiden. FOTO: AGRAR-PRESS

Das ELAN-Programm bietet neben vielen komfortablen Funktionen den Vorteil, dass die Arbeit am Antrag jederzeit unterbrochen und später fortgesetzt werden kann. Das Programm beinhaltet eine ausgefeilte Plausibilitätsprüfung, sie erkennt die meisten Fehler bereits vor der Abgabe. Wie beim Papierantrag, so sind auch beim elektronischen Antrag die Antragsdaten des Vorjahres eingearbeitet und können leicht übernommen oder geändert werden.

Prämien nur ab 1 ha

Seit 2010 gilt eine neue Bagatellgrenze für die Antragstellung. Nur Anträge ab einer förderfähigen Fläche von 1 ha können bei der Betriebsprämie mit einer Bewilligung rechnen. Alternativ wird bei Antragstellern mit einem flächenlosen besonderen Zahlungsanspruch eine Wertgrenze von 100 € angewandt. Für Betriebsinhaber, die diese Schwellen unterschreiten, ist es ratsam, ih-

re vorhandenen Zahlungsansprüche rechtzeitig vor dem Antragstermin zu veräußern oder sich zusätzliche Flächen zu beschaffen, um die Schwellenwerte zu erreichen. Es gilt nach der bundesweiten Abstimmung nicht allein die Grenze von 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, sondern es muss dazu mindestens ein voller Zahlungsanspruch verfügbar sein, denn förderfähig sind nur Flächen, die in vollem Umfang mit Zahlungsansprüchen belegt sind.

Tabelle: Zahlungsansprüche werden neu berechnet

Wert des ZA 2009	NRW Zielwert	Differenz	40 % Differenz	Wert des ZA 2012	Zum Vergleich 2010	Zum Vergleich 2011
600	359,44	240,56	96,22	455,66	575,94	527,83
150		-209,44	-83,78	275,66	170,94	212,83

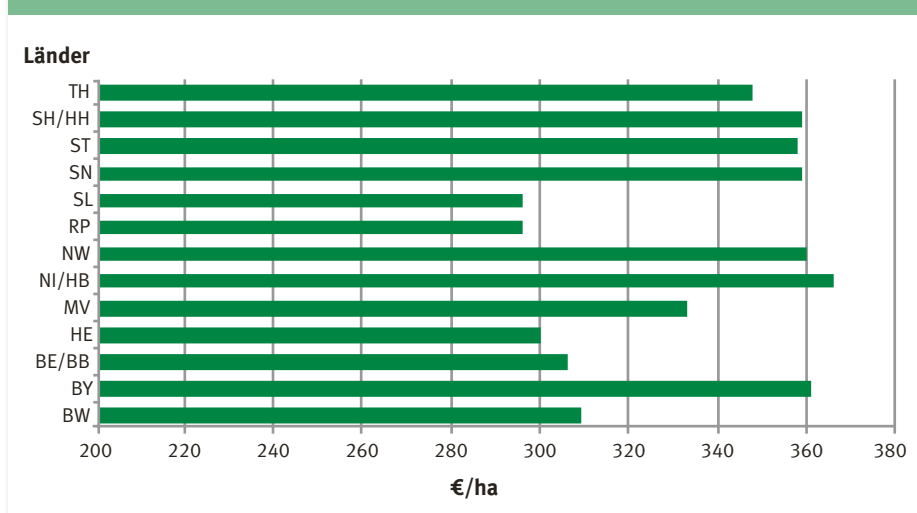
Die Werte der Zahlungsansprüche sollen im Jahr 2013 landesweit vereinheitlicht sein. Da sie derzeit zwischen 104 bis 5 000 € liegen, findet ein Anpassungsprozess statt. Bereits seit 2010 findet eine Anpassung an den jeweiligen Landesdurchschnitt statt. Der für NRW errechnete Landesdurchschnitt steht mittlerweile fest, er liegt bei 359,44 € je Zahlungsanspruch.

Zahlungsansprüche mit Werten unter dem Landesdurchschnitt wachsen in den Folgejahren langsam an. Für 2012 beträgt die Differenz zwischen dem derzeitigen Wert und dem Landesdurchschnitt noch 40 %, 2013 sinkt er auf 0 % (Übersicht).

Zahlungsansprüche sind Basis

Betriebsprämie wird nur gezahlt, wenn der Antragsteller über eine entsprechende Zahl an Zahlungsansprüchen verfügt, die er aktivieren kann. Es gilt der Grundsatz, dass nur ein mit entsprechender Fläche hinterlegter Zahlungsanspruch zur Gewährung der Prämie führt. Die Flächen sind wie im Vorjahr über den Sammelantrag nachzuweisen, um die Zahlungsansprüche mit einem entsprechenden Umfang an Flächen aktivieren zu können. Wer in früheren Jahren keine Zah-

Regionaler Zielwert der ZA 2013 (€/ha, nach BMELV)



Termine 2012

15. Mai	<p>Zu diesem Stichtag müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Betriebsprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein.</p> <p>Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsprämie ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen <p>Ende der Frist für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur: Besondere Lage in 2012) ■ Antrag auf Zuweisung des Stärkekartoffelerhöhungsbetrages 2012 <p>Abgabe der Auszahlungsanträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erstaufforstungsprämie ■ Forstförderung NATURA2000 ■ MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung ■ MSL – Anbau von Zwischenfrüchten ■ MSL – Anlage von Blühstreifen/Blühflächen ■ MSL – Ökologische Produktionsverfahren ■ MSL – Vielfältige Fruchtfolge ■ MSL – Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau ■ MSL – Weidehaltung von Milchvieh ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ Langfriststilllegung ■ Uferrandstreifenprogramm ■ Vertragsnaturschutz
31. Mai	Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags
9. Juni	Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen
30. Juni	<p>Fristende für die Einreichung der folgenden Grundanträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung ■ MSL – Ökologische Produktionsverfahren ■ MSL – Vielfältige Fruchtfolge ■ MSL – Weidehaltung von Milchvieh ■ MSL – Anlage von Blühstreifen/Blühflächen ■ MSL – Anbau von Zwischenfrüchten ■ MSL – Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau ■ Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh ■ Uferrandstreifenprogramm ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ Vertragsnaturschutz (Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen)
15. Juli	<p>Fristende für die Einreichung des Auszahlungsantrages</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh
Mitte Oktober	Voraussichtliche Auszahlung der Anträge im Bereich der Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen
Dezember	Voraussichtliche Auszahlung der Betriebsprämie

lunungsansprüche erhalten hat, kann Zahlungsansprüche von anderen Landwirten kaufen oder pachten, um damit die Grundlage für den Bezug der Betriebsprämien zu schaffen. Ohne Zahlungsansprüche gibt es keine Betriebsprämie.

Jeder Landwirt hat die Möglichkeit, seine Zahlungsansprüche bei der Zentralen In-VeKoS-Datenbank (ZID) in München einzusehen. Der Zugang zur ZID erfolgt ausschließlich über Internet mit der individuellen Betriebsinhabernummer, verbunden mit der persönlichen Kennung (PIN) für den jeweiligen Betriebsleiter. Der Zugang ist aus dem Programm ELAN heraus möglich. Die Betriebsinhabernummer ist in den Antragsunterlagen aufgeführt. Die PIN-Nummer dagegen ist geheim und kann demzufolge nicht im Antrag vorgedruckt werden. Sollte dem Landwirt noch keine Kennung oder PIN-Nummer zugeteilt worden sein, so erhält er diese bei der Tierseuchenkasse NRW. Dieselbe Kennung ist im Übrigen auch Voraussetzung, um an der elektronischen Antragstellung teilzunehmen.

Beihilfefähige Flächen

Im Rahmen der Betriebsprämienregelung sind nahezu alle landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes, die im jeweiligen Antragsjahr genutzt werden, beihilfefähig. Auch Flächen, die aktuell nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, aber in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, zählen zur beihilfefähigen Fläche, wenn sie in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzt wurden. Nicht beihilfefähig sind dagegen solche Flächen, die bisher Brachland oder Ödland waren. Zu förderfähigen Flächen gehören seit 2008 auch Flächen, die als mehrjährige Dauerkulturen genutzt werden. Außer im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen Flächen den Beihilfebedingungen jederzeit während des Kalenderjahres entsprechen.

Forstflächen oder Wege sowie sonstige ausschließlich nichtlandwirtschaftlichen Zwecken gewidmete Flächen sind weiterhin nicht im Rahmen der Betriebsprämie förderfähig.

Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch für Sonderfälle, zum Beispiel Flächen auf Truppenübungsplätzen, die Betriebsprämien gewährt werden.

Prämie für Naturschutzflächen

Außerdem ist durch eine Entscheidung des EuGH im Jahr 2010 klargestellt worden, dass landwirtschaftliche Flächen, die in der Hauptsache für Naturschutzzwecke genutzt werden, beihilfefähig sein können. Die Nutzung von Flächen für Naturschutzzwecke

gilt demnach auch dann noch als landwirtschaftliche Tätigkeit, wenn der Landwirt Weisungen der Naturschutzbehörde unterliegt.

Die Beurteilung einer landwirtschaftlichen Fläche als beihilfefähige Fläche und die Zuordnung zum Betrieb des Landwirts setzt nicht voraus, dass die Fläche diesem aufgrund eines Pachtvertrages oder eines anderen gleichartigen Überlassungsvertrages gegen Entgelt zur Verfügung steht. Der Einstufung als beihilfefähige Fläche steht es auch nicht entgegen, dass die Fläche dem Landwirt unentgeltlich nur gegen Übernahme der Beiträge zur Berufsgenossenschaft zur Nutzung in bestimmter Weise und innerhalb eines begrenzten Zeitraumes entsprechend den Zielen des Naturschutzes überlassen wird, sofern der Landwirt in der Lage ist, diese Fläche mit einer hinreichenden Selbständigkeit für seine landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu nutzen.

Für die Zuordnung der betreffenden Fläche zum Betrieb des Landwirts ist unschädlich, dass dieser verpflichtet ist, gegen eine Vergütung bestimmte Aufgaben für einen Dritten wahrzunehmen, sofern er diese Fläche auch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für seine landwirtschaftliche Tätigkeit nutzt.

Wer ist Betriebsinhaber?

Nur unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller landwirtschaftlicher Betriebsinhaber ist, kann er eine Betriebsprämie erhalten. Als Betriebsinhaber gilt jede natürliche oder juristische Person oder deren Gemeinschaft, die mindestens über eine landwirtschaftliche Fläche von 0,3 ha Größe verfügt und landwirtschaftlich tätig ist. Eine Ausnahme gilt für flächenlose oder flächenarme Betriebe, die im Besitz von besonderen Zahlungsansprüchen sind. Dabei handelt es sich in der Regel um Wanderschäfereien ohne eigene Flächen oder um Betriebe mit flächenunabhängiger Kälbermast.

Für die Anerkennung von Betriebsinhabern kommt es daneben maßgeblich auf die Selbst-

ständigkeit der Betriebsführung an. Der Betriebsinhaber ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Cross-Compliance-Bestimmungen ergeben und trägt Nutzen und Lasten des Betriebes. Diese Funktion muss er auch aufgrund seiner Stellung und Besitzrechte gewährleisten können. Im Zweifelsfalle ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Betriebsinhaber, die in verschiedenen Bundesländern technisch völlig getrennte Betriebe bewirtschaften, müssen diese in einem einzigen Antrag zusammenfassen. Flächen im Ausland gehören grundsätzlich nicht in einen Antrag, der in Deutschland gestellt wird. Wer Flächen im Ausland hat, ist auch in dem betreffenden Mitgliedsstaat berechtigt, an der dort geltenden entkoppelten Prämie teilzunehmen. Der Antrag ist dort zu stellen, wo der Unternehmenssitz ist; dies ist in der Regel derjenige Ort, an dem der Betriebsinhaber zur Einkommensteuer veranlagt ist.

Eigene Rangfolge festlegen?

Da es verschiedene Arten von Zahlungsansprüchen gibt, die oft einen unterschiedlichen Wert repräsentieren, kann der Landwirt im Rahmen der Antragstellung angeben, welche Zahlungsansprüche vorrangig geltend gemacht werden sollen. Zu beachten ist dabei, dass ein Zahlungsanspruch, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt wurde, eingezogen wird. Insbesondere, wenn mehr Zahlungsansprüche in einem Betrieb vorhanden sind als Flächen, ist die gezielte Aktivierung bestimmter Zahlungsansprüche von Bedeutung.

Um das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten, wird von der Zahlstelle ein Standardverfahren angeboten, das den Landwirt davon entbindet, hierzu in jedem Fall nähere Angaben machen zu müssen. Dieses Standardverfahren sieht die Rangfolge nach Wert der Zahlungsansprüche vor, wobei bei gleichem Wert die Zahlungsansprüche mit älterem

Datum der letzten Nutzung vorrangig genutzt werden.

Besondere Zahlungsansprüche

Besondere Regeln gelten auch für die Aktivierung von so genannten besonderen Zahlungsansprüchen, die nicht mit entsprechender Fläche, sondern mit der Haltung einer festgelegten Mindestzahl an GVE aktiviert werden sollen. Hierbei ist anders als in dem oben dargestellten Standardverfahren von der EU vorgeschrieben, dass jeweils zunächst der Zahlungsanspruch mit dem niedrigsten Wert zu nutzen ist.

Will der Landwirt von dem Standardverfahren Gebrauch machen, so braucht er dies nur durch Ankreuzen einer Eintragung in der „Anlage A – Betriebsprämie-Auszahlungsantrag“ kenntlich zu machen. Alternativ ist es möglich, die gewünschte Rangfolge selbst in die ZID einzutragen. Diese Ein-

tragung wird dann für die Berechnung der Betriebsprämie verwendet. Es gibt bestimmte Fälle, in denen es durchaus gewünscht sein kann, eine andere Reihenfolge zu wählen. Dies kann zum Beispiel dann sein, wenn bestimmte Zahlungsansprüche auf jeden Fall vorrangig geltend gemacht werden sollen, damit sie nicht in Gefahr kommen, verloren zu gehen.

Die Angabe der Nutzung der Zahlungsansprüche im Jahr 2010 ist dem Bescheid, der den Antragstellern inzwischen vorliegt, zu entnehmen. Darüber hinaus sind entsprechende Informationen in der ZID abrufbar.

Wenn Antragsteller durch Übertragung neue Zahlungsansprüche in ihrem Betrieb übernommen oder Zahlungsansprüche abgegeben haben und die Reihenfolge der Nutzung geändert werden soll, sollten sie kurzfristig eine Änderung der Rangfolge über die ZID vornehmen oder veranlassen. □

Zahlungsansprüche richtig handeln

Zahlungsansprüche können zwischen Landwirten gehandelt werden. Diese Möglichkeit besteht seit Einführung der Zahlungsansprüche, aber dennoch passieren immer wieder Fehler bei der Abwicklung des Handels. Neben bestimmten Vorgehensweisen sind auch Fristen zu beachten, damit eine Übertragung von Zahlungsansprüchen tatsächlich wirksam ist. Auf einige wichtige Punkte weist Roger Michalczyk hin.

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn aufgrund eines Flächenabgangs im Betrieb nicht mehr alle Zahlungsansprüche aktiviert werden können. Für Zahlungsansprüche, die überzählig sind, gibt es aufgrund der fehlenden Fläche keine Prämienzahlungen. Weiterhin ist zu bedenken, dass Zahlungsansprüche, die über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt wurden, zugunsten der Nationalen Reserve eingezogen werden. Sollte jedoch mehr beihilfefähige Fläche als Zahlungsansprüche zur Verfügung stehen, so kann sich der Erwerb lohnen, um nicht auf Prämie zu verzichten.

Der Handel ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer und sollte vertraglich geregelt werden. Der Übernehmer von Zahlungsansprüchen muss Betriebsinhaber sein. Der Handel kann grundsätzlich im Wege der endgültigen Übertragung, zum Beispiel im Rahmen eines Kaufes, oder zeitlich befristet, also im Rahmen einer Pachtung, erfol-

gen. Wichtig ist die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), die beide Handelspartner im Internet unter www.zi-daten.de selber vornehmen oder durch einen Dienstleister vornehmen lassen können.

Hierfür stehen den Landwirten auch die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gegen Gebühr zur Verfügung. Einen Vordruck für die Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID gibt es unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Formulare. In der ZID kann auch jederzeit der aktuelle Stand des Zahlungsanspruchs-kontos (ZA-Konto) abgefragt werden.

Pachtung von Zahlungsansprüchen

Eine Verpachtung von Zahlungsansprüchen kann nur mit der gleichwertigen Hektarzahl an beihilfefähiger Fläche erfolgen. Diese Hektarzahl der mitgepachteten Flächen

muss mindestens der Anzahl der gepachteten Zahlungsansprüche entsprechen. Des Weiteren muss sich die Pachtdauer der Flächen mindestens über die Pachtdauer der Zahlungsansprüche erstrecken. Eine Unterverpachtung von Zahlungsansprüchen ist nicht zulässig. Die Flächen, die in Verbindung mit den Zahlungsansprüchen gepachtet wurden, müssen vom Pächter selbst bewirtschaftet werden und sind im Flächenverzeichnis des Pächters aufzuführen. Es sind auch in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen der Flächen für die Betriebsprämienzahlung einzuhalten, zum Beispiel die Beihilfefähigkeit. Verpachtete Zahlungsansprüche werden in der ZID automatisch nach dem erfassten Ablauf der Pacht auf den Eigentümer zurück übertragen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses kann dieses in Nordrhein-Westfalen nur über die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in der ZID registriert werden.

Übertragung muss registriert werden

Wenn die Übertragung der Zahlungsansprüche in der ZID vorgenommen werden soll, so ist eine Anmeldung nach Öffnung der Internetseite erforderlich. Es ist eine 15-stellige HIT/ZID-Registrierungsnummer und die dazu gehörige persönliche Identifikationsnummer (PIN) einzugeben. Diese Nummern sind aus dem ELAN-Antragsverfahren oder aus der HIT-Datenbank bekannt. Eine fehlende PIN kann auch bei der Tierseuchenkasse NRW in Münster angefordert werden. Diese Eintragungen sind notwendig, damit der jeweilige Nutzer der ZID eindeutig identifiziert werden kann.

In dem ZID-Auswahlmenü sind je nach Handel für die Übertragung zwei getrennte Masken in der Rubrik „Funktionen für den Abgeber von ZA“ aufzurufen. Wird ein Zahlungsanspruch dauerhaft übertragen, so ist die Maske „Verkauf und sonstige endgültige Übertragungen“ zu öffnen. Werden Zahlungsansprüche zeitlich befristet übertragen, so ist die Maske „Verpachtung und sonstige befristete Übertragungen“ aufzurufen. In beiden Masken werden die benötigten Daten für die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in vier Schritten eingetragen und jeweils mit dem Button „Weiter“ bestätigt.

Im ersten Schritt erfolgt die Eingabe des Übernehmers und des Datums der Übertragung. Hierbei ist zu beachten, dass das Datum nicht in der Zukunft liegen darf. Die Übertragungsmeldung kann erst nach dem tatsächlichen Übergang erfolgen. Im Rahmen einer Verpachtung ist in der Maske durch den Übergeber zu bestätigen, dass ebenfalls Fläche übertragen wurde. Im zweiten Schritt werden die zu übertragenden Zahlungsansprüche ausgewählt. Im



Betriebsprämie gibt es nur, wenn für die Flächen genügend Zahlungsansprüche zur Verfügung stehen. Fehlende Zahlungsansprüche kann man kaufen oder pachten.

FOTO: AGRAR-PRESS

dritten Schritt werden die Angaben durch die ZID geprüft. Mit dem Button „Buchung“ werden die übertragenden Zahlungsansprüche in ein Zwischenkonto gebucht. Mit dieser Buchung wird vom System eine fünf-stellige Transaktionsnummer (TAN) erzeugt, die neben allen anderen relevanten Daten auf dem Bildschirm angezeigt wird. Im vier-ten Schritt muss der abgebende Betrieb das Dokument „Anlage zu ZA-Übertragung mit TAN“ ausdrucken und diese Unterlage dem Übernehmer übergeben. Dieses Doku-ment kann auch als Anlage zum Kauf- oder Pachtvertrag genutzt werden. Sind be-stimmte Zahlungsansprüche in das Zwi-schenkonto eingebucht, so können diese vom abgebenden Betrieb nicht erneut über-tragen werden.



Nach dem Internet-Aufruf der ZID erscheint dieses Auswahlm Menü, in der die Masken für die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen aufgerufen werden können.

Doppelte Buchung

Wichtig bei einer Übertragung ist, dass nicht nur der Abgeber die Übertragung in der ZID bucht, sondern auch der Übernehmer diese Buchung bestätigt und so die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto auf sein eigenes ZA-Konto überträgt. Diese Buchungsvorgänge sind getrennt voneinander durchzuführen.

Das bei der Buchung der Abgabe von Zahlungsansprüchen erzeugte Dokument zur ZA-Übertragung durch die ZID benötigt der Übernehmer für seine Bestätigungsbuchung. Ohne die Daten dieses Übergabedokumentes kann der Übernehmer nicht gegenbuchen. Der Übernehmer muss sich ebenfalls in der ZID anmelden und ruft die Maske „Kauf und sonstige Übernahmen“ oder im Falle der Pachtung die Maske „Pacht und sonstige befristete Übernahmen“ auf. In diesen Masken wird die Übernahme der Zahlungsansprüche in drei Schritten registriert. Im ersten Schritt werden der Abgeber und die Anzahl der Zahlungsansprüche erfasst. Zusätzlich muss die TAN, die bei der Erfassung der Abgabe generiert wurde, eingegeben werden. Diese TAN befindet sich auf dem Dokument „Anlage zu ZA-Übertragung mit TAN“, daher muss es dem Übernehmer bei der Buchung vorliegen. Ohne Angabe der TAN und der Anzahl der zu übernehmenden Zahlungsansprüche kann die Buchung der Zahlungsansprüche auf das eigene ZA-Konto aus Sicherheitsgründen nicht vorgenommen werden.

Im weiteren Schritt wird mit der Schaltfläche „Buchung“ der Buchungsvorgang abgeschlossen. Im letzten Schritt kann zur Dokumentation der Übernahme ein Ausdruck erstellt werden.

Sollten bei der Buchung der Übertragung von Zahlungsansprüchen Fehler unterlaufen sein, so kann die gesamte Buchung, Abgabe und Übernahme, storniert werden. Nach einem Storno muss der Übertragungsvorgang erneut durchgeführt werden. Aus

Sicherheitsgründen kann die Übertragung durch den Abgeber innerhalb von zwei Wochen nicht storniert werden; der Vorgang wird also erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Sperrfrist wieder für die Bearbeitung freigegeben. Die Kreisstelle kann bei Nachweis einer Fehlbuchung diese auch sofort stornieren.

Fristen beachten

Die tatsächliche Übertragung der Zahlungsansprüche ist in der Regel binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang, es ist hier nicht das Datum des Vertragsabschlusses gemeint, in der Zentralen InVeKoS-Datendank (ZID) zu registrieren. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist ganzjährig möglich. Sollten die Zahlungsansprüche vom Übernehmer im Jahr 2012 aktiviert werden können, so ist zu beachten, dass die Vereinbarung zur Übertragung der Zahlungsansprüche in der Regel bis zum 15. Mai 2012 geschlossen worden sein muss. Die Buchung der Zahlungsansprüche auf dem Konto des Übernehmers via Internet in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) muss spätestens bis zum 9. Juni 2012 erfolgt sein. In Ausnahmefällen können auch nachträgliche Übertragungen mit einem Übergabedatum zwischen dem 16. Mai und dem 31. Mai 2012 ebenfalls noch in 2012 aktiviert werden. Sofern die Übertragung in der Nachfrist erfolgt ist, muss die Buchung in der ZID bis zum 31. Mai 2012 erledigt sein.

Nicht termingerecht übertragene Zahlungsansprüche können in diesem Jahr nicht mehr beim Übernehmer aktiviert werden. Die Zahlungsansprüche verbleiben dann in diesem Jahr noch beim Abgeber. Diese verfristeten übertragenen Zahlungsansprüche können dann erst im nächsten Jahr durch den Übernehmer genutzt werden.

Genau hinsehen

Beim Handel von Zahlungsansprüchen ist ebenfalls zu beachten, dass die Zahlungsansprüche durch den Abgeber regelmäßig genutzt worden sind. Wurden Zahlungsansprüche über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt und dennoch gehandelt, so sind diese nicht genutzten Zahlungsansprüche auch später ersatzlos beim Übernehmer einzuziehen. Die Frist zur Nutzung der Zahlungsansprüche ist generell auf eine Zwei-Jahresfrist verkürzt worden. Daher ist beim Handel besonders auf die Nutzung der Zahlungsansprüche in den vorangegangenen Jahren 2010 und 2011 zu achten. Auch die Übertragung von Zahlungsansprüchen schützt nicht vor einem Einzug, sondern die nicht genutzten Zahlungsansprüche werden beim Übernehmer eingezogen.

Sofern Zahlungsansprüche vorhanden sind, diese aber nicht genutzt werden können, zum Beispiel da die Mindestantragsgröße von 1 ha beihilfefähiger Fläche samt der entsprechenden Anzahl an Zahlungsansprüchen unterschritten wird, so werden

Tabelle: Wertänderung der Zahlungsansprüche

ZA-Wert 2011	ZA-Wert 2012	ZA-Wert 2013	Wertzuwachs oder -verlust 2011 bis 2013
181,30 €	257,64 €	359,44 €	+178,14 €
295,22 €	322,74 €	359,44 €	+64,22 €
468,77 €	421,91 €	359,44 €	-109,33 €

auch diese nach Ablauf der Zwei-Jahresfrist eingezogen. Sollten Zahlungsansprüche in 2011 nicht genutzt worden sein, müssen diese, um den drohenden Einzug zu vermeiden, in 2012 genutzt werden. Hier hilft der Handel mit diesen Zahlungsansprüchen, sodass diese 2012 noch durch einen übernehmenden Betrieb genutzt werden können.

Rangfolge festlegen

Bei der Nutzung der Zahlungsansprüche kann vom Standardverfahren der Aktivierung von Zahlungsansprüchen abgewichen werden, sodass im Jahr 2011 nicht genutzte Zahlungsansprüche 2012 aktiviert werden. Diese Möglichkeit zur eigenen Festlegung der Reihenfolge der Aktivierung und somit der Nutzung von Zahlungsansprüchen besteht in der ZID in der Maske „Erfassung Benutzer-Rangfolgen für Antragstellung“ und muss bis spätestens 9. Juni 2012 erfolgt sein. Für Zahlungsansprüche, die über einen Handel hinzugekommen sind, kann ebenfalls die Reihenfolge festgelegt und so ein drohender Einzug verhindert werden.

Wertänderung berücksichtigen

Die Werte der Zahlungsansprüche werden in Deutschland bis ins Jahr 2013 landesweit vereinheitlicht und ab dann in NRW einen einheitlichen Wert von 359,44 € aufweisen. Dieser Vorgang ist auch unter dem Begriff Abschmelzungsprozess oder Gleitflug bekannt. Die Zahlungsansprüche mit einem Wert unter dem Landesdurchschnitt werden in ihrem Wert erhöht, andererseits werden Zahlungsansprüche, die einen höheren Wert als den Landesdurchschnitt haben, im Wert gesenkt. Die Tabelle mit Beispielswerten verdeutlicht diesen Effekt.

Beim Handel von Zahlungsansprüchen sollte dies beachtet werden, da auch hinzugekommene Zahlungsansprüche ihren Wert entsprechend ändern. Wird 2012 noch ein Zahlungsanspruch mit einem höheren Wert übernommen, so ist dieser im Jahr 2013 weniger wert. Umgekehrt kann ein Zahlungsanspruch auch 2013 einen höheren Wert haben als heute. Bei der Berechnung des Kauf- oder Pachtpreises für Zahlungsansprüche sollten die Handelspartner diese Wertänderung beachten.

Welchen Wert die Zahlungsansprüche ab dem Jahr 2014 aufweisen und unter welchen Bedingungen diese dann zur Auszahlung kommen werden, kann derzeit nicht mit Sicherheit gesagt werden. Die Diskussionen zur Reform der Agrarpolitik dauern bekanntlich an. Diese Unsicherheit für den Zeitraum ab 2014 sollte beim Handeln von Zahlungsansprüchen nicht unberücksichtigt bleiben.



Eine Betriebsübergabe sollte unbedingt frühzeitig gemeldet werden, um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden. FOTO: AGRAR-PRESS

Inhaberwechsel melden

Ändern sich Rechtsform oder Besitzverhältnisse auf dem Betrieb, so muss die Landwirtschaftskammer eine Mitteilung darüber erhalten. Was zu tun und zu beachten ist, erläutern Claudia Rösel-Hausmanns und Peter Röhrig.

Betriebsinhaber müssen Veränderungen, die dazu führen, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Stelle melden. Dazu gehört die klassische Hofübergabe, aber auch die Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft. Um der Kreisstelle den Wechsel des Betriebsinhabers mitzuteilen, muss das Formular „InVeKoS allgemein – Anmeldung einer Unternehmensnummer“ verwendet werden. Antragsteller finden es entweder unter www.landwirtschaftskammer.de (Menüpunkt Förderung, Formulare) oder erhalten es bei Ihrer Kreisstelle. Mit diesem Formular melden Betriebsübergeber und Betriebsübernehmer den vorgesehenen Betriebswechsel im aktuellen Wirtschaftsjahr gemeinsam.

Findet ein Betriebswechsel auf Betrieben mit Tierhaltung statt, ist diese Betriebsübergabe zeitgleich der Tierseuchenkasse und der Kreisstelle zu melden. Die in der HIT-Datenbank genutzte Registriernummer ist überwiegend identisch mit der ZID-Registriernummer. Eine unterlassene oder verspätete Meldung eines Betriebsinhaberwechsels kann zum Verlust der Prämien führen.

Nach Eingang der Meldung prüft die Kreisstelle, ob der übernehmende Betriebsinhaber die erforderliche Betriebsinhaber-Eigenschaft erfüllt. Betriebsinhaber kann eine natürliche oder juristische Person oder

eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen sein, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Die Kreisstelle veranlasst je nach Art des Betriebswechsels auch die Übertragung der Zahlungsansprüche.

Übergangsgründe und -formen

In der Praxis erfolgen Betriebswechsel in der Regel bei Betriebsübernahme durch:

- Vererbung oder Erbfolge und vorweggenommene Erbfolge; hierbei ist zu beachten, dass gegebenenfalls als Nachweis ein Erbschein des Nachlassgerichtes oder ein Erbvertrag notwendig sein kann.
- Langfristige Verpachtung in Form einer vorweggenommenen Erbfolge; hierbei ist unter langfristige ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren zu verstehen.
- Einbringen des Betriebes oder von Betriebsteilen in eine Gesellschaft oder Gründung einer Gesellschaft.
- Kaufvertrag
- Pachtvertrag, der sich auf den gesamten Betrieb erstreckt.
- sonstige Übertragung, wie zum Beispiel Betriebsteilung.

BIC und IBAN angeben

Da Banken künftig den Zahlungsverkehr vom bisherigen System der Bankleitzahl und Kontonummer auf das neue europäische Verfahren anhand BIC und IBAN umstellen, müssen die Landwirte ab diesem Jahr BIC und IBAN mitteilen. Die BIC und IBAN ist in der Regel auf den Kontoauszügen vermerkt und kann bei der Hausbank nachgefragt werden. Viele Banken bieten zusätzlich an, die eigene BIC und IBAN im Internet nachzusehen.

Da die Banken ihre Umstellung auf BIC und IBAN zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchführen, ist es für eine Übergangszeit notwendig, neben BIC und IBAN auch weiterhin Bankleitzahl und Kontonummer zu nennen.

Soweit bekannt, sind neben der Bankleitzahl und der Kontonummer auch die Angaben zur BIC und IBAN bereits im Mantelbogen der Antragsunterlagen angegeben. Diese Angaben sollten Sie prüfen und gegebenenfalls korrigieren. Wenn

diese Angaben im Antrag noch nicht vorgegeben sind, sind sie in jedem Fall zu ergänzen. Fehlende oder nicht korrekte Angaben zur Bankverbindung behindern eine termingerechte Auszahlung der Prämien.

ROGER MICHALCZYK



In NRW wird im Hinblick auf die Förderung beim Betriebsinhaberwechsel zwischen einer vollständigen und teilweisen Betriebsübernahme unterschieden. Findet eine vollständige Betriebsübernahme, inklusive der Übertragung der Zahlungsansprüche auf den Betriebsübernehmer statt, so wird in der Regel die bisherige ZID-Registriernummer des abgebenden Betriebsinhabers beibehalten. In der ZID erfolgt eine entsprechende Anpassung der Daten, beispielsweise die Änderung des Namens, aber auch die Umschreibung der gesamten Zahlungsansprüche vom Betriebsabgeber auf den Übernehmer. Der Abschluss dieser Arbeiten wird dem Betriebsübernehmer zur Information von der Zahlstelle zugeleitet.

Im Falle einer Betriebsübernahme, bei der im Rahmen der Betriebsübergabe keine oder nur ein Teil der Zahlungsansprüche vom abgebenden Betriebsinhaber übernommen werden, wird von einem teilweisen Betriebswechsel gesprochen. Der Betriebsübernehmer übernimmt in der Regel die ZID-Registriernummer vom Betriebsübergeber und es erfolgt in der ZID eine entsprechende Namensänderung. Der Betriebsübergeber erhält dagegen eine neue ZID-Registriernummer. Da der abgebende Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Betriebsübergabe noch Eigentümer der in der ZID gespeicherten Zahlungsansprüche

ist, werden diese von der Verwaltung auf die neue ZID-Registriernummer des Betriebsübergebers umgeschrieben. Auch in diesem Fall wird ein entsprechendes Informationsschreiben verschickt. Die Übertragung der Zahlungsansprüche ist bei Bedarf vom Betriebsübergeber via Internet in der ZID (www.zi-daten.de) selbst vorzunehmen oder von ihm gesondert zu veranlassen.

Übergabe frühzeitig melden

Die Bearbeitung des Betriebswechsels und die damit verbundene Übertragung der Zahlungsansprüche ist ein zeitaufwändiges Verfahren. Daher ist es wichtig, die für das aktuelle Wirtschaftsjahr vorgesehene Betriebsübergabe rechtzeitig zu melden. Eine entsprechende Meldung sollte daher nach Möglichkeit innerhalb der Antragsfrist erfolgen, sofern die Betriebsübergabe für das aktuelle Wirtschaftsjahr Gültigkeit hat.

Neu Betriebsinhaber, die den Inhaberwechsel rechtzeitig gemeldet haben, können erstmalig den elektronischen Antrag (ELAN) nutzen und als neuer Betriebsinhaber auf die Vorjahresdaten des Betriebsabgebers zurückgreifen. Die gegebenenfalls notwendige Zuteilung der im ELAN-Verfahren benötigten

ten PIN erfolgt durch die Tierseuchenkasse.

Bei Betriebswechseln für das laufende Antragsjahr, die nach Ablauf der Antragsfrist gemeldet

werden, besteht jedoch die Gefahr, dass sich die Bewilligung und Auszahlung der beantragten Prämien für das aktuelle Antragsjahr verzögern können. □

BioEnergy Decentral
Weltweiter Treffpunkt für dezentrale Energieversorgung

**Messegelände Hannover
13. – 16. November 2012**



Wer Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben aufnimmt, muss dies im Betriebsprofil angeben.

FOTO: LANDPIXEL

Betriebsprofil – was steckt dahinter?

Im Rahmen des Sammelantrages müssen die Landwirte verschiedene Auskünfte über ihren Betrieb geben, die in direktem Zusammenhang mit der Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen stehen. Zu diesem Zweck gibt es im Sammelantrag ein eigenes Formular, das Betriebsprofil. Was bei den Angaben zum Formular Betriebsprofil zu beachten ist, erläutert Peter Röhrig.

Mit den Angaben zum Betriebsprofil erstellt der Betriebsinhaber ein Profil der für seinen Betrieb relevanten Kriterien aus den wichtigsten Bereichen von Cross Compliance. Insgesamt sind 19 Fragen zu den betrieblichen Gegebenheiten verbindlich zu beantworten. Die Angaben mit besonderer Bedeutung in Hinsicht auf Cross Compliance dienen als Grundlage bei der Überprüfung der Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen.

So muss der Antragsteller Angaben zur Ausbringung von Klärschlamm im vergangenen Jahr und im laufenden Wirtschaftsjahr machen, sofern die Ausbringung zum Zeitpunkt der Antragstellung beabsichtigt ist. Ebenso ist anzugeben, ob im Betrieb Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben im vergangenen Jahr aufgenommen wurden oder im aktuellen Jahr aufgenommen werden sollen. Weiter wird gefragt, ob der Betriebsinhaber beabsichtigt, im aktuellen Jahr Wirtschaftsdünger an andere Betriebe abzugeben.

Diese Informationen nutzt der CC-Kontrollleur der Fachbehörde, um die Nährstoffströme des Betriebes genauer zu untersuchen. Der Prüfer kann im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle die Aufnahme und Abgabe von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln verfolgen und beurteilen, ob der kontrollierte Betrieb die jeweiligen CC-Anforderungen der Nitratrichtlinie oder Phosphatrichtlinie einhält.

Auch die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln an den Endverbraucher fällt unter die Rubrik Grundanforderungen an die Betriebsführung. Der Betriebsinhaber muss gemäß der Vorgaben zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit angeben, ob er Lebensmittel pflanzlicher Herkunft über den Eigenbedarf hinaus erzeugt und diese in Verkehr bringt, zum Beispiel Getreide verkauft. Ebenso muss er erklären, ob den Futtermitteln in seinem Betrieb Zusatzstoffe außer Silierhilfsmitteln zugesetzt werden. Ferner ist die Produktion von Eiern und Milch anzuführen, wenn die an Endverbraucher abgegeben werden.

Stimmt die Humusbilanz?

Zur Erhaltung der Flächen in gutem ökologischem und landwirtschaftlichem Zustand gehören zum Beispiel der Erhalt der organischen Substanz im Boden und der Schutz der Bodenstruktur. Der Landwirt muss durch den ausschließlichen Anbau von humusmehrenden Kulturen oder durch eine mindestens dreigliedrige jährliche Fruchtfolge den Erhalt der organischen Substanz nachweisen. Anderenfalls sind das Vorhandensein einer ausgeglichenen Humusbilanz oder gültiger Ergebnisse einer Bodenhumusuntersuchung zu bestätigen. Reine Grünlandbetriebe geben zu den Fragen nach Fruchtfolge, Humusbilanz und Bodenhumus-Ergebnissen jeweils Nein als Antwort.

Falls im Betrieb bewässert wird, muss der Landwirt das angeben. Um Wasser aus Grundwasser oder Oberflächengewässern zur Bewässerung zu entnehmen, muss eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörden vorliegen.

Die Regelungen zur Grundwasser-Richtlinie gelten für alle landwirtschaftlichen Betriebe. Die Fragen, ob im Betrieb eine Hoftankstelle, ein Mineralöllager und ein Pflanzenschutzmittellager vorhanden sind, müssen vom Betriebsinhaber beantwortet werden. Besonders das Lagern von Pflanzenschutzmitteln in praxisüblichen Mengen zum Einsatz in der Landwirtschaft ist zeitlich und mengenmäßig auf das notwendige Minimum zu begrenzen und unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht. Hintergrund ist der sichere Umgang mit Treibstoffen, Mineralölen und Pflanzenschutzmitteln im land-

wirtschaftlichen Betrieb. Insbesondere ist bei der Lagerung, Abfüllung, Handhabung und Restmengenentsorgung darauf zu achten, dass nichts ins Grundwasser gelangt.

Gemäß den Vorgaben zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit muss der Betriebsinhaber im Betriebsprofil auch angeben, ob sein Betrieb als Futtermittelunternehmen registriert ist. Futtermittel sind hierbei alle auf dem Hof erzeugten, hergestellten oder behandelten Futtermittel. Der landwirtschaftliche Betrieb muss bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde im Verzeichnis der registrierten Futtermittelunternehmen aufgeführt sein.

Werden im Betrieb landwirtschaftliche Nutztiere gehalten, muss der Landwirt im Betriebsprofil Tierart und Anzahl der Tiere

angeben. Alle landwirtschaftlichen Tierhaltungen zum Zeitpunkt der Antragstellung sind unter Angabe des durchschnittlichen Jahresbestandes zu nennen.

Die verbindlichen Angaben zum Betriebsprofil sind, zusammen mit den Antragsdaten des Sammelantrages, die Basis für die jährliche Auswahl von Betrieben, die im Rahmen der Überprüfung der Cross-Compliance-Bestimmungen vor Ort kontrolliert werden. Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt durch die zuständigen Fachrechtsbehörden, wie Landwirtschaftskammer oder Veterinäramt, und betrifft mindestens 1 % aller Antragsteller im aktuellen Antragsjahr. Kontrolliert werden die Empfänger von Direktzahlungen und von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes. □

Nur ganzjährig genutzte Flächen förderfähig

Um in der Betriebsprämie förderfähig zu sein, müssen Flächen dem Antragsteller nicht nur am Stichtag 15. Mai 2012 zur Verfügung stehen, sondern auch ganzjährig beihilfefähig sein. Ähnliche Regelungen gelten auch für weitere Beihilfen. Die Details erläutern Christian Geffe und Christian Klein.

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai 2012 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt – sie sich also in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat – und bewirtschaftet. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennut-

zung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Hierbei handelt es sich jedoch immer um Einzelfallentscheidungen, die von der EG-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW in Bonn getroffen werden. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um betriebswichtige Beihilfen, wie die Betriebsprämie, zu vermeiden,

sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall früh genug an ihre Kreisstelle wenden.

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2012 dauerhaft landwirtschaftlich nutzbar ist. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit, wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird; auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte durchgeführt werden.

Rechtzeitig mitteilen

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis 2012 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Aktivierung nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche außerlandwirtschaftliche Nutzung ist auf jeden Fall der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. Sollten Landwirte außerlandwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt kommt erst durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zu Tage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch im Nachhinein verhängt.

Eine befristete nichtlandwirtschaftliche Nutzung hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Nutzung überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zum einen zu verstehen, dass der Aufwuchs nicht wesentlich beschädigt wird. Zum anderen sind innerhalb der Vegetationsperiode bei Dauergrünland beziehungsweise im Zeitraum zwischen Bestellung und Ernte bei Ackerland nur kurzfristige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen, zum Beispiel als Schützenfestwiese, zulässig. Außerhalb der Vegetationsperiode oder nach der Ernte der Hauptkultur bis zur nächsten Bestellung können nichtlandwirtschaftliche Nutzungen, beispielsweise als Skipiste, auch länger andauern.

Beantragen Landwirte die Betriebsprämie für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einem Golfplatz befinden, müssen sie die Bewirtschaftung dieser Flächen jährlich nachweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass alle nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken



Landwirte, die Prämien für Flächen auf einem Militärgelände oder Golfplatz beantragen, müssen die Bewirtschaftung jährlich nachweisen. Über die aktuellen Anforderungen sollten Sie sich vor Antragstellung bei Ihrer Kreisstelle erkundigen.

FOTO: IMAGO

(Cross Compliance), auf jeden Fall förderschädlich sind.

Wie in den Vorjahren ist die Erstattung von Schäden, die bei der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung anfallen und von Kosten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Fläche nicht förderschädlich. Erhält ein Landwirt darüber hinaus noch weitere Mittel, darf dieses Entgelt die Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Fläche nicht überschreiten. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Betriebsprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen verletzen können.

Die nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Die Nutzung einer Fläche für den Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode, zum Beispiel als Skipiste oder Rodelbahn, ist nicht meldepflichtig. Ein entsprechendes Formular ist im Internet

unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Bildung, Ländlicher Raum und bei den Kreisstellen erhältlich.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2012 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind wie bisher den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. In diesen Fällen wird geprüft, ob zum Beispiel eine Ackerfläche trotz Lagerung von Straßenbaumaterialien in der Betriebsprämie weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen auch hier ganzjährig beihilfefähig sein. Bei Agrarumweltmaßnahmen müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein. □

mäht oder gemulcht werden. Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni müssen diese Pflegearbeiten unterbleiben. Sobald das Mähgut genutzt wird, zum Beispiel als Viehfutter, oder die Fläche beweidet wird, muss sie der Kreisstelle gemeldet werden. Sie verliert zwar nicht ihre Beihilfefähigkeit, aber es erfolgt eine notwendige Änderung der Nutzungsangabe zu Dauergrünland.

Keine Prämie für Solarstrom-Äcker

Solarpanele werden vermehrt nicht nur auf Dächer, sondern auch auf die grüne Wiese gesetzt. Auch wenn der Aufwuchs zwischen den einzelnen Modulen landwirtschaftlich genutzt wird, zum Beispiel durch Schafbeweidung, sind diese Flächen in der Betriebsprämie nicht förderfähig, da der Hauptzweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung, sondern die Stromerzeugung ist.

Ein innovatives Konzept der Direktvermarktung wird immer populärer. Naturverbundene Großstädter mieten kleine Parzellen von stadtnah gelegenen Landwirten, um ihr eigenes Gemüse anzubauen. Die Flächen werden den Hobbygärtnern dabei oftmals schon mit eingesäten Gemüsereihen zur Verfügung gestellt. Diese Flächen sind in der Betriebsprämie nicht beihilfefähig. Zwar werden die Flächen oftmals in der Praxis durch den Landwirt bewirtschaftet, aber nicht die landwirtschaftliche Nutzung steht im Vordergrund, sondern das Erzielen von Mieteinnahmen.

Stellen Landwirte Saatzucht- oder Pflanzenschutzfirmen Flächen für Sortenversuche zur Verfügung, sind diese Flächen dann in der Betriebsprämie beihilfefähig, wenn die Einnahmen aus der Zurverfügungstellung die Einnahmen aus der landwirtschaftlichen Nutzung nicht übersteigen. Dazu ist es notwendig, dass der überwiegende Teil des Erntegutes beim Landwirt verbleibt. Die Entnahme von Proben durch die Firmen ist nicht förderschädlich. Landwirte, die solche Flächen bewirtschaften, geben sie mit dem Code 914 – Versuchsfläche – im Flächenverzeichnis an.

Aktiv oder selbst begrünte Schneise?

Wird zur besseren Bejagung des Schwarzwildes in einen bestehenden Maisschlag eine Schneise geschlegelt oder die Schneise aktiv begrünt, ist diese Bestandteil des sie umgebenden oder angrenzenden Maisschlages und muss nicht gesondert im Flächenverzeichnis angegeben werden. Der Selbstbegrünung überlassene Schneisen hingegen sind als aus der Erzeugung genommer Schlag (Code 591) im Flächenverzeichnis anzugeben und sind förderfähig, sofern die Schlaggröße mindestens 0,10 ha umfasst. Wie bereits erwähnt, ist in diesem Fall dar-

Für welche Flächen gibt es Prämie?

Grundsätzlich gilt, Betriebsprämie wird nur für Flächen gezahlt, auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und bei deren Bewirtschaftung die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht. Eine Ausnahme ist die Betriebsprämie für Naturschutzflächen (siehe dazu Beitrag Seite 15). In der Praxis gibt es jedoch immer wieder Fälle, in denen die Frage „Prämie oder keine Prämie?“ nicht ganz so einfach zu beantworten ist. Christian Geffe gibt anhand von einigen Beispielen die richtigen Antworten.

Wiesen und Weiden, die im Wald liegen und nicht regelmäßig bewirtschaftet werden, sind als „aus der Produktion genom-

menes Dauergrünland“ dann beihilfefähig, wenn sie gemäß der Cross-Compliance-Regelungen mindestens einmal im Jahr ge-



Bejagungsschneisen, die der Selbstbegrünung überlassen werden, sind nur förderfähig, wenn sie mindestens 0,1 ha umfassen. Sie müssen im Flächenverzeichnis extra angegeben werden.

FOTO: DEUTSCHER JAGDSCHUTZVERBAND



Flächen für Sorten- oder Pflanzenschutzversuche, die Landwirte Firmen zur Verfügung stellen, sind beihilfefähig, wenn die Einnahmen dafür nicht über denen aus der landwirtschaftlichen Nutzung liegen.

FOTO: AGRAR-PRESS

auf zu achten, dass die Flächen einmal jährlich gemäht oder abgeschlegelt werden, was aber keinesfalls zwischen dem 1. April und dem 30. Juni zulässig ist.

Werden dagegen ganze Blühflächen angelegt, die nicht von Mais umgeben sind oder an Mais grenzen, ist ein gesonderter Schlag anzulegen und als „aus der Erzeugung genommen“ zu codieren. Mischanbau aus Mais und Sonnenblumen zur Auflockerung des Landschaftsbildes ist im Flächenverzeichnis 2012 mit dem Code 175 anzugeben. Werden Bejagungsschneisen als Agrarumweltmaß-

nahme „Anlage von Blühstreifen“ angelegt, müssen sie mit den Codes 574 oder 575 Blühstreifen/Blühflächen angegeben werden. Betriebe, die an der vielfältigen Fruchtfolge teilnehmen, müssen, sofern die Bejagungsschneisen durch Einsaat einer anderen Kultur angelegt wurden, zum Beispiel Ackergras oder Getreide, diese entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung im Flächenverzeichnis eintragen. Auch hier ist also eine eigene Schlagbildung notwendig. Werden die Bejagungsschneisen aus der Erzeugung genommen (Code 591), sind sie im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen nicht förderfähig. □

Betriebsprämie für Naturschutzflächen

Wer Betriebsprämie haben will, muss die Flächen in einem guten landwirtschaftlichen Zustand halten. Viele Landschaftspflege- und Umweltprogramme setzen dagegen auf Extensivierung und Renaturierung. Was beim Antrag für solche Flächen zu beachten ist, erläutern Christian Klein und Christian Geffe.

Mit der letzten Überarbeitung der GAP hat die Europäische Kommission die Förderfähigkeit von Flächen in der Betriebsprämie erweitert. Waren bis dahin nur landwirtschaftlich nutzbare Flächen förderfähig, gibt es nun auch für im Rahmen von Umweltprogrammen renaturierte ehemalige Acker- und Dauergrünlandflächen Prämie.

Dazu müssen allerdings einige Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Flächen müssen im Jahr 2008 als Acker- oder Dauergrünland genutzt worden sein. Weiterhin muss für diese Flächen die Betriebsprämie 2008 bewilligt worden sein.

2. Die Flächen müssen sich nachweislich durch die Teilnahme an Naturschutzpro-

grammen in den aktuellen Zustand entwickelt haben. Nicht jedes Naturschutzprogramm erfüllt diese Voraussetzungen. Es muss sich um ein Programm handeln, das unter die Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie fällt.

Acker- oder Dauergrünlandschläge müssen sich durch Auflagen, Anordnungen, Festsetzungen oder Vereinbarungen der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) oder der Unteren Wasserbehörde (UWB) in Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie infolge des jeweiligen Programms zu naturbelassenen Flächen entwickelt haben.

Beispiel: Im Rahmen eines Renaturierungsprogrammes des Kreises wird eine Wiese in Auenlage der Vernässung überlassen. Ab

2008 hat sich aus der Dauergrünlandfläche eine Feuchtwiese entwickelt, sodass die Fläche aktuell nicht mehr als Dauergrünland genutzt werden kann.

Sind diese zwei Bedingungen erfüllt und durch die ULB oder UWB bestätigt, können die Flächen mit der Fruchtart 583 Naturschutzflächen gemäß Art 34 Abs. 2 b) i) der Verordnung (EG) 73/2009 in das Flächenverzeichnis 2012 aufgenommen und Betriebsprämie für diese Flächen beantragt werden. Dazu muss der Landwirt die Bestätigungen einholen und bei der Kreisstelle einreichen.

Je nachdem, ob es sich um ein Programm der Wasserrahmenrichtlinie oder ein Programm der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie handelt, sind zwei verschiedene Formulare zu verwenden. Die Anlage zum Antrag auf Gewährung der Betriebsprämie (Sammelantrag 2012: Anlage zum Antrag der Betriebsprämie/Nutzung der Zahlungsansprüche – Nutzartcodierung 583 Naturschutzflächen) steht auf der ELAN-CD zur Verfügung und kann auch im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung heruntergeladen werden.



Auch für Naturschutzflächen kann die Betriebsprämie beantragt werden. Dafür müssen aber besondere Voraussetzungen erfüllt werden.

FOTO: PICLEASE

Aus den Formularen muss hervorgehen, dass jeweils konkrete Auflagen zur Pflege oder Entwicklung der Flächen angeordnet, festgesetzt oder vereinbart und gefördert wurden. Diese Angaben muss die ULB/UWB in der Bescheinigung aufführen.

Neu Wenn die Bestätigung bereits in den Vorjahren eingereicht wurde und sich die Größe und Bezeichnung der Fläche nicht geändert haben, muss keine neue Bestätigung eingereicht werden. Für den Fall, dass sich nur FLIK oder Schlag geändert haben, ist die Kreisstelle zu informieren. □

So geht's mit Elan

Neu In diesem Jahr werden erstmals nur noch CDs mit dem Programm ELAN-NRW versendet. Nach der Installation des Programms müssen Sie Ihre personalisierten Daten hinzufügen. Diese befinden sich im Gegensatz zum Vorjahr nicht auf der CD, sondern können online oder über eine bestellte Betriebsdaten-CD auf den PC übertragen werden. Birgit Alexa und Eduard Eich erklären, wie das geht und welche Neuerungen es sonst noch bei ELAN gibt.

Zur Installation des Programms auf Ihrem Rechner legen Sie die CD in das CD-Laufwerk ein. Wenn Autostart im Internet-Browser zugelassen ist, öffnet sich das Installationsfenster. Folgen Sie dem Installationsassistenten. Wird das direkte Starten der Installation von der CD unterbunden, starten Sie die Installation über den Windows Explorer mit Doppelklick auf die Datei „install.exe“, die sich auf der CD befindet.

Zum Download Ihrer Betriebsdaten und zum Einreichen des Antrages benötigen Sie unbedingt Ihre Betriebsnummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) mit der dazugehörigen Persönlichen Identifikationsnummer (PIN). Es ist in der Regel die gleiche PIN, mit der die Tiermeldungen im HIT-System durchzuführen sind.

Wenn Sie ELAN-NRW nach der Installation starten, werden Sie aufgefordert, Ihre Betriebsdaten einzuladen. Geben Sie hierzu in der Eingabemaske Ihre ZID-Registrierungsnummer an. Dieses Fenster können Sie außerdem über den Menüpunkt Betriebe/Betrieb/Hinzufügen/Hinzufügen vom Server aufrufen. Stellen Sie sicher, dass Sie eine Verbindung zum Internet haben. Geben Sie im anschließenden Fenster die dazugehörige ZID-PIN ein und klicken auf den Button „Laden der Betriebsdaten online“. Wurden Ihre Daten erfolgreich heruntergeladen, können Sie mit der Bearbeitung Ihrer Anträge beginnen.

Verbindung wird geprüft

Sollten Sie über eine schlechte Internetverbindung verfügen oder der Downloadvorgang aufgrund eines großen Datenvolumens zu lange dauern, besteht die Möglichkeit, die Betriebsdaten auf einer Daten-CD zu bestellen. Starten Sie hierfür zunächst den Ladevorgang Ihrer Betriebsdaten wie oben beschrieben. Überschreitet der Downloadvorgang eine bestimmte Zeit, wird im Programm ein Dialog angeboten, bei dem Sie entscheiden können, ob Sie den Download fortsetzen oder abbrechen und eine CD mit Ihren Daten bestellen wollen. Wenn Sie sich für „abbrechen/CD anfordern“ entscheiden, wird automatisch ei-

ne CD-Anforderung an die Landwirtschaftskammer übermittelt. Hierzu erhalten Sie im Programm eine Bestätigungsmeldung. Die Daten von der Betriebsdaten-CD laden Sie im Programm über den Menüpunkt Betriebe/Betrieb/Hinzufügen/Hinzufügen von CD ein.

Die Kreisstelle hilft

Sollten Sie überhaupt keine Internetanbindung haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle und bestellen dort eine CD mit Ihren betriebseigenen Daten. Nach Installation der Programm-CD und Einladen der Betriebsdaten von der Betriebsdaten-CD können Sie Ihren Antrag zunächst zu Hause bearbeiten, speichern den Stand auf einem externen Datenträger, zum Beispiel einen USB-Stick, und bringen diesen mit zur Kreisstelle. Die Mitarbeiter können Ihre Daten einlesen, bei der Bearbeitung helfen oder mit Ihnen über den Antrag schauen und den fertigen Antrag über Internet versenden.

Jetzt auch Vertragsnaturschutz und Forst-Förderung

Mit ELAN-NRW können Sie neben den Auszahlungsanträgen des Sammelantrags, wie der Betriebsprämie, auch die Auszahlungsanträge vieler Agrarumweltmaßnahmen beantragen, siehe Seite 42.

Neu In diesem Jahr ist es nun auch möglich, die Auszahlungsanträge für Vertragsnaturschutz sowie Folgeanträge der Erstaufforstungsprämie und die Förderanträge im Rahmen von Natura 2000 über ELAN-NRW zu stellen. Der Dokumentenbaum im linken Teil des Hauptfensters zeigt, welche Dokumente Sie mit ELAN-NRW bearbeiten können.

Die Ordner Stammdaten, Sammelantrag und forstliche Fördermaßnahmen werden immer angezeigt, jedoch kann der Inhalt des Ordners forstliche Fördermaßnahmen variieren. Der Förderantrag im Rahmen von Natura 2000 wird jedem Antragsteller zur Verfügung gestellt. Die Dokumente zur

Erstaufforstungsprämie sind nur integriert, wenn man hierzu schon einmal eine Zahlung erhalten hat.

Anders ist es mit dem Ordner Agrarumweltmaßnahmen. Dieser wird nur im Dokumentenbaum angeboten, wenn Sie als Antragsteller eine oder mehrere Bewilligungen zu Agrarumweltmaßnahmen aus dem Vorjahr haben. Hier werden nur die bewilligten Fördermaßnahmen aufgeführt. Wollen Sie andere Agrarumweltmaßnahmen neu beantragen, ist dies im ersten Jahr nur mit Papierformularen möglich.



Den Antrag auf Knopfdruck gibt es noch nicht, aber mit dem Programm ELAN-NRW ist die Antragstellung schon sehr komfortabel geworden. Im vergangenen Jahr haben über 86 % ihren Antrag per Internet gestellt.

FOTO: LANDPIXEL

Die Formulare in ELAN-NRW sind zur besseren Übersicht in einen Bereich zur direkten Dateneingabe sowie notwendige, weiterführende Informationen aufgeteilt. Dies erlaubt eine schnellere Arbeitsweise. So ist der Mantelbogen in die thematisch sortierten Masken Beantragung von Fördermaßnahmen, Betriebsprofil und Tierhaltung aufgeteilt. Die Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen sind in separaten pdf-Dateien aufgeführt. Bearbeiten Sie die einzelnen Dokumente am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum. Kontrollieren und ergänzen Sie zunächst Ihre persönlichen Stammdaten und bearbeiten Sie anschließend den Mantelbogen.

Flächen- und LE-Verzeichnis zuerst ausfüllen

Füllen Sie das Flächen- und LE-Verzeichnis unbedingt vor der Bearbeitung der Anlagen und der Auszahlungsanträge der Agrarumweltmaßnahmen aus. Dies ist besonders wichtig, denn es besteht eine Verknüpfung vom Flächenverzeichnis zum Geographischen Informationssystem, zum LE-Verzeichnis und zu den jeweiligen Anlagen und Anträgen. Bestimmte Angaben, die Sie im Flächen- und LE-Verzeichnis machen, werden direkt nach dem Speichern



der Eingabe in die entsprechenden Dokumente übertragen. Dies erspart Ihnen Ausfüllarbeit und Übertragungsfehler.

Ihre Vorjahresdaten sind bereits in den entsprechenden Feldern eingetragen. In der Regel sind nur wenige Angaben zu ergänzen. Wenn die Bewirtschaftung Ihrer Flächen zum Vorjahr gleichgeblieben ist, können Sie die Angaben zur Nutzung Vorjahr (Spalten 14 und 15) einfach über den Button Übernahme von Vorjahresdaten automatisch als Angabe für die Nutzung zur diesjährigen Ernte (Spalten 16 bis 18) übernehmen. Diese Form der Datenübernahme bietet sich besonders für Dauergrünlandflächen an, ist jedoch auch für alle Flächen möglich. Die Übernahme-Funktion ist auch im LE-Verzeichnis nutzbar.

Als weitere Angabe der Nutzung zur diesjährigen Ernte gibt es die Spalte Codes der Flächenbindungen. Hier werden alle Maßnahmen angezeigt, die Sie für den Teil-

schlag beantragen. Die Vergabe von Bindungen erfolgt über das separate Fenster Flächenbindungen für den Teilschlag. Hier können Sie für jeden Teilschlag die entsprechende Fördermaßnahme als Flächenbindung auswählen, die Sie für diese Fläche beantragen wollen. Bestimmte Angaben sind als Bindungen aus dem Vorjahr beim ersten Öffnen des Flächenverzeichnisses bereits vorgeblendet. Die Vergabe von Bindungen ist von der ausgewählten Fruchtart und gegebenenfalls vorliegender Grundbewilligung abhängig. Bevor Sie neue Bindungen vergeben können, muss deshalb die Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ausgefüllt sein.

So Schlagskizzen eingeben

Die GIS-Anwendung (Geoinformationssystem) dient der Einreichung der Schlagskizzen. Sehr schnell lässt sich von dem im Flächenverzeichnis markierten Feldblock/ Teilschlag – über F12 – in genau das entsprechende Luftbild mit dem Feldblock im GIS-Kartenausschnitt wechseln. Sie können direkt mit dem Einzeichnen der Skizze beginnen. Bevorzugen Sie die Eingaben über Bilder, Formen und Geometrien, so können Sie fast alle Angaben im Detailbereich des GIS zum jeweiligen Teilschlag machen. Die Angaben werden in das Flächenverzeichnis übertragen. Allein die Eingaben neuer Flächenbindungen sind nur über das Flächenverzeichnis möglich. Arbeiten Sie hingegen lieber direkt mit Zahlen, so können Sie, bis auf die Anfertigung der Schlagskizzen, alle Angaben im Flächenverzeichnis eintragen.

Haben Sie im letzten Jahr schon Ihren Antrag mit ELAN-NRW eingereicht, werden Ihnen im GIS Skizzenvorschläge angeboten. Wenn sich an der Flächenbewirtschaftung nichts geändert hat, brauchen Sie diese Skizzen im Skizzenverwalter nur zu bestätigen. Ein Neueinzeichnen entfällt. Haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder nach Bestätigung anpassen.

Neu

Auf Wunsch einiger Anwender können Schlagskizzen aus ELAN-NRW als Shape-Dateien exportiert und so zum Beispiel in Ackerschlagkarteien mit GIS genutzt werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eigene Geometrien im Shape-Format zu importieren, beispielsweise aus GPS-Messungen bestimmter Maschinen, wie Schlepper oder Bodenprobenahmegerät. Diese werden in einer Ansichtsebene im GIS-Editor angezeigt und können als Orientierung zum Einzeichnen der Teilschlagskizze dienen.

Über den Feldblockverwalter können Feldblöcke aus NRW sowie Feldblöcke aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die



Jetzt neu!



App-Power von Bayer!



Alle Apps unter
<http://apps.baydir.de>
oder in den App-Stores.

Bayer CropScience

2011 von NRW-Landwirten beantragt wurden, aus dem Internet nachgeladen werden. Ein Nachladen von Flächen aus anderen Bundesländern ist allerdings nicht möglich. Diese Schlagskizzen sind in Papierform dem Datenbegleitschein beizufügen und an der Kreisstelle abzugeben.

Hinweispunkte richtig setzen

Hat sich die Größe eines Feldblockes oder Landschaftselementes geändert oder muss ein Feldblock aufgrund unterschiedlicher Hauptbodennutzung, wie Acker, Dauergrünland, Dauerkultur oder Forst, geteilt werden, können Sie diese Änderungen der Kreisstelle mitteilen. Setzen Sie hierzu einen Hinweispunkt in den entsprechenden Feldblock oder das Landschaftselement. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Sie nähere Angaben zum Sachverhalt geben können. Die Kreisstelle wertet diese Hinweispunkte aus und ändert gegebenenfalls das Referenzsystem. Sie selbst können an den Feldblock- oder Landschaftselement-Geometrien keine Änderungen vornehmen.

Möchten Sie ein neues Landschaftselement, das sich noch nicht im Referenzsystem befindet, melden und beantragen, können Sie dies über die neue Funktion „LE-Vorschlag erfassen“ bewerkstelligen. Siehe hierzu Seite 32.

Die Anlagen des Sammelantrags

Grundsätzlich ist in jeder Anlage das Feld „Ich beantrage ...“ anzukreuzen, auch wenn bei der Bearbeitung der Anlagen mit ELAN-NRW ein Teil der Ausfüllarbeiten entfällt. Die beantragten Flächen werden über die Flächenbindung im Flächenverzeichnis angegeben und erscheinen automatisch als Liste innerhalb der jeweiligen Anlage. Für die Anlage A gilt, dass im Flächenverzeichnis für fast alle Teilschläge die Anlage A vorgeblendet wird. Bei den Flächen, für die Sie keine Zahlungsansprüche aktivieren wollen oder können, löschen Sie die Bindung A im Flächenverzeichnis. Ergänzen Sie die Masken um die noch fehlenden Angaben.

Wie Sie die Auszahlung bewilligter Agrarumweltmaßnahmen beantragen, wird auf Seite 42 erläutert.

Kontrolle bei der Bearbeitung

ELAN-NRW führt zahlreiche Datenkontrollen durch. Schon während der Bearbeitung werden unplausible Angaben in einem für Fehlerhinweise vorgesehenen Fenster angegeben. Die einzelnen Fehlermeldungen weisen verschiedene Schweregrade auf. Schwerwiegende Fehler müssen vor dem Einreichen behoben werden. Die Fehlerkontrolle bezieht sich nur auf Ihren Antrag und

die wichtigsten Fehler. Feldblock-Überläufe, die durch mehrere Landwirte ausgelöst werden, können beispielsweise erst an der Kreisstelle über eine allgemeine Prüfung festgestellt werden.

Unter dem Menüpunkt „Dokumente“ gibt es noch eine Funktion, mit der Sie Ihre gesamten Antragsdaten kontrollieren lassen können. Anhand dieser Liste können die festgestellten Fehler Schritt für Schritt abgearbeitet werden. Mit Klick auf das Lupensymbol öffnet sich das fehlerhafte Dokument an entsprechender Stelle, sodass die Fehlerquelle direkt zu sehen ist. Fehlerhafte Teilschläge im Flächenverzeichnis sind optisch an rosa- oder lilafarbener Zeilenfarbe erkennbar; korrekte Teilschläge erkennen Sie an türkisblauem oder weißem Zeilenhintergrund.

Nur ein Versuch

Der elektronische Antrag muss fristgerecht bei der Landwirtschaftskammer NRW eingehen. Hierzu gehören die elektronische Da-

Wer hilft bei Problemen?

Sollten technische Probleme auftreten, zum Beispiel Schwierigkeiten mit der Installation oder mit den Einstellungen, wenden Sie sich bitte an die Softwarefirma data experts gmbh. Die technische Hotline ist ab dem 15. März bis zum 15. Mai 2012 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 030/54 708 215 zu erreichen.

tenübermittlung per Internet und das Einreichen des unterschriebenen Datenbegleitscheins. Haben Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und auf Richtigkeit kontrolliert, können Sie den Einreichvorgang über die Funktion „Dokumente einreichen“ unter dem Menüpunkt „Einreichen“ starten. Es erscheint ein Hinweisfenster, in dem alle Dokumente aufgeführt werden, die Sie bearbeitet haben und die an die Landwirtschaftskammer elektronisch verschickt werden sollen. Kontrollieren Sie sorgfältig, ob diese Aufstellung vollständig ist, bevor Sie Ihre Daten absenden, da Sie den Antrag mit ELAN-NRW nur ein einziges Mal einreichen können.

Datenbegleitschein nicht vergessen

Ihre persönlichen Daten werden verschlüsselt übertragen. Wurden die Daten erfolgreich übermittelt, erscheint der Einreichbericht. Über den Button „Datenbegleitschein

drucken“ können Sie den Datenbegleitschein aufrufen und ausdrucken. Das elektronische Senden der Daten mit ELAN-NRW ist aber erst der erste Schritt. Zusätzlich muss der Datenbegleitschein unterschrieben und im Original bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist 15. Mai 2012. Der Datenbegleitschein dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme.

Gegebenenfalls sind bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Anbauverträge oder Schlagskizzen aus anderen Bundesländern, beizufügen. Eingangsfrist ist auch hier der 15. Mai 2012. Haben Sie eine gültige E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten angegeben, erhalten Sie nach der Registrierung des Datenbegleitscheins an der Kreisstelle eine automatische Eingangsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

Korrektur nur auf Papier

ELAN-NRW-Anträge können nur einmal elektronisch gesendet werden. Natürlich können die Antragsdaten innerhalb der Antragsfrist noch korrigiert werden. Allerdings sind spätere Korrekturen zu bereits eingereichten Anträgen nur auf Papier anhand entsprechender Vordrucke von der Kreisstelle oder aus dem Internet vorzunehmen.

Wie Daten speichern?

Wollen Sie beispielsweise Ihren bereits bearbeiteten Antrag mittels USB-Stick zu Ihrer Kreisstelle mitnehmen, um ihn dort mit einem Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer gemeinsam weiter zu bearbeiten, brauchen Sie eine Datensicherung. Um diese zu erstellen, wählen Sie den Menüpunkt Betriebe/Datensicherung/Betriebsdaten sichern. Mit der Funktion Betriebe/Datensicherung/Sicherungsdatei prüfen können Sie kontrollieren, welche Betriebe und Dokumente in der Datei enthalten sind und ob die Sicherung korrekt erstellt wurde.

Hinweise und Hilfestellung zur Bedienung von ELAN-NRW finden Sie direkt im Programm mit der Funktionstaste F1 oder dem “?” auf blauem Untergrund in der Anwendung. Ausführlich ist dies im Programmhandbuch dargestellt. Bei fachlichen Fragen steht Ihnen Ihre Kreisstelle mit Beratung und Mithilfe für die Antragstellung zur Verfügung.

Antworten zu häufig gestellten Fragen und weitere Informationen über ELAN-NRW erhalten Sie – neben der Kurzanleitung ebenfalls über den Menübaum des Programms – auch im Internet unter www.elan-nrw.de.

Flächenverzeichnis fehlerfrei ausfüllen

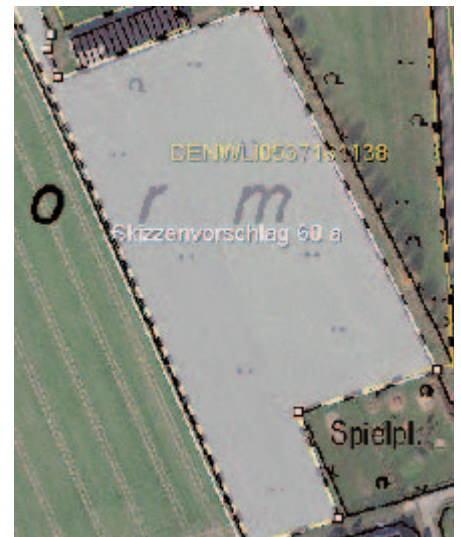
Das Flächenverzeichnis ist für alle flächengebundenen Prämien das Kernstück des Antrages und muss korrekt ausgefüllt bis zum 15. Mai eingereicht sein. Worauf zu achten ist, erklären Roger Michalczyk und Simone Gehrt.

Im ELAN-Programm kann unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis im Ordner Samelantrag das bereits aus den Vorjahren bekannte Antragsformular Flächenverzeichnis aufgerufen und ausgefüllt werden. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses des Vorjahres bereits aufgeführt und sollten entsprechend ergänzt oder gelöscht werden. Mit dem Button Übernahme von Vorjahresdaten in der Maske Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen Fruchtart und beantragte Größe sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden. Diese Funktion kann für Betriebe sinnvoll sein, deren Bewirtschaftungsverhältnisse sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben. In diesem Fall

kann mit einem Klick das gesamte Flächenverzeichnis erstellt werden. Weitere Informationen zu der Übernahme von Vorjahresdaten, aber auch weitere nützliche Tipps, wie zum Beispiel zur Sortierung des Flächenverzeichnisses oder dem Ausblenden von Spalten, können dem Handbuch, das im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

ELAN unterstützt das Ausfüllen

Während im Papierantrag bei vielen Fördermaßnahmen in den Formularen alle beantragten (Teil-)Schläge, gegebenenfalls ergänzt um Zusatzangaben, erneut aufgelistet werden müssen, erfolgen diese Angaben im ELAN-Programm für jeden (Teil-)



Eine ELAN-Schlagskizze aus dem Vorjahr kann, wenn auch im aktuellen Jahr zutreffend, für den Antrag 2012 per Mausklick übernommen werden.

Schlag im Flächenverzeichnis in der Maske Flächenverzeichnis und dort in der Spalte Codes der Flächenbindungen. Im jeweiligen Antragsformular werden die mit der entsprechenden Flächenbindung versehenen Teilschläge lediglich noch angezeigt, müssen aber nicht mehr gesondert erfasst wer-

Minimaler Aufwand – Maximale Erträge

Schutz vor Blattkrankheiten in Weizen und Gerste.
Der Einsatz zahlt sich aus.

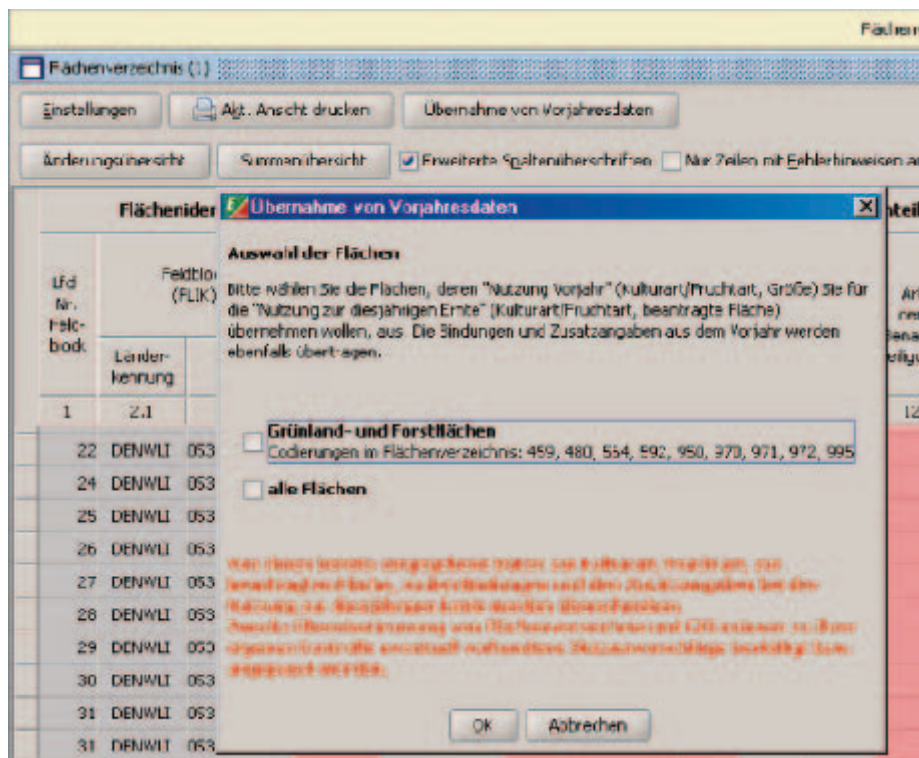


 **Amistar Opti® Gladio®**

syngenta

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden.
Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.

www.syngenta-agro.de
BeratungsCenter
0800/32 40 275 (gebührenfrei)



Über einen Button können im ELAN-Programm die Anbaudaten des Vorjahres auch für das aktuelle Flächenverzeichnis übernommen werden, entweder für alle Flächen oder wahlweise nur die Grünland- und Forstflächen.

Code		Flächenbindung für den Teilschlag Za	
			Zusatzangabe
1	A - Anlage A		
2	B - Anlage B		
3	Ext - Extensive Dauergrünlandnutzung		
4	B1 - Anlage B1	1 - FFH- oder Vogelschutzgebiet in Naturschutzgebiet (NSG)	
5	ZA-P - Anlage ZA-P		

Über die Eingabe der Flächenbindung werden einzelne Flächen den unterschiedlichen Antragsverfahren und gesonderten Antragsangaben zugeordnet.

den. Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen, zum Beispiel bei der Betriebsprämie (Anlage A des Sammelantrages), werden sie automatisch eingetragen..

Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind

und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten statt. Haben Sie zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder zur beantragten Größe vergessen, wird darauf hingewiesen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens und nach dem Einreichen des Antrages die verschiedenen Formulare und Merkblätter gedruckt werden.

Die Luftbilder für die im letzten Antragsverfahren angegebenen Feldblöcke können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen werden. Dort können die Skizzen für die Teilschläge 2012 sowie gegebenenfalls für die Landschaftselemente bearbeitet werden. Antragsteller, die bereits im letzten Jahr die elektronische Antragstellung genutzt haben, erhalten die im

Vorjahr erzeugten Skizzen für die diesjährige Antragstellung als Vorschlag und können diese gegebenenfalls für die neue Antragstellung bestätigen. Wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, sich zum Beispiel durch eine Bebauung verkleinert hat, können hier Hinweispunkte gesetzt werden. Nur wenn Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden, ist es noch notwendig, Luftbilder mit den Skizzen in Papierform einzureichen.

Zahlungsansprüche mit Flächen aktivieren

Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob er mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Betriebsprämie aktivieren will oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht mit allen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, zum Beispiel bei Nichterreichen der Mindestschlaggröße oder aufgrund einer nicht beihilfefähigen Nutzung. Die im Rahmen der Betriebsprämie nicht beihilfefähigen Nutzungen wurden im Fruchtartenverzeichnis (siehe Seite 23) markiert. Die Mindestgröße eines für die Betriebsprämie beantragten Schlages beträgt 0,1 ha. Die Mindestgröße wird immer für den gesamten Schlag geprüft. Eine weitere Unterteilung der Schläge in Teilschläge bleibt hiervon unberührt.

Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen dem Antragsteller am 15. Mai 2012 zur Verfügung stehen. Nur die Flächen sind beihilfefähig, die über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen, siehe Seite 13.

Soweit für einen Teilschlag eine im Rahmen der Betriebsprämie beihilfefähige Nutzung für das Jahr 2012 eingegeben wird, wird die Flächenbindung für die Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) automatisch in der Spalte Codes der Flächenbindungen im Flächenverzeichnis vorgeblendet. Sollte mit einem Teilschlag keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen erfolgen, da zum Beispiel die Bedingungen zur Mindestschlaggröße oder zur ganzjährigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht erfüllt werden, so ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte Codes der Flächenbindungen wieder zu löschen.

Flächendaten des Vorjahres stehen zur Verfügung

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen Antrag gestellt haben, wurde die ELAN-CD zugeschickt. Das Programm ELAN enthält das Flächenverzeichnis mit den vorgeblendeten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2011. Diese Angaben sind unbe-

dingt zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Angaben zu Flächen, die 2012 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu löschen, neu hinzugekommene Flächen aufzunehmen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Ein ungeprüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später, bei einer Prüfung, zu Beanstandungen führen.

Im Flächenverzeichnis ist zwingend die gesamte landwirtschaftlich genutzte Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes, die sich in Deutschland befindet, aufzuführen, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen. Hierbei sind nur die selbstbewirtschafteten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen EU-Staaten sind nicht anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedsstaat beantragt werden. Diese Regelung betrifft nicht die bewirtschafteten Flächen in anderen Bundesländern, diese werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Alle 2012 bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Die Feldblockgröße gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren Nutzungsgröße ohne Landschaftselemente wieder.

Flächenidentifikation				Erosions- gefährdung		Schlag im Feldblock			DGL					
Fl. N. Feld- blocknr.	Feldblock (FLIK)		Größe i. Referenz- system (ha,ar)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlag- bezeichnung (Eintragung freigestell.)	Teil- schlag a, b, c i.H.v.	Dauer- grün- land	ben- teil- Gel				
	Länder- kennung	Ident.									1	2	3	4
22	DENWLI	0537160387	12,01	1			57	Bauernhof	a					
24	DENWLI	0537160548	0,35				50	Am Kuhstall	aV					

Anhand von Kennziffern wird die Einstufung der Fläche in eine Erosionsgefährdungsklasse oder die Einstufung als Dauergrünland – mit Buchstaben – in der Spalte DGL angezeigt.

Hierbei gibt es keine Toleranzen. Für Schläge, die in anderen Bundesländern liegen, sind die Flächenbezeichnungen und die Luftbilder bei den dort zuständigen Behörden vor der Antragstellung zu besorgen. Nicht in jedem Bundesland gilt das Feldblocksystem, es werden landesspezifische Flächenidentifikationssysteme eingesetzt. Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im ELAN-Programm unter Sammelantrag – GIS oder in den Luftbildern der anderen Bundesländer einzuzeichnen. Die Luftbilder anderer Bundesländer sind bei Antragstellung einzureichen, soweit sie nicht unter GIS im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wurden.

Auflagen sind gekennzeichnet

Für die im Vorjahr beantragten Feldblöcke wird angegeben, ob diese in einem erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Hierbei sind die Feldblöcke mit den aktuellen Daten der Erosionsgefährdung verglichen worden. Spalte 5 enthält die Angabe zur Wassererosionsgefährdungsklasse 1 oder 2, eine 1 in Spalte 6 bedeutet, dass für den Feldblock eine Gefährdung durch Winderosion festgelegt wurde. Ist in diesen Spalten der Eintrag leer, so unterliegt der Feldblock keiner Einstufung in eine Erosionsgefährdungsklasse.



EINZIGARTIG INDIVIDUELLER VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR ACKERBAUERN

Jeder Betrieb ist einzigartig. Genauso einzigartig muss die Absicherung gegen Wetterrisiken sein. Aus Spezialprodukten, dem flexibelsten und damit fairsten Prämiensystem auf dem Markt konzipiert die Vereinigte Hagel genau die Versicherung, die Sie sich für Ihren Betrieb wünschen. Ihre Hagelversicherung. Die

Vereinigte Hagel ist eine Versicherung auf Gegenseitigkeit. Als Versicherungsnehmer werden Sie Mitglied der größten Solidargemeinschaft Europas und können aktiv mitbestimmen. Sie profitieren von der Erfahrung des Marktführers und im Schadenfall von der schnellen und unbürokratischen Regulierung über WebAV®.



MIT DER NR. 1 AUF NUMMER SICHER GEHEN



Alle Schläge eines Betriebes müssen im Flächenverzeichnis mit Größe und Nutzung angegeben werden. FOTO: AGRARFOTO.COM

Im Flächenverzeichnis wird auch angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Hierfür werden als Kennzeichen die Buchstaben V: „Teilschlag ist vollständig Dauergrünland“ und T: „Teilschlag ist teilweise Dauergrünland“ genutzt. Ist das Feld in Spalte 10 leer, so liegt kein Dauergrünland vor.

Weitergehende Informationen zu den Themen erosionsgefährdete Gebiete und Dauergrünland sind in den Beiträgen auf den Seiten 39 und 37 enthalten. Auf der ELAN-CD sind die Merkblätter Erosionsschutz und Erhaltung von Dauergrünland beigefügt.

Was gehört wohin?

Der Eintrag ins Flächenverzeichnis beginnt mit der Angabe der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden.

Diese Daten gehören in die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses. Für die Flächen, die außerhalb NRW's liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIKs) erforderlich und müssen bei den zuständigen Behörden erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer (Spalte 1 des Flächenverzeichnisses) versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Hierbei wird die auf die letzte Nummer folgende Nummer vergeben. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen und die laufende Nummer entfällt. Die Feldblockidentifikation (FLIK) steht in Spalte 2 des Formulars. Aufgrund der Luftbildaktualisierungen kann sich die Feldblockbezeichnung gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag im Laufe der Bearbeitung in 2011 geändert haben. In Spalte 4 steht die Gesamtgröße des Feldblockes in ha und ar. Im Rahmen der Überprüfung der Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder können sich die Größenangaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

In den Spalten 5 und 6 wird für die vorgeblendeten Feldblöcke angezeigt, ob diese im erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Diese Angabe dient der reinen Information des Antragstellers und kann nicht im ELAN-Programm geändert werden.

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können diese bei der zuständigen Kreisstelle erfragt oder mit Hilfe des Programms Feldblock-Finder gesucht werden. Weitere Informationen sind dem Beitrag auf Seite 34 zu entnehmen.

Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblockes bekannt ist, kann der FLIK in den Spalten 2.1 und 2.2 im Flächenverzeichnis erfasst und das entsprechende Luftbild anschließend unter GIS nachgeladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblockes bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, so kann das Nachladen des neuen Feldblockes auch ohne Bezeichnung per Mausklick erfolgen. Weitere Informationen hierzu können dem Handbuch, das in ELAN zur Verfügung steht, entnommen werden.

Schlagaufteilung angeben

Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Nur für Schläge in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz ist die Angabe von mehreren FLIK zulässig, wenn der Schlag sich über mehrere Flurstücke erstreckt. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer (Spalte 7) im Flächenverzeichnis angegeben werden. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter Sammelantrag – GIS einzuzeichnen. Freiwillig kann zu jeder Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden (Spalte 8). Diese Eintragung soll zur eigenen besseren Orientierung dienen. Zu beachten ist eine korrekte und zutreffende Schlägeinteilung der in 2012 bewirtschafteten Flächen. Für jeden Schlag ist eine eigene Zeile im Flächenverzeichnis zu verwenden. Für Schläge, die in 2012 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

Teilschläge sind wichtig

Für Agrarumweltmaßnahmen, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge (Spalte 9) zu unterteilen, um bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Förderatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, darzustellen. So kann zum Beispiel für die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet ein Schlag, bei dem eine Gemarkungsgrenze durchläuft, dennoch unter Berücksichtigung verschiedener Fördersätze abgebildet werden. Soll ein

Flächenidentifikation			Erosionsgefährdung		Schlag im Feldblock			DGL	Benachteiligtes Gebiet			Nr.		
Uf. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)		Größe II Referenzsystem (ha/ar)	Wasser	Wind	St. Anz. fl.	Schlagbezeichnung (Eintragung Regelset)	Teilschlag, a,b,c usw.	Dauergrünland	benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	L/2-Zahl der Gemarkung	Fl. Nr.	
	Ankerleistung	Ident.												1
1	2.1	2.2	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
2	DEINWLI	0554010542	0,50			2		aV	A		2		21 Alle D	
3	DEINWLI	0554011074	1,35			3		aV	A		2		21 Alle D	
4	DEINWLI	0554011084	2,16			4		aV	A		2		21 Alle D	

Angaben zu den Feldblöcken und den Schlägen und Teilschlägen werden aus dem Vorjahr vorgegeben, müssen aber in jedem Fall durch den Antragsteller überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2012

I. Getreide					
Code		574	Blühstreifen (MSL)	850	Rebland
171	Körnermais	575	Blühfläche (MSL)	890	sonstige Dauerkulturen
172	CCM (Corn-Cob-Mix)	576	Schutzstreifen Erosion	892	Rhabarber
174	Zuckermais	583	Naturschutzflächen gemäß Art. 34 Abs. 2 b) i) der VO (EG) Nr. 73/2009	896	Chinaschilf (Miscanthus)
175	Mischanbau Mais und Sonnenblumen				
190	alle Getreidearten (außer Mais)				
II. Eiweißpflanzen					
Code		VII. Aus der Produktion genommen (nach § 4 DirektZahlVerpflV)		XI. Sonstige Flächen	
210	Erbsen zur Körnergewinnung	Code		Code	
220	Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung	591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	912	Grassamenvermehrung (auch Rollrasen)
230	Süßlupinen zur Körnergewinnung	592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	913	Leguminosensamenvermehrung
290	andere Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung			914	Versuchsflächen (nur in der Betriebsprämie förderfähig)
III. Ölsaaten		VIII. Hackfrüchte		920	Haus- und Nutzgarten
Code		Code		924	Vertragsnaturschutzfläche – Fläche ohne landwirt. Nutzung (z.B. Hecke, Biotop, Feldgehölz, Freifläche)
311	Raps zur Körnergewinnung	619	alle Kartoffeln	970	Heide (Grünlandnutzung)
390	alle anderen Ölfrüchte	620	Zuckerrüben	971	Dauergrünland – keine Betriebsprämie zulässig
IV. Ackerfutter		621	Zichorien zur Inulinproduktion	972	Grünland – keine Betriebsprämie zulässig
Code		630	Topinambur	973	Ackernutzung – keine Betriebsprämie zulässig
411	Silomais	IX. Gemüse und sonstige Handelsgewächse		993	sonstige vorübergehende Ackerbrache
412	Futterhackfrüchte (ohne Runkelfutterrüben, Kohlsteckrüben, Kartoffeln)	Code		994	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland
413	Runkelfutterrüben	342	Faserflachs	995	Forstflächen
414	Kohlsteckrüben	710	Gemüse Freiland	996	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Ackerland
421	Klee	715	Spargel (auch Vermehrung)		
422	Kleegras	722	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)		
423	Luzerne	723	Erdbeeren (Freiland)		
424	Ackergras	731	Gemüse und Pilze unter Glas		
429	alle anderen Ackerfutterpflanzen	732	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas		
V. Dauergrünland		750	Hopfen		
Code		760	Tabak		
459	alle Dauergrünlandnutzungen	770	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen		
480	Streuobstfläche mit Dauergrünlandnutzung	771	Küchenkräuter		
VI. Stilllegung (i. S. Ländlicher Raum)		790	alle anderen Handelsgewächse (außer Dauerkulturen)		
Code		791	Gartenbausämerei (Zierpflanzen)		
556	Aufforstung nach der Aufforstungsprämie (nach 1993)	792	Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)		
557	aufgeforstete Dauergrünlandfläche nach Art. 43 der VO (EG) Nr. 1698/2005	793	Hanf		
563	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Ackerfläche gemäß VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EG) 1698/2005	X. Mehrjährige und Dauerkulturen			
564	aufgeforstete Ackerfläche nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 ab 28.6.1995 oder Art. 43 der VO (EG) Nr. 1698/2005	Code			
567	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Dauergrünlandfläche gemäß VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EG) 1698/2005	811	Kern- und Steinobst (Ertragsanlagen)		
568	aufgeforstete Dauergrünlandfläche nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99	812	Streuobst (Obstanlage ohne Grünlandnutzung)		
573	Uferandstreifen	817	Beerenobst, z. B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren		
		819	sonstige Obstanlagen, z. B. Holunder, Sanddorn		
		824	Haselnüsse		
		825	Walnüsse		
		830	Baumschulen – nicht zur Vermehrung von Beerenobst		
		831	Baumschulen – zur Vermehrung von Beerenobst		
		845	Korbweiden		
		846	Weihnachtsbäume		
		848	Niederwald mit Kurzumtrieb		

Für Flächen, bei denen in der Spalte 14 des Flächenverzeichnisses eine der folgenden Angaben vorgedruckt wurde, sind in den Spalten 16/17 die tatsächlichen Nutzungen gemäß dem Verzeichnis 2012 anzugeben:

- sonstige vorübergehende Ackerbrache
- Intern – sonstige LF
- Intern – nicht beantragter Schlag

grüne Markierung = keine Codierung der Betriebsprämie

Benachteiligtes Gebiet			Nutzung Vorjahr		Nutzung zur diesjährigen Ernte			
benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	LVZ-Zahl der Gemarkung	Kulturart / Fruchtart	Größe (ha, ar)	Kulturart / Fruchtart		beantragte Fläche ohne Landschaftselemente (ha, ar)	Codes der Flächenbindungen
					Code (z. Liste)	Bezeichnung		
11	12	13	14	15	16	17	18	
A	2	21	Alle DGL-N...	0,50	459	Alle DGL-Nutz...	0,50	A,B,Ext
A	2	21	Alle DGL-N...	1,76	459	Alle DGL-Nutz...	1,76	A,B,Ext
A	2	21	Alle DGL-N...	0,41	459	Alle DGL-Nutz...	0,41	A,B,Ext

Auch im ELAN-Programm wird in die Spalten 16 bis 18 des Flächenverzeichnisses die aktuelle Nutzung der Fläche eingetragen.

Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage 2012 gefördert werden, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ (Spalte 12 und 13) je Teilschlag angegeben werden. Welche Gemarkung welche Benachteiligungsart und welche LVZ-Zahl hat, kann unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung / Ländlicher Raum / Ausgleichszulage nachgesehen werden. Gleiches gilt auch für eine mögliche Ausgleichszulage für Flächen in Niedersachsen, wobei dort jedoch die LVZ abhängig von der Gemeinde ist. Wird die Ausgleichszulage nicht beantragt, da zum Beispiel die Bagatellgrenzen von 3 ha förderfähiger Fläche und 250 € Zuwendungsbetrag nicht erreicht werden, so ist eine Angabe in den vorgenannten Spalten nicht zwingend erforderlich. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen letztjährig gebildeten Teilschläge, sind in den vorgeblendeten Angaben anhand der Angabe A innerhalb der Spalte 11 zu erkennen. In der Betriebsprämie ist eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlages die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen. In der Spalte 10 wird für die vorgeblendeten Teilschläge angezeigt, ob es sich bei diesen um Dauergrünland handelt. Diese Angabe dient nur der Information der Antragsteller und kann nicht selbstständig bei der Antragstellung geändert werden.

Flächennutzung auflisten

In den folgenden Spalten 14 und 15 werden die Nutzungsangaben (Fruchtart mit Codierung und Größe) aus dem Jahr 2011 angezeigt. Die Nutzung zur Ernte 2012 wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten

/ Fruchtarten 2011 auf Seite 23) in der Spalte 16 und einer Bezeichnung (Spalte 17) aufgeführt. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und die Nutzungsangabe sich dann bei den dazugehörigen Teilschlägen wiederholt. Freiwillig stillgelegte Flächen sind auch in diesem Jahr mit der Fruchtart „591 – Ackerland aus der Erzeugung genommen“ anzugeben. Hierbei gelten dann jedoch die einschlägigen Bestimmungen für die aus der Produktion genommenen Flächen.



Bei den Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtarten 591 und 592), ist mindestens einmal jährlich der Aufwuchs zu entfernen, entweder durch häckseln und mulchen und einer ganzflächigen Verteilung oder durch mähen und abfahren des Mähgutes. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, so ist dies der Kreisstelle unverzüglich mitzuteilen, damit die Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis geändert werden kann. Weitergehende Informationen zu „aus der Produktion genommenen Flächen“ können der CC-Broschüre für das Jahr 2012 und dem Merkblatt zum Sammelantrag 2012 entnommen werden.

Für jeden Schlag ist auf Ebene des Teilschlages weiterhin die tatsächlich genutzte LF ohne Berücksichtigung der Größe der beantragten Landschaftselemente in Spalte 18 anzugeben. Durch die in 2005 erfolgte Umstellung von Quadratmetern auf Hektar und ar-Angaben ist die kleinste beantragbare Größe auf 1 ar festgelegt. Auch bei dieser Flächenangabe wird kaufmännisch gerundet, wobei jedoch zu beachten ist, dass in der Summe nicht mehr Fläche beantragt werden kann, als die gesamte Feldblockgröße hergibt.

Für jeden Teilschlag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Landschaftselementen, ist eine Skizze im ELAN-Programm in der Maske GIS einzuzeichnen. Wenn die Skizze den Teilschlag erheblich zu klein oder zu groß wiedergibt, wird sie im Kontrollerbericht beanstandet und muss vor Antragstellung genauer gezeichnet werden.

Nähere Informationen zur Erstellung der Schlagskizzen finden Sie auf Seite 26.

So geht's auf Papier

Wenn der Antrag auf Papier gestellt wird, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Auf den Papierformularen sind die Vorjahresangaben vorgedruckt.

- Die Hinweise und die Beispiele befinden sich in der Broschüre „Hinweise und Merkblätter zum Flächenantrag 2012“.

- Die Luftbildkarten umfassen nur jeweils einen Feldblock, die Feldblockbezeichnung (FLIK) ist in der Legende eingedruckt.

- Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen, ohne jedoch die vorangestellten Angaben (Spalte 1 bis 8) wiederholen zu müssen.

- Alle beantragten Teilschläge und alle beantragten/gemeldeten Landschaftselemente sind einzeln in den Luftbildkarten zu skizzieren.

- Teilschläge, mit denen keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen, sind in der Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) unter Punkt 2 einzutragen; hierbei kann auf die Angabe von Flächen mit nicht betriebsprämienfähigen Nutzungen verzichtet werden.

- Werden neben den vorgedruckten Feldblöcken noch weitere Schläge in anderen, bisher nicht aufgeführten Feldblöcken bewirtschaftet, so sind diese auf einem Leerformular anzugeben.

- Werden Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaftet, so ist für jedes Bundesland eine neue Formularseite zu verwenden. Die Feldblöcke müssen nach Bundesländern getrennt aufgeführt werden.

- Die Spalten 19 und 20 des Flächenverzeichnisses werden nur von den Kreisstellen ausgefüllt.

- Die Eintragungen in das Flächenverzeichnis sollten nicht mit Bleistift erfolgen, hierfür muss ein Kugelschreiber oder Tinte benutzt werden. Bei nachträglichen Korrekturen sollte auf den Einsatz von Tipp-Ex oder Korrekturband verzichtet werden. Alle Angaben müssen gut leserlich im Flächenverzeichnis eingetragen werden.

- Das Flächenverzeichnis wird nicht vom Antragsteller unterschrieben, da die Unterschrift auf dem Mantelbogen des Antrages ausreicht.

■ Zu jedem Flächenverzeichnis gehören auch der Mantelbogen und das Betriebsprofil. Beide Formulare sind zusammen mit dem Flächenverzeichnis in ausgefüllter Form bei der Antragstellung einzureichen.

An der grundsätzlichen Beantragung der Flächen mittels eines herkömmlichen Antrags in Papierform hat sich gegenüber den Vorjahren nichts geändert.

Datenbegleitschein nicht vergessen

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 10. Juni ganz abzulehnen. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, ist der ausgefüllte Antrag via Internet zu versenden, anschließend der Datenbegleitschein auszudrucken, zu unterschreiben und gegebenenfalls ergänzt um weitere Anlagen und Nachweise bis zum 15. Mai beziehungsweise bis zum Ende der Nachfrist am 9. Juni bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen. Nur wenn nach dem Absenden des ELAN-Antrages übers Internet auch der Datenbegleitschein rechtzeitig bei der zuständigen Kreis-

stelle eingereicht wird, sind die Fördermaßnahmen fristgerecht beantragt!

Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Datenbegleitschein unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen beauftragten Person eine schriftliche Vollmachtserklärung erteilt wird. Entsprechende Formblätter halten die zuständigen Kreisstellen bereit oder können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer geladen werden. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können.

Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben, zu den Flächen- und LE-Verzeichnissen 2011, in den Merkblättern und in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken können auch unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung / Feldblöcke abgerufen werden.

Der letzte Blick

Auch bei einer elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Einreichung des Antrags seine Angaben in Ruhe noch mal prüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Formularen und Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen? Dieses gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrages, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen.

Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle gewünschten Flächenbindungen zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist besonders auf rote Einträge zu achten. □

PARTA

Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH

PARTNER der **grünen Berufe** im Rheinland

Unser Unternehmen

- Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen für Landwirte und Gärtner.
- Wir betreuen die überwiegende Zahl der Betriebe des Agrarsektors im Rheinland.
- Als landwirtschaftliche Buchstelle kennen wir die berufsbezogenen Besonderheiten im Steuerrecht für Landwirte und Gärtner.
- Wir sind Spezialisten für alle Fragen rund um die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und das Abwicklungsverfahren mit ausländischen Sozialversicherungsträgern.
- Mit 14 Niederlassungen im Rheinland sind wir in Ihrer Nähe. Natürlich beraten wir Sie auch vor Ort auf Ihrem Betrieb.
- Wir beschäftigen mehr als 200 Steuerberater und Mitarbeiter und bilden diese ständig weiter.

Unsere Niederlassungen finden Sie in:

Bonn	Grevenbroich	Köln	Viersen
Düren	Heinsberg	Lindlar	Wesel
Euskirchen	Jülich	Mettmann	
Geldern	Kleve	Siegburg	

PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH

Rochusstr. 18 • 53123 Bonn • Tel.: 02 28/52 00 52 00 • Fax: 02 28/52 00 52 18

Internet: www.parta.de • E-mail: info@parta.de



Wer seinen Antrag auf Papier einreicht, sollte sich unbedingt die Feldblockkarten mit den Eintragungen kopieren, da sie bei der Kreisstelle verbleiben müssen.

FOTO: LANDPIXEL

Schlagskizzen richtig einzeichnen

Die Schlagskizzen gehören neben dem Flächenverzeichnis und dem Landschaftselemente-Verzeichnis zum Flächenantrag. Sie dienen zur eindeutigen Lagebestimmung der bewirtschafteten Flächen in den Feldblöcken und müssen in diese eingezeichnet werden. Die Schlagskizzen sind zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen. Roger Michalczyk, Thorsten Becker und Mario Schumacher erklären, wie es geht und worauf geachtet werden muss.

In der ELAN-GIS-Anwendung sowie in den auf Anforderung in Papierform zugesandten Feldblock-Luftbildkarten sind die Feldblöcke dargestellt, die 2011 beantragt wurden. Auch die 2011 in Niedersachsen und Schleswig-Holstein beantragten Feldblöcke und Landschaftselemente werden in der ELAN-GIS-Anwendung mit Luftbildern hinterlegt angezeigt. Die Landschaftselemente (LE) werden jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt. Hierbei handelt es sich um die Landschaftselemente, die ganz oder teilweise an die landwirtschaftliche Fläche angrenzen, auch wenn diese nicht beantragt oder angegeben worden sind. Es sind allerdings nur diejenigen Landschaftselemente zu kennzeichnen, die tatsächlich bewirtschaftet werden und nur diese sind im LE-Verzeichnis 2012 aufzuführen (siehe Seite 28).

Neu In den Papieranträgen haben die Luftbildkarten jetzt DIN A4-Format und beinhalten nur noch jeweils den beantragten Feldblock und nicht mehr wie bisher ein ganzes Gebiet. Diese Karten stellen die Grundlage für das Einzeichnen der Schlagskizzen dar, sofern der Antrag nicht mit der ELAN-Anwendung erstellt und eingereicht wird. Die Feldblock-Luftbildkarten sind auf Anforderung

in Papierform bei der zuständigen Kreisstelle erhältlich.

Was enthält die Luftbildkarte?

In der Grundeinstellung der ELAN-GIS-Anwendung sind Feldblöcke mit einer gelb-schwarz gestrichelten Linie eingezeichnet. Die Feldblockbezeichnung (FLIK) wird automatisch angezeigt. Landschaftselemente werden in der ELAN-GIS-Anwendung mit einer blauen Linie dargestellt. Die verkürzte Landschaftselementbezeichnung (FLEK) wird eingeblendet, wenn mit der Maus auf das Landschaftselement geklickt wird. Auf den Feldblock-Luftbildkarten ist eine Legende enthalten, die einzelne Signaturen und weitere abgebildete Angaben erläutert.

Die Feldblöcke und Landschaftselemente sind in den Feldblock-Luftbildkarten mit einer gestrichelten Grenzsignatur eingedruckt. Beschriftet sind die Feldblöcke mit einer verkürzten Feldblockbezeichnung (FLIK), die im vorgedruckten Flächenverzeichnis wiederzufinden sind. Die Landschaftselemente sind in den Feldblock-Luftbildkarten mit einer von den Feldblöcken

abweichenden gestrichelten Grenzsignatur abgebildet und mit den letzten 4 Ziffern des entsprechenden FLEK beschriftet. Diesen FLEK findet man entsprechend in der vorgedruckten Auflistung der Landschaftselemente wieder.

FLIK und FLEK muss sein

Bevor Eintragungen in den Feldblock-Luftbildkarten vorgenommen werden, sind diese zu kontrollieren. Zu prüfen ist, ob alle im Flächenverzeichnis aufgeführten Feldblöcke und alle in dem LE-Verzeichnis aufgeführten Landschaftselemente in den Karten dargestellt sind. Bei der Antragstellung mit ELAN erfolgt diese Prüfung automatisch. Auf fehlende Feldblöcke und Landschaftselemente wird hingewiesen. Werden auf den Karten Flächen dargestellt, die nicht mehr bewirtschaftet werden, so sind in ELAN die entsprechenden Zeilen aus dem Flächenverzeichnis oder LE-Verzeichnis zu löschen. Falls das Papierantragsverfahren genutzt wird, so sind die entsprechenden Zeilen im Flächenverzeichnis oder im LE-Verzeichnis durchzustreichen.

Für die 2012 neu bewirtschafteten Feldblöcke oder Landschaftselemente werden für die Erstellung der Schlagskizzen ebenfalls die entsprechenden Feldblockkarten benötigt. Die Karten erhält man auf Anforderung über die zuständige Kreisstelle oder direkt aus der Internet-Anwendung Feldblock-Finder. Sie können, zum Beispiel anhand der Flurstücksbezeichnung aus dem Pachtvertrag, selbst ermittelt und ausgedruckt werden. Die notwendigen Feldblock- (FLIK) und Landschaftselement-Bezeichnungen (FLEK), die zwingend für die Angabe im Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis erforderlich sind, sind dort ebenfalls erhältlich. Bei einer Antragstellung mit ELAN können Sie in NRW liegende Feldblöcke, die 2012 erstmalig beantragt werden sollen, über den Feldblockverwalter in der ELAN-GIS-Anwendung nachladen und mit ELAN beantragen.

Feldblöcke um Schläge ergänzen

Jeder Antragsteller muss seine Schläge und Teilschläge in einer Feldblockkarte einzeichnen. Dieses gilt sowohl für das ELAN-Programm als auch für die Karten auf Papier. Zu beachten ist, dass jeder Schlag nur einem Feldblock zugeordnet werden kann. Die Skizze muss die eindeutige Lage der Schläge im Feldblock und die Umrisse des Schlages genau und klar ersichtlich wiedergeben (siehe Abbildung). Diese Identifizierung eines Schlages ist als Antragsbestandteil vorgeschrieben.

Bei der Beteiligung am ELAN-Verfahren (siehe Seite 17) können die Schlagskizzen schnell und komfortabel mit der ELAN-GIS-

Anwendung eingezeichnet werden. Diese Schlagskizzen stehen dann im folgenden Jahr bei der Antragstellung wieder zur Verfügung. Wenn der Antrag mit ELAN eingereicht wurde, stehen die Schlagskizzen aus dem Vorjahr im Programm wieder zur Verfügung. Bei Änderungen sind die Skizzen des letzten Jahres entsprechend den aktuellen Bewirtschaftungsverhältnissen zu korrigieren.

Werden Schläge im ELAN-GIS-Editor in die Feldblock-Luftbildkarten eingezeichnet, so sollten deren Grenzlinien die Feldblockgrenze nur überschreiten, wenn zu dem beantragten Schlag auch ein Landschaftselement beantragt werden soll. Die Schläge sind mit den Schlagnummern und Teilschlagbezeichnungen aus dem Flächenverzeichnis zu versehen. Wenn keine Teilschläge gebildet werden, muss der Schlag auf jeden Fall den Buchstaben „a“ führen. Muss die Feldblockgrenze verändert werden (siehe Seite 33), ist dies ebenfalls einzuzichnen und ein Hinweispunkt zu setzen. Dieser Hinweispunkt muss mit den entsprechenden Angaben kommentiert und gespeichert werden.

Auch Landschaftselemente einzeichnen

In den Feldblock-Luftbildkarten im Papierantrag sind die Skizzen für die Landschaftselemente so einzuzichnen, dass der räum-

liche Zusammenhang eines Landschaftselementes zur bewirtschafteten Fläche deutlich gemacht wird. Die Grenzen des Teilschlages sollten an die Grenzen des Landschaftselementes stoßen. Wird ein Element nur teilweise beantragt, ist dieser Anteil analog eines Schlages in der LE-Fläche zu skizzieren. Zudem sind Lage und Größe der bewirtschafteten Landschaftselemente zu überprüfen und Änderungen einzuzichnen und zu kommentieren.

Neu Zu beachten sind die neuen Abgrenzungen und Definitionen zu den Landschaftselementen. Zur genaueren Erläuterung und Identifizierung der vorgedruckten Landschaftselemente ist das LE-Verzeichnis zur Hilfe zu nehmen.

Noch nicht eingedruckte Landschaftselemente sind flächig in die Schlagskizze einzutragen (siehe Seite 32). Diese sind dann auch in die Aufstellung der Landschaftselemente aufzunehmen. Zur Beantragung von Landschaftselementen unter ELAN werden die Schlagskizzen so eingezeichnet, dass die Zeichnungen das zu beantragende Landschaftselement mit umfassen.

Noch ein paar Tipps

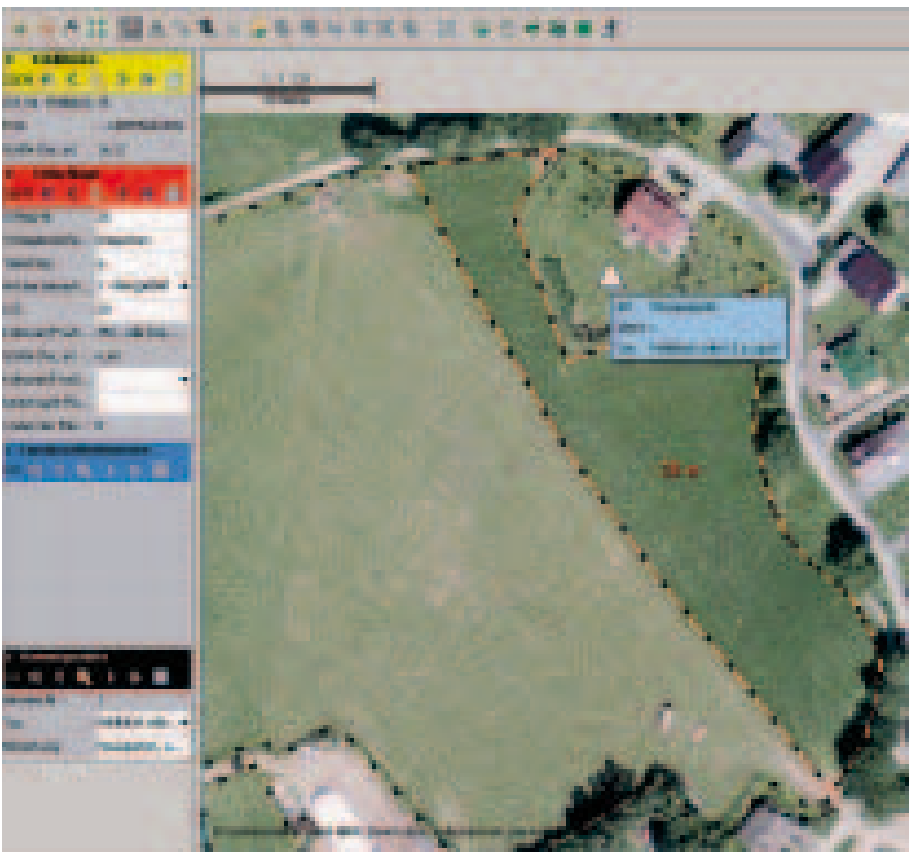
Wird der Antrag mit dem Papierformular gestellt, so sollten für die Eintragungen in die Feldblock-Luftbildkarten farbige Stifte ge-

Was bedeutet eigentlich ...?

Feldblock: Ein Feldblock ist eine landwirtschaftliche Fläche, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Straßen, Wegen, Flüssen oder Waldgrenzen, umgeben ist und nur eine Hauptbodennutzung aufweist. Hinsichtlich der Hauptnutzung wird zwischen Ackerland, Grünland, Forstflächen oder Dauerkultur unterschieden. In einem Feldblock können mehrere Landwirte Flächen bewirtschaften, zudem können gegebenenfalls mehrere unterschiedliche Nutzungen innerhalb der Feldblockfläche auftreten.

Schlag: Unter einem Schlag wird eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers verstanden, die mit einer Kulturart bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist.

Landschaftselement (LE): Als Landschaftselemente werden im Rahmen der Förderung diejenigen LE verstanden, die laut Code-Liste beihilfefähig sind (siehe Liste Seite 31).



Beispiel für einen vom Antragsteller in ELAN eingezeichneten Schlag. Ein vom Antragsteller gesetzter Hinweispunkt weist auf eine notwendige Anpassung der Feldblockgrenze hin.

nutzt werden. Zu beachten ist die Verwendung einer Farbe für die Schlageintragungen und die LE-Skizzen, die sich deutlich vom Kartenhintergrund abhebt. Noch deutlicher werden die Skizzen, wenn für die Schläge und die Landschaftselemente unterschiedliche Farben genutzt werden. Im ELAN-Verfahren entfällt diese Farbwahl natürlich, da dort gut erkennbare Farben bereits vorgegeben werden.

Die Skizzen müssen eindeutig den zugrunde liegenden Feldblöcken und Landschaftselementen zugeordnet werden können. Alle Eintragungen in der Feldblockkarte müssen mit den Eintragungen im Flächenverzeichnis und im LE-Verzeichnis übereinstimmen. Deshalb sollten abschließend parallel das Flächenverzeichnis und das LE-Verzeichnis zeilenweise durchgegangen und die Eintragungen in den Feldblockkarten überprüft werden. Die Teilnehmer am ELAN-Verfahren werden dabei durch Hinweismeldungen des Programms unterstützt.

Da die Feldblockkarten mit den vorgenommenen Eintragungen zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen sind und nach der Antragsstellung bei der Kreisstelle verbleiben, sollten Sie sich für Ihre Unterlagen Kopien anfertigen. Beim ELAN-Verfahren sind sie nicht erforderlich.

Landschaftselemente – das hat sich geändert

Ab dem Jahr 2012 gelten Änderungen bei den Landschaftselementen. Einen Überblick über die Neuerungen und Tipps zur fehlerfreien Beantragung geben Roger Michalczyk und Simone Gehrt.

Neu Ab dem Jahr 2012 sind neue Regelungen bei den Landschaftselementen wirksam geworden. Die Möglichkeit, bestimmte Landschaftselemente zu beantragen, die nicht den CC-Regelungen unterliegen, ist entfallen, da nun alle Landschaftselemente als CC-relevant eingestuft worden sind. Dies bedeutet, dass alle Landschaftselemente dem Beseitigungsverbot gemäß den CC-Regelungen unterliegen. Die völlige oder teilweise Beseitigung von CC-relevanten Landschaftselementen gilt als Verstoß gegen die Direktzahlungen-Verpflichtungenverord-

nung und kann daher zu Kürzungen der jeweils beantragten Flächenprämie führen. In bestimmten begründeten Fällen kann eine Beseitigung durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigt werden. Weiterhin besteht keine Verpflichtung zur Pflege der Landschaftselemente, wobei eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung des Landschaftselementes anzusehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass die durchgeführte Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des Landschaftselementes entsprechen darf. Des Weiteren muss das Landschaftselement auch weiter-

hin zur Betriebsfläche des Antragstellers gehören, das heißt er muss die Verfügungsgewalt haben.

Aus für die Dünen

Neu Neben der CC-Relevanz haben sich auch die Liste der Landschaftselemente und deren Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Größe, geändert. Wurde bisher bei den Hecken unterschieden, ob sie kürzer oder länger als 20 m sind, so sind ab 2012 alle Hecken ab einer Länge von 10 m ein Landschaftselement. Hierbei ist auch die neue maximale Breite von 15 m zu beachten, das heißt die breiteste Stelle darf diese 15 m nicht überschreiten. Erfüllt eine Hecke diese Bedingungen nicht, so ist sie kein Landschaftselement mehr. Verbuchte Waldränder zählen ebenfalls nicht zu den förderfähigen Landschaftselementen. Bei den Baumreihen, hierzu zählen keine landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen diese unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung. Binnendünen sind ganz aus der Liste der Landschaftselemente entfallen.

Die Unterscheidung in Feldgehölze mit einer Größe von höchstens 100 m² und in Feldgehölze mit einer Größe ab 100 m² ist ebenfalls entfallen. Ab 2012 sind die Feldgehölze ab einer Größe von 50 m² förderfähig, unterhalb dieser Größe gelten sie nicht mehr als Landschaftselement. Auch reine Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze. Die Obergrenze von 2 000 m² ist beibehalten worden, oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald.

Bei den Feldrainen gilt ab 2012, dass diese nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein dürfen, damit die Beihilfefähigkeit des Landschaftselementes gegeben ist. Feldraine sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unterhalb einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schlages. Eine genaue Gegenüberstellung der Definitionen der Landschaftselemente des Jahres 2011 und 2012 ist dem Merkblatt zum Sammelantrag zu entnehmen.

So viel Busch ist drin

Neu Bisherige Strukturelemente auf Grünlandflächen sind, sofern die Bedingungen eingehalten werden, 2012 als Landschaftselemente im Antrag anzugeben. Diese müssen im LE-Verzeichnis aufgeführt und im ELAN-Programm eingetragen werden, siehe Seite 17.



Eine Hecke darf maximal 15 m breit und muss mindestens 10 m lang sein. Die Breite ist dabei immer die kürzere Seite.

FOTO: LANDPIXEL

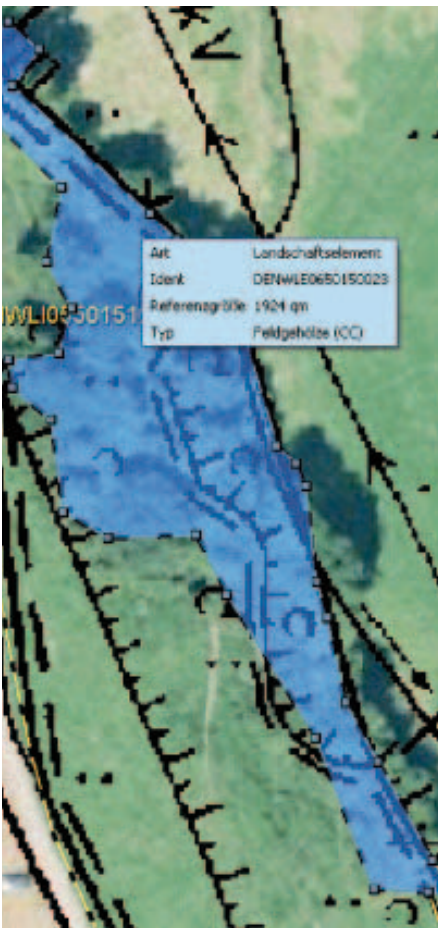


Abbildung 1: Im ELAN-Programm werden die Landschaftselemente mit ihren Eigenschaften angezeigt.

Sofern einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, dürfen diese bis zu 6 % des Schlates ausmachen, sofern es sich nicht um Landschaftselemente, wie Hecken oder Feldgehölze, handelt. Diese Verbuschungsanteile werden bis zur Obergrenze von 6 % nicht herausgerechnet und zählen als Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Summe der Landschaftselemente und der Verbuschung eines Schlates dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlates ausmachen.

Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 50 Bäumen pro Hektar aufweisen. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume

tatsächlich stehen und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schlates aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

Klare Grenzen

Neu Um die Größen von Landschaftselementen zu bestimmen, ist es wichtig, die Grenzlinien zu bestimmen. Hierzu sind vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zwischenzeitlich klärende Regelungen erlassen worden. Ein Landschaftselement muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Wenn zwischen dem Landschaftselement und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das Landschaftselement nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den Landschaftselementen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg, vom Wald abgrenzen, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet werden. Als Trennlinie zwischen einer Ackerfläche und einem Landschaftselement wird die äußerste Pflug- oder Drillreihe angesehen. Beim Grünland gilt als Trennlinie das Ende der nutzbaren Grasnarbe. Gleichartige Landschaftselemente dürfen nicht aneinandergrenzen. Wenn zum Beispiel ein Feldgehölz an ein weiteres Feldgehölz ohne sichtbare Trennung anschließt, so sind diese Feldgehölze als ein zusammenhängendes Feldgehölz anzusehen.

Landschaftselemente im Antrag

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen Landschaftselemente neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächenhaften-Landschaftselement-Kennern (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die Landschaftselemente in NRW eindeutig. Dieser FLEK beginnt in NRW mit DENWLE06 und wird um weitere acht Ziffern ergänzt. Die mit einem FLEK ge-



Binnendünen sind aus der Liste der Landschaftselemente gestrichen worden.

FOTO: RANDOLF MANDERBACH, WWW.FFH-GEBIETE.DE

kennzeichneten Landschaftselemente haben eine Flächengröße und einen Typ. Sie werden in den Luftbildern, die im Programm ELAN-NRW in der Maske GIS aufgerufen werden können, mit einer blauen Umrandung angezeigt. Wird das Landschaftselement im Programm per Maus angesteuert, so werden der FLEK, die Referenzgröße und der Typ angezeigt, so wie in Abbildung 1 dargestellt.

Im Programm ELAN werden neben der Anzeige in den Luftbildern die Landschaftselemente auch in der Maske Landschaftselemente in einem Formular aufgelistet. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses können Landschaftselemente auch 2012 beantragt, aber auch die Landschaftselemente angegeben werden, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung ohne Angabe einer Flächengröße genannt werden müssen. Nur die in der Codierungsliste enthaltenen Landschaftselemente sind unter Berücksichtigung der dort angegebenen weiteren Regelungen förderfähig, siehe Seite 31.

CC gilt für alle

Wenn für die zu Ihren Schlägen gehörenden Landschaftselemente eine Prämie ausbezahlt werden soll, sind diese im Antrag aufzuführen. Die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten Landschaftselementen müssen allerdings alle Landwirte einhalten, unabhängig davon, ob sie die Landschaftselemente auch beantragen. Dabei gilt für die Zurechnung der Landschaftselemente das Besitzprinzip, das heißt jeder Antragsteller hat für alle CC-relevanten Landschaftselemente, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, auch die CC-Verpflichtungen einzuhalten.

Wie läuft die Beantragung?

Bevor die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis aufgeführt werden, sollte zuerst das Flächenverzeichnis ausgefüllt werden. Nur so können die Landschaftselemente im

Identifikation des Landschaftselements					Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem			
Urf. Nr. Feldblock	Feldblock (FLBK)	Fld. Nr. FFK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Codierungsliste)	CC-relevantes Landschaftselement	
1	2	3	4	6	7	8	9	
	DENWLE050151201		DENWLE050150023	L-1	1924	Feldgeh...	<input checked="" type="checkbox"/>	
			DENWLE05...				<input type="checkbox"/>	

Abbildung 2: Referenzdaten zum Landschaftselement im ELAN-Programm

LE-Verzeichnis den Feldblöcken und Teilschlägen korrekt zugeordnet werden. In ELAN besteht außerdem die Möglichkeit, die Angaben zum Flächenverzeichnis und zum LE-Verzeichnis in der Maske GIS zeitgleich vorzunehmen, indem der jeweilige Feldblock aufgerufen wird und im Detailbereich zunächst die Angaben zum Teilschlag und anschließend gegebenenfalls die Angaben zu den Landschaftselementen des Teilschlages eingegeben werden. Da bei der elektronischen Antragstellung die Skizze des beantragten Teils eines Landschaftselementes bereits zusammen mit der Skizze des Teilschlages erfolgt, ist keine weitere Skizze erforderlich.

In diesem Jahr werden die Angaben zu den Landschaftselementen vorgeblendet, die im LE-Verzeichnis für das Vorjahr angegeben wurden, sofern die Landschaftselemente auch in diesem Jahr in der Code-Liste enthalten sind und die neuen Bedingungen zutreffen. Gegebenenfalls wurden einzelne Landschaftselemente umcodiert. Die vorgeblendeten Daten sollten Sie genau prüfen und notwendige Änderungen vornehmen. Die Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten Landschaftselemente nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen, zum Beispiel, wenn die Gesamtgröße eines Feldgehölzes mittlerweile die Maximalgröße von 2 000 m² übersteigt oder eine Hecke zumindest an einer Stelle breiter als 15 m ist.

Zuordnung zum Schlag			Landschaftselemente Vorjahr		Landschaftselemente dieses Jahres	
Schlag-Nr. (gemäß Spalte 7 im Flächenverzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 9 im Flächenverzeichnis)	Lfd. Nr. LE im Teilschlag	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)
10	11	12	13	14	15	16
10	b		13 - Feldgehölze (CC)	1924	13 - Feldgehölze ...	1924
		0				

Abbildung 3: Notwendige Eingaben zur Beantragung eines Landschaftselementes mit dem ELAN-Programm

Welche Landschaftselemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code ein Landschaftselement angegeben wird, steht im Kasten auf Seite 31. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel befinden sich auf der ELAN-CD im Dokument Merkblatt, Hinweise und Erläuterungen.

Landschaftselemente und Teilschläge gehören zusammen

Da die Landschaftselemente teilschlagsbezogen angegeben werden müssen, ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken ge-

ordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem letztjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, zu denen im Vorjahr Landschaftselemente beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen (jeweils Spalten 1 und 2). Die in der Spalte 6 angezeigte Kurzbezeichnung (L-1, L-2 etc.) wird in den Luftbildausdrucken, die im ELAN-Programm möglich sind, wiedergegeben. Diese Kurzbezeichnung ist in Bezug auf den einzelnen Antrag eindeutig, da die beantragten Landschaftselemente für jeden Antragsteller aufsteigend bezeichnet sind. Im LE-Verzeichnis können Landschaftselemente auch mehrfach genannt worden sein, wenn diese im letzten Jahr durch unterschiedliche Feldblöcke nur in Teilen beantragt wurden.

Das Wichtigste in Kürze

- Nur bestimmte Landschaftselemente sind beihilfefähig (siehe Liste der Typen und Codierungen).
- Das Landschaftselement muss zu Ihrem Betrieb gehören (Nutzungsrecht durch Eigentum oder Pacht).
- Die Landschaftselemente, die zu Ihrem Betrieb gehören, sind anzugeben
- Landschaftselemente müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu der bewirtschafteten Fläche stehen, das heißt keine Gräben, Straßen, Wege, Bäche zwischen Teilschlag und Landschaftselement.
- Für Landschaftselemente, die sich über die Parzellen mehrerer Antragsteller erstrecken, kann pro Teilschlag eine Teilfläche beantragt werden (siehe Abbildung).
- Bei bestimmten Landschaftselementen dürfen bestimmte Größen, die sich jeweils auf das gesamte Landschaftselement beziehen) nicht überschritten wer-



den, zum Beispiel eine Maximalgröße von 2000 m² (siehe Abbildung und Liste der Typen und Codierungen der Landschaftselemente).

- Landschaftselemente dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fläche ausmachen.
- Alle Landschaftselemente unterliegen gemäß der CC-Reglungen einem Beseitigungsverbot

Eindeutige Angaben wichtig

Eine eindeutige Identifizierung der Landschaftselemente im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des Landschaftselementes möglich. Dieser FLEK steht in Spalte 4 des LE-Verzeichnisses. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann er in ELAN in der Maske GIS aufgerufen und übernommen werden. Soweit das Landschaftselement bereits im Jahr 2011 gemeldet oder beantragt wurde, wurde dem FLEK eine laufende Nummer zugeordnet. Die jeweilige Nummer kommt je Antragsteller nur einmal vor, analog der laufenden Nummer bei den Feldblöcken. Diese laufende Nummer wird in Spalte 3 des LE-Verzeichnisses angegeben.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Landschaftselementen geändert werden. Die in den Spalten 7 bis 9 gemachten Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des Landschaftselementes stammen aus dem Referenzsystem. Für Landschaftselemente, die neu in das Verzeichnis aufgenommen werden, sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-

Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblockes angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

Teilschlag angeben

Landschaftselemente, die beantragt oder gemeldet werden sollen, sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Dazu ist zu einem Landschaftselement in den Spalten 10 und 11 der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis (dort in den Spalten 7 und 9) aufgeführt ist. Soll ein Landschaftselement für mehrere Teilschläge eines Feldblockes beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

In Spalte 12 (laufende Nummer LE im Teilschlag) sind die beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente pro Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummer muss für jeden Teilschlag einmalig sein und mit 1 beginnen. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Sollen für einen Teilschlag weitere Landschaftselemente beantragt werden, sind diese je Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben.

Größe angeben

In den Spalten 13 und 14 sind die Daten der letztjährigen Beantragung vorgeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können diese Angaben in die Spalten 15 (Typ) und 16 (Größenangabe) für das Antragsverfahren 2012 übernommen werden. Die beantragte Fläche darf weder in der Feldblockgröße noch in der Teilschlaggröße enthalten sein. Wird ein Landschaftselement in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Es ist darauf zu achten, dass die beantragte Summe nicht die Gesamtgröße des Landschaftselementes überschreitet. Ebenso ist zu beachten, dass sich im Rahmen der Aktualisierung der Landschaftselemente anhand neuer Luftbilder die Angaben zur Referenzgröße geändert haben können. In diesen Fällen muss eventuell die neue Größenangabe des Landschaftselementes bei der Beantragung berücksichtigt werden.

Sollte sich nach der Eingabe eines Landschaftselementes die Feldblock- oder Teilschlagangabe geändert werden, so werden diese Angaben in ELAN automatisch gelöscht und müssen neu eingegeben werden. Hilfreich sind hier auch die verschiedenen Fehlermeldungen und Hinweise, die das Programm anzeigt. Für Landschaftselemente in anderen Bundesländern ist die

Landschaftselemente 2012 – Typ und Codierung			
Code	Typ	Erläuterung	CC-relevant
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m und höchstens 15 m breit	Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind (Waldsäume und verbuschte Waldränder sind keine Hecken).	ja
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig.	ja
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m ² bis höchstens 2 000 m ²	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze.	ja
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Biotop, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.	ja
5	Einzelbäume	Freistehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes.	ja
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen incl. naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden, dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe sind nicht antragsberechtigt).	ja
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind.	ja
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Natürlich entstandene, überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen.	ja
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von mindestens 2 m und höchstens 10 m	Mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zu Hecken (Code 1) und Baumreihen (Code 2) zu beachten.	ja
15	CC-relevantes Landschaftselement	Unspezifisches CC-relevantes Landschaftselement, das nicht beantragt wird (0 m ² oder keine Größenangabe in Spalte 16), aber aufgrund der CC-Relevanz im LE-Verzeichnis aufgeführt werden muss.	ja

dortige Landschaftselement-Bezeichnung bei den in den jeweiligen Bundesländern zuständigen Ämtern zu erfragen und in das LE-Verzeichnis einzutragen. Es gibt Bundesländer, die den Landschaftselementen keine eigene Bezeichnung zugeordnet haben; in solchen Fällen kann auf die Angabe der FLEK verzichtet werden. Sollten Sie neue Landschaftselemente beantragen, so ist dieses mithilfe des ELAN-Programms möglich, siehe Seite 32.

So geht's auf Papier

An der Beantragung der Landschaftselemente mit einem Papierantrag hat sich gegenüber den Vorjahren nichts geändert. Alle Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung sind in einer Broschüre zusammengefasst, die dem Papierantrag beigelegt ist. Im Papierantrag sind die beantragten Landschaftselemente farblich in den Luftbildkarten zu skizzieren. □

Neue Landschaftselemente erfassen

Neu Aufgrund einer Änderung der Betriebsprämierendurchführungsverordnung müssen gegebenenfalls neue CC-relevante Landschaftselemente gemeldet werden, siehe Seite 28. Um die Eingabe neuer Landschaftselemente zu erleichtern, wurde im GIS-Editor der ELAN-NRW-Anwendung eine neue Funktion integriert, mit der Landschaftselement-Vorschläge schon bei der Antragstellung mitgeteilt werden können. Birgit Alexa erklärt, wie das geht.

Das Werkzeug „LE-Vorschlag erfassen“ finden Sie im GIS-Editor unter dem Menüpunkt Bearbeiten. Es dient nur der Erfassung von neuen, noch nicht in den Referenzdaten vorhandenen CC-relevanten Landschaftselementen. Um einen LE-Vorschlag zu erstellen, wählen Sie das Werkzeug aus und zeichnen die Fläche des neuen Landschaftselementes im Kartenbild ein. Achten Sie darauf, dass die Fläche eine Verbindung zu einem Feldblock aufweist und sich nicht mit einem schon bestehenden Landschaftselement überdeckt.

Wenn Sie das Landschaftselement eingezeichnet haben, öffnet sich ein Fenster, in dem Sie genaue Angaben zum neuen Landschaftselement machen müssen. Im Feld FLEK wird ein Dummy-FLEK vorgegeben, da das Landschaftselement noch nicht zum offiziellen Datenbestand gehört. Dieser FLEK kann nicht verändert werden. Wählen Sie in der List-Box den Typ des Landschaftselementes aus und geben sowohl die Gesamtgröße und die Größe an, die Sie von diesem Landschaftselement beantragen wollen. Ordnen Sie anschließend das Landschaftselement einem Teilschlag zu. In der Listbox werden alle Teilschläge aufgeführt, die Sie im Flächenverzeichnis zu diesem Feldblock angegeben haben. Wurden alle Angaben gemacht und die Eingaben mit OK bestätigt, wird im LE-Verzeichnis eine neue Zeile angelegt und so der LE-Vorschlag bei der Beantragung mit berücksichtigt.

Denken Sie daran, gegebenenfalls die beantragte Flächengröße des Teilschlages anzupassen, wenn Sie einen LE-Vorschlag beantragen, damit es nicht zu einer Doppelbeantragung der Fläche kommt. Möchten Sie nachträglich Typ oder Größe zum eingezeichneten LE-Vorschlag verändern, können Sie dies im LE-Verzeichnis in den entsprechenden Feldern oder im LE-Detailbereich des GIS-Editors machen. Änderungen an der Skizze sind ebenfalls möglich. Wählen Sie hierfür im GIS-Editor zuerst die entsprechende Geometrie mit dem Auswahlwerkzeug aus und bearbeiten Sie diese dann mit dem Werkzeug „Eckpunkt bearbeiten“. Soll der LE-Vorschlag auch noch zu weiteren Teilschlägen beantragt

werden, können Sie folgendermaßen vorgehen:

Über den GIS-Editor: Wählen Sie den LE-Vorschlag mit dem Auswahlwerkzeug aus und klicken anschließend im Menüpunkt „Bearbeiten“ auf Landschaftselement beantragen. Das Landschaftselement wird hierbei dem Teilschlag zugeordnet, der im Detailbereich „Teilschläge“ in der Anzeige steht. Im LE-Verzeichnis wird bei diesem Vorgang automatisch eine neue Zeile angelegt und die Angaben zu Feldblock, FLEK und Teilschlag werden übernommen.

Über das LE-Verzeichnis: Fügen Sie eine neue Zeile hinzu und wählen Sie in der Listbox den Feldblock aus, in dem Sie den LE-Vorschlag eingezeichnet haben. In der Listbox der Spalte 4 (FLEK) werden alle Land-

schaftselemente des Feldblocks aufgeführt, sowohl die Landschaftselemente aus der Referenz als auch die von Ihnen erfassten LE-Vorschläge. Wählen Sie hier den entsprechenden Dummy-FLEK aus. Die zuvor gemachten Angaben zum Typ und zur Gesamtgröße werden automatisch vorgeblendet. Ergänzen Sie anschließend die noch fehlenden Angaben.

Bei den von Ihnen erstellten Geometrien handelt es sich nur um Landschaftselement-Vorschläge. Diese werden nach Antragseingang von der Kreisstelle geprüft. Änderungen von bereits bestehenden Landschaftselementen sind über dieses Werkzeug nicht möglich. Sollten sich an bestehenden Landschaftselementen Änderungen ergeben, müssen Sie diese durch setzen eines Hinweispunktes der Kreisstelle mitteilen.

Möchten Sie einen eingezeichneten LE-Vorschlag wieder löschen, ist dies über die Funktion „LE-Vorschlag mit Daten löschen“ im Menüpunkt „Bearbeiten“ möglich.

Beachten Sie aber:

Löschen Sie im GIS-Editor die Geometrie des Landschaftselement-Vorschlages, werden im LE-Verzeichnis alle Zeilen zu dem LE-Vorschlag gelöscht. Wird im LE-Verzeichnis die letzte Zeile zu einem LE-Vorschlag/Dummy-FLEK gelöscht, wird auch die Geometrie im GIS-Editor entfernt. □

Identifikation	
Art :	Landschaftselement - Vorschlag
FLEK:	DENW88888888001
Typ des Landschaftselements:	1 - Hecken oder Knicks (CC)
Größe des Landschaftselements gesamt (qm):	800
Beantragte Größe des Landschaftselements (qm):	100
Zuordnung zum Schlag:	Schlag-Nr. 7 - Teilschlag a
Angaben	
Lfd. Nr. Feldblock:	7
Flik:	DENWLI0535160483

Über dieses Fenster können Sie den Landschaftselement-Vorschlag näher definieren.

Stimmen die FLIK's und die FLEK's?

In der ELAN-GIS-Anwendung 2012 werden die Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente dargestellt, die Sie 2011 beantragt haben. Größenveränderungen, die in der Feldblock- oder Landschaftselement-Abgrenzung noch nicht berücksichtigt sind, muss der Antragsteller der zuständigen Kreisstelle mitteilen, auch wenn dies eine Reduzierung der Gesamtfläche zur Folge haben könnte. Thorsten Becker und Mario Schumacher erklären, welche Angaben Sie machen müssen und wie Änderungen zu kennzeichnen sind.

Ein Feldblock ist definiert als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einheitlicher Hauptbodennutzung mit relativ stabilen Abgrenzungen. Ihnen bekannte Änderungen, die die Feldblockabgrenzungen beeinflussen, sind in die Antragsunterlagen einzuzeichnen oder durch einen Hinweispunkt im ELAN-GIS-Editor zu markieren und zu kommentieren, auch wenn diese nicht im vorliegenden Luftbild erkennbar sind.

Ebenso müssen Änderungen eingezeichnet werden, die Einfluss auf die Abgrenzungen eines Landschaftselementes haben. Nähere Angaben zu den Landschaftselementen finden Sie auf Seite 28.

Wenn Sie einen Papierantrag bestellt haben, prüfen Sie zunächst sorgfältig das übersandte Kartenmaterial auf Änderungen im Bereich der von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke und Landschaftselemente. Hat sich die Identifikationsnummer des Feldblockes (FLIK) oder des Landschaftselementes (FLEK) geändert? Sind alle eingezeichneten Feldblöcke noch in der landwirtschaftlichen Nutzung oder wurde beispielsweise auf der Fläche ein neues Gebäude errichtet? Sind einzelne Flächen kleiner geworden, weil zum Beispiel eine Baumreihe angepflanzt wurde? Oder sind einzelne Flächen größer geworden, da zum Beispiel reaktivierte Flächen jetzt neu bewirtschaftet werden?

Was eintragen?

Grundsätzlich sind alle Änderungen durch den Antragsteller zu vermerken, die Größe und Form eines Feldblockes oder Landschaftselementes beeinflussen. Beispielsweise sind folgende Anlässe zur Anpassung der Grenzen zu berücksichtigen:

- Ausweitung oder Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Veränderungen der Vegetation durch natürlichen Wuchs, Anpflanzung, Aufforstung, Beseitigung oder Absterben.

- Abgeschlossene oder laufende Maßnahmen zur Erstellung von Gebäuden, Straßen, befestigte Silos oder Windräder. Kurzfristige Änderungen, beispielsweise eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von Bodenaushub, müssen nicht berücksichtigt werden.

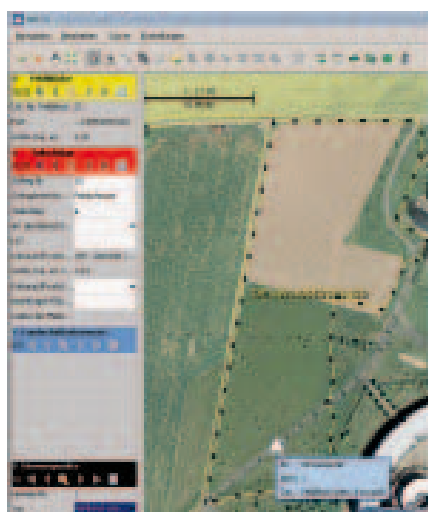
- Veränderung einer benachbarten Feldblock- oder Landschaftselementengrenze.

- Hinzukommen einer zusätzlichen Hauptbodennutzung innerhalb des Feldblockes, zum Beispiel durch teilweisen Umbruch eines Grünland-Feldblockes.

- Sonstige erkennbare Änderungen durch aktualisierte Luftbilder.

- Befestigte Straßen, Wirtschaftswege und Flussläufe werden als natürliche Grenzen betrachtet und grenzen Feldblöcke und Landschaftselemente in jedem Fall ab.

Für Teilnehmer am elektronischen Antragsverfahren (ELAN) besteht die Möglichkeit,



In diesem Beispiel wurde eine Straße durch den Feldblock gebaut. Dies erfordert eine Teilung des Feldblockes, auf die der Antragsteller die zuständige Kreisstelle durch das Setzen eines Hinweispunktes im ELAN-GIS-Editor hingewiesen hat.



Landschaftselemente sind bei der Feldblockabgrenzung zu berücksichtigen.

über den ELAN-GIS-Editor die Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen mit einem sogenannten Hinweispunkt zu kennzeichnen. Zu jedem Hinweispunkt gehört auch ein Bemerkungsfeld, in das Sie den Grund und nähere Angaben der Anpassung eintragen sollten.

Wird der Antrag in Papierform eingereicht, so sind die Änderungen in der Luftbildkarte einzuzeichnen. Bitte tragen Sie die veränderten Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente in die Feldblockkarten ein.

Bitte beachten Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind, die Änderungen bei der Antragstellung anzugeben, egal ob dies eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gesamtfläche zur Folge hat. Nach der Kennzeichnung der Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen sollten Sie Ihre Schläge und Teilschläge skizzieren (siehe Seite 26).

Neue Luftbilder – neue Grenzen

Neben der von den Antragstellern vorgenommenen Kontrolle der Feldblöcke und Landschaftselemente wurden diese während des Antragsverfahrens 2011 auch anhand von aktualisierten Luftbildern kontrolliert. Die aus diesen Kontrollen hervorgegangenen Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen wurden inzwischen eingearbeitet. Daher können sich die Feldblöcke und Landschaftselemente auf den Ihnen zugesandten Luftbildkarten gegenüber dem letzten Jahr in ihren Grenzen oder Flächengrößen verändert haben. Ebenso können die Feldblöcke und Landschaftselemente insbesondere durch ein zwischenzeitlich erfolgtes Vereinen von Feldblöcken gleicher Hauptbodennutzung eine andere Identifikationsnummer (FLIK/FLEK) erhalten haben. □

Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet

Auf den Internet-Seiten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen können Sie sich Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen mit Luftbildern unterlegt anzeigen lassen. Wie Sie diesen Service nutzen können, erläutern Thorsten Becker und Mario Schumacher.

Um den Feldblock-Finder nutzen zu können, benötigen Sie neben einem Internetzugang einen aktuellen Browser, zum Beispiel Internet Explorer 9. Nur mit einem aktuellen Browser sind die Funktionen dieses Angebotes optimal nutzbar. Über www.landwirtschaftskammer.de/FBF/ gelangen Sie zur Startseite des Feldblock-Finders, auf der Sie Ihre 15-stellige ZID-Unternehmensnummer eingeben müssen, um Zugang zu den Feldblock- und Landschaftselement-Informationen zu erhalten. Die ZID-Unternehmensnummer finden Sie in Ihren Antragsunterlagen aus den Vorjahren.

Das kann der Feldblock-Finder

- Neu bewirtschaftete Flächen und die dazugehörigen Feldblöcke und Landschaftselemente ermitteln.
- Informationen zu einem Feldblock (FLIK, Größe) oder einem Landschaftselement (FLEK, Typ, Größe) abfragen.
- Details im Luftbild ansehen.
- Strecken und Flächen ausmessen.
- Informationen über Förderkulissen und CC-Kulissen erhalten.

- Das Alter des jeweils unterlegten Luftbildes erfahren.
- Einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und Landschaftselementen erstellen.

Zusätzlich werden im Feldblock-Finder die Dauergrünlandkulisse sowie die Kulissen Erosionsgefährdung durch Wasser und Erosionsgefährdung durch Wind dargestellt (siehe Seiten 37 und 39). Weitere Informationen zu diesen Kulissen finden Sie in den Ebenen Wassererosion und Winderosion. Durch das Setzen des entsprechenden Häkchens können Sie sich Informationen zu folgenden Inhalten anzeigen lassen:

Wassererosion

- S-Faktor: Hangneigungsfaktor
- K-Faktor: Bodenerodierbarkeitsfaktor
- KS-Wert: Produkt aus S-Faktor und K-Faktor

Winderosion

- ENAT_5: Erosionsgefährdung durch Wind unter Berücksichtigung von Windhindernissen
- DOM2L: Digitales Oberflächenmodell

Eine Einzelwertanzeige zu diesen Datenebenen erhalten Sie, wenn Sie mit dem Info-Tool in den Bildbereich des Feldblock-Finders klicken. Die Feldblock-Finder On-



Der Feldblockfinder bietet auch umfangreiche Informationen zur Erosionsgefährdung der Flächen. FOTO: LANDPIXEL

line-Hilfe beschreibt alle Funktionen des Auskunftstools und beschreibt die Systemanforderungen zur Nutzung des Feldblock-Finders. Eine zentrale E-Mail-Adresse – fbf_support@lwk.nrw.de – zur weiteren Hilfe rundet den Feldblock-Finder ab.

Suche und Anzeige

Feldblöcke können über einen FLIK (Feldblockidentifikator), Landschaftselemente über einen FLEK (Landschaftselementidentifikator) gesucht werden. Weiterhin können Flurstücksbezeichnungen zum Auffinden von Feldblöcken oder Landschaftselementen genutzt werden, siehe Abbildung. Nach erfolgreicher Suche werden die gewünschten Flächen mit Luftbildern und der deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt.

Feldblöcke sind mit einer Kurz-FLIK, den letzten zehn Ziffern des 16stelligen FLIK, und der Flächengröße beschriftet. Zur besseren Übersicht sind die Landschaftselemente andersfarbig dargestellt und mit der Kurz-FLEK gekennzeichnet. Nach der Suche wird im linken Teil der Bildschirmanzeige ein Legendenfenster geöffnet, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgeführt sind. Die Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

Vergrößern und Verschieben

Ein Kartenausschnitt kann über die Lupenschaltflächen in der Schaltflächenleiste vergrößert und verkleinert sowie über das Vergrößerungsfenster in einem bestimmten Bereich gezielt vergrößert werden. Ein Verschieben des Kartenfensters ist über die um das Kartenfenster platzierten Pfeile, über die Funktion „auf Punkt zentrieren“ und über das Werkzeug „Kartenausschnitt



Mit dem Feldblock-Finder können Feldblöcke und Landschaftselemente gesucht und angezeigt werden. Weiterhin können Flurstücksbezeichnungen zur Identifikation von Feldblöcken oder Landschaftselementen genutzt werden.

verschieben“ möglich. Somit können Sie sich Details genau ansehen und die Grundlage schaffen, um punktgenau Informationen abzufragen.

Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie über das Symbol „Informationen anzeigen“ in der Schaltflächenleiste weitere Auskünfte zum Feldblock, zum Landschaftselement, zur Art der Förderkulisse oder zum Alter des Luftbildes abfragen. Diese werden im linken Teil der Bildschirmdarstellung in tabellarischer Form angezeigt. Auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen besteht trotz ständiger Aktualisierung keine Gewähr.

In der Schaltflächenleiste befinden sich Schaltflächen, über die es möglich ist, Flächen und Strecken zu messen. Das Messergebnis wird in der linken oberen Ecke im Kartenfenster angezeigt. Es stellt einen Näherungswert dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.

Luftbildausdruck

Für die im Kartenfenster dargestellten Feldblöcke und Landschaftselemente wird nach Drücken des Drucksymbols im Feldblock-Finder zunächst ein pdf-Dokument erstellt, das Sie ausdrucken können.

- bei einer LVZ bis 15: 115 €
- bei einer LVZ bis 20: 90 €
- bei einer LVZ bis 25: 60 €
- bei einer LVZ bis 30: 35 €

Für Grünlandflächen außerhalb Nordrhein-Westfalens beträgt die Ausgleichszulage für alle LVZ-Gruppen einheitlich 35 €.

Die Ausgleichszulage ist je Zuwendungsempfänger auf einen Betrag von höchstens 10 000 € begrenzt. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt diese Grenze je Mitglied. Insgesamt darf je Betriebszusammenschluss die Ausgleichszulage 30 000 € nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebszusammenschluss ist, dass der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die von dem jeweiligen Mitglied mindestens fünf Jahre als selbstständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

Zur Antragstellung ist im Flächenverzeichnis je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die LVZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechendes Teilschläge zu bilden, siehe Seite 26.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden. Weiterhin führen Verstöße gegen CC-Verpflichtungen zu Kürzungen bei der Ausgleichszulage, siehe Seite 40.

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Mit der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete kann Grünland, das in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen liegt, gefördert werden. Woraufes dabei ankommt, erläutern Peter Linke und Dorothee Lohmer.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 15. Mai bei der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 9. Juni 2012 kann der Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt.

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von der gewählten Rechtsform, sofern die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals beträgt. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, dass mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten, landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in einem der festgelegten und von der EU als benachteiligt anerkannten Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz liegen und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 250 € erreicht wird.

Zu den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens gehören im Rheinland die höher gelegenen Gegenden der Eifel und des Bergischen Landes sowie die höher gelegenen Gegenden in Westfalen-Lippe und einige Gemarkungen in den nördlichen Gemeinden der Kreise Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke. Auskünfte er-

halten Sie bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage.

Förderfähig ist bewirtschaftetes Grünland (Fruchtartcodierung 421 bis 424, 459, 480, 573) im benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von höchstens 30.

Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar Grünland



Zu den benachteiligten Gebieten gehören weite Teile der Eifel und des Bergischen Landes. FOTO: PICLEASE



Ob für Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten weiter Ausgleichszahlung beantragt werden kann, wird derzeit noch geklärt. FOTO: LANDPIXEL

Ausgleichszahlung für Schutzgebiete

Neu Bei der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen handelt es sich um eine Förderung von Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten. Ob wie in früheren Jahren auch Dauergrünland in Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten gefördert werden kann, wird derzeit noch abgestimmt. Was bei der diesjährigen Antragstellung zu beachten ist, erläutern Rita Pritzkau und Thorsten Söns.

Die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B1 des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 15. Mai bei der Landwirtschaftskammer einzureichen. Der Antrag kann auch mit dem Programm ELAN gestellt werden. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt, der jeweilige Antrag kann bis zum 9. Juni nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt.

Was wird gefördert?

Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet und dabei landwirtschaftliche Produkte über den Eigenbedarf hinaus erzeugt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist, dass die beantragte förderfähige Fläche mindestens 1 ha beträgt und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 36 € erreicht wird. Damit Flächen beantragt werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Flächen müssen in einem der nachfolgend genannten Gebiete liegen:
 - FFH-Gebiet
 - Vogelschutzgebiet

– Kohärenzgebiet, das spätestens zum 31. Dezember 2011 rechtskräftig war.

Unter dem Begriff Kohärenzgebiet werden Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (LG), die außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten liegen, zusammengefasst.

Neu Die Förderfähigkeit von Flächen in Kohärenzgebieten wird derzeit noch abgestimmt. Die Beantragung kann daher nur vorbehaltlich einer möglichen Förderfähigkeit erfolgen. Sollte entschieden werden, dass die Kohärenzgebiete nicht zulässig sind, so werden die in diesen Gebieten beantragten Flächen seitens der Behörde sanktionslos aus dem Antrag gestrichen.

- Es muss sich um Dauergrünland handeln (Fruchtartcodierung 459 oder 480 im Flächenverzeichnis). Heiden, Moore, Sümpfe und Seggenwiesen sind nicht förderfähig.
- Die Flächen dürfen nicht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege stehen.
- Für die Flächen darf nicht gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfin-

derung gegen Geldausgleich verzichtet worden sein.

- Die Flächen dürfen nicht zu Naturschutzzwecken erworben worden sein und sich gleichzeitig im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum des Bundes befinden.

- Ersatz- und Ausgleichsflächen gemäß Landschaftsgesetz sind nicht förderfähig.

Für die beantragten Flächen müssen folgende Auflagen eingehalten werden:

- Für Flächen, die im Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegen, sind die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebiets- beziehungsweise Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuhalten.

- Bei Flächen, die in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen, sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, zu unterlassen.

- Für Flächen, die sich im FFH- oder Vogelschutzgebiet befinden und nicht zusätzlich noch im Naturschutz- oder im Landschaftsschutzgebiet liegen, gilt ein Verzicht auf Grünlandumbruch, der Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

So viel wird gezahlt

Eine Ausgleichszahlung von 98 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das in Naturschutzgebieten oder in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG liegt. Dabei müssen die Naturschutzgebiete spätestens zum 31. Dezember 2011 rechtskräftig geworden sein. Für Biotop muss bis zu diesem Termin die Abgrenzung erfolgt sein. Sofern eine NSG-Verordnung ausgelaufen ist und die Behörde eine einstweilige Sicherstellung/Veränderungssperre bis zur Folgeverordnung erlassen hat, bleibt die Fläche förderfähig, wenn der Bewirtschafter die Bestimmungen der alten NSG-Verordnung weiter einhält. Die Höhe der Ausgleichszahlung für Flächen in Kohärenzgebieten betrug in der Vergangenheit ebenfalls 98 € je ha.

Eine Ausgleichszahlung von 48 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Eine Ausgleichszahlung von 36 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet

befindet, das weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Im Antragsformular ist der jeweilige Teilschlag einzutragen und anzugeben, um welches Gebiet es sich handelt. Sollte ein Schlag in verschiedenen Gebieten liegen, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden, siehe Seite 31.

Sanktionen vermeiden

Wenn festgestellt wird, dass beantragte Flächen nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen oder sich im Eigentum eines nicht zulässigen Eigentümers befinden, ist neben der Korrektur zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung des Antrages erforderlich. Sofern es sich dabei um erhebliche Abweichungen oder absichtliche Falschangaben handelt, kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren.



Werden wiederholt Flächen beantragt, die nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen oder sich im Eigentum eines nicht zulässigen Eigentümers befinden, so wird dies als vorsätzliche Falschangabe bewertet und nicht mehr wie in der Vergangenheit mit nur 48 € je ha sanktioniert. Aus diesen Gründen ist vor Antragstellung unbedingt sicherzustellen, dass die beantragten Flächen die genannten Voraussetzungen, wie zum Beispiel Lage in einem förderfähigen Gebiet und zulässiger Eigentümer, erfüllen und dass die genannten Auflagen erfüllt werden.

Die Sanktionierung und ihre Folgen gelten weiterhin auch für Flächen, die gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden. Weiterhin führen Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (CC) zu Kürzungen bei der Ausgleichszahlung, siehe Seite 40. □

land entstehen. Findet in dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen hingegen ein Wechsel zwischen diesen vier Ackerfütternutzungen statt, zum Beispiel die ersten drei Jahre Ackergras (Nutzcode 424), danach drei Jahre Klee (Nutzcode 422), liegt eine Fruchtfolge vor und es entsteht kein Dauergrünland. Das Umbruchverbot von Dauergrünland bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen. Für Dauergrünland in anderen Bundesländern gelten die jeweiligen Landesvorschriften.

Genehmigung vor Umbruch

Mit dem Inkrafttreten der DGL-VO NRW besteht grundsätzlich ein landesweites Umbruchverbot für Dauergrünland. Als Ausnahme davon kann der Umbruch von Dauergrünland nur im Rahmen eines eigenständigen Antragsverfahrens genehmigt werden. Der Antrag ist vor Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu stellen. Erst wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt, darf die für den Umbruch vorgesehene Dauergrünlandfläche bei gleichzeitiger Neuanlage einer Dauergrünland-Ersatzfläche umgebrochen werden.

In das Genehmigungsverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Die von der zuständigen

Grünland-Umbruch nur mit Genehmigung

Seit dem 12. Februar 2011 gilt in Nordrhein-Westfalen ein Umbruchverbot für Dauergrünland. Was das im Einzelfall bedeutet und welche Ausnahmen möglich sind, erläutern Regina Klein und Michael Schulz.

Den Verpflichtungen der EU zur Erhaltung von Dauergrünland ist das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Inkraftsetzen der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland (DGL-VO NRW) vom 12. Januar 2011 nachgekommen. Danach besteht für alle Landwirte, die Direktzahlungen oder flächenbezogene Beihilfen des Programms Ländlicher Raum, wie Agrarumweltmaßnahmen, beantragen, ein Umbruchverbot für Dauergrünlandflächen in NRW. Die Erhaltung von Dauergrünland ist Bestandteil der Cross-Compliance-Bestimmungen. Ein Verstoß gegen das Umbruchverbot von Dauergrünland ist zu sanktionieren. Nimmt der Anteil des Dauergrünlandes an der landwirtschaftlichen Fläche um mehr als 8 % ab, kann das Land rückwirkend ein Wiederanbaugesetz für alle Flächen erlassen, die innerhalb der letzten zwei Jahre umgebrochen wurden. Bei einem Rückgang um mehr als 10 % muss das Land ein solches Gebot erlassen.

Welches Dauergrünland unterliegt dem Umbruchverbot?

Das Dauergrünland-Erhaltungsgesetz wird bei Dauergrünland im Sinne des Förder-

rechts angewandt. Gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 gelten alle Flächen, die durch Ein- oder Selbstaussaat fortdauernd, das heißt mindestens fünf Jahre dem Grünfütteranbau dienen, als Dauergrünland gewertet. Dies sind zum einen die klassischen Dauergrünlandflächen, wie Wiesen und Weiden.

Zum anderen erhalten auch Ackerfütterflächen den Dauergrünland-Status, wenn diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind und ihre räumliche Lage unverändert bleibt. Es handelt sich um die im Flächenverzeichnis anzugebenden Ackerfütterflächen:

- Ackergras,
- Klee,
 - Klee,
 - Luzerne.

Sofern diese Grünfütterflächen entsprechend der genannten Definition angebaut werden, kann aus ihnen neues Dauergrün-



Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die mindestens fünf Jahre lang dem Grünfütteranbau dienen. Dazu können auch Ackerfütterflächen zählen.

FOTO: AGRAR-PRESS

Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erteilende Genehmigung für einen Dauergrünland-Umbruch kann nur erfolgen, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich Auskunft erteilt hat, ob die beantragte Dauergrünlandfläche nicht einem Umbruchverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen unterliegt.

Auf Antrag kann der Umbruch von Dauergrünland in Nordrhein-Westfalen genehmigt werden, wenn

- die umgebrochene Fläche vollständig durch neuangelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1:1 ersetzt wird,

- sowohl die umzubrechende als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Fläche innerhalb desselben Naturraumes liegt. Befindet sich die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an einen weiteren Naturraum grenzt, kann das neu anzulegende Dauergrünland auch in der angrenzenden Gemeinde des benachbarten Naturraums liegen. Für das Antragsverfahren sind folgende fünf Naturräume maßgebend (gemäß Anlage zu § 2 Absatz 1 der DGL-VO NRW):

1. Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland
2. Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht einschließlich Siebengebirge
3. Weserbergland
4. Bergisches Land, Sauerland
5. Eifel

- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung erfolgt, spätestens unverzüglich nach Aberntung einer Feldfrucht,

- die neuangelegte Dauergrünlandfläche fünf Jahre Gegenstand eines Sammelantrages nach § 7 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung bleibt.

Weiterhin ist zu beachten:

- Die Ersatzfläche darf bisher nicht als Dauergrünland eingestuft sein. Sofern es sich bei der Ersatzfläche um eine bereits mit entsprechenden Gräsern bewachsene Fläche handelt, die dem Dauergrünland-Umbruchverbot nicht unterliegt, kann diese ohne zuvor erfolgten Umbruch als Dauergrünland-Ersatzfläche anerkannt werden. Dazu zählen zum Beispiel Ackerfutterflächen, die noch keinen Dauergrünland-Status erreicht haben oder Dauergrünlandflächen, die nach Ablauf einer Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen Vertrauensschutz genießen.

- Bei einer gepachteten Ersatzfläche muss die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur Umwandlung in Dauergrünland vorliegen. Im Rahmen des Ge-

nehmungsverfahrens besteht auch die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche, die bisher kein Dauergrünland gewesen ist, als Ersatzfläche zu benennen. Für diese Fläche gelten alle oben genannten Auflagen in gleicher Weise, einschließlich der Zustimmung des Fremdbewirtschafters und gegebenenfalls des Eigentümers.

- Die Zustimmung der Kreisordnungsbehörde muss vorliegen.

Sonstige Ausnahmen

Das Dauergrünland-Erhaltungsgebot findet keine Anwendung, wenn ein Dauergrünland-Pflegeumbruch erfolgt. Wird die betroffene Fläche unmittelbar nach Umbruch wieder mit der aktuell beantragten Kulturart eingesät, gilt dies als Fortsetzung des Dauergrünland-Status und stellt keinen Umbruch dar.

Eine weitere Ausnahme vom Dauergrünland-Umbruchverbot bezieht sich auf Dauergrünlandflächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt wurden. Auch hier sind die zusätzlichen Regelungen für den Bereich der Agrarumweltmaßnahmen zu beachten. Hier gelten Sonderregelungen, die als Bestandteil der Fördermaßnahme entweder einen Umbruch von Grünland gänzlich oder die Verringerung des Dauergrünlandumfangs durch Umbruch im Betrieb verbieten. Ein absolutes Dauergrünland-Umbruchverbot besteht für Betriebe, die an der klassischen gesamtbetrieblichen Dauergrünland-Extensivierung teilnehmen. In diesen Betrieben ist unbedingt zu beachten, dass auch ein Pflegeumbruch nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde möglich ist.

Ein Verbot der Reduzierung des Dauergrünland-Umfanges im Betrieb durch Umbruch gilt für folgende Agrarumweltmaßnahmen:

- Ökologischer Landbau,
- Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge,
- Anbau von Zwischenfrüchten,
- langjährige Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes (zehnjährige Flächenstilllegung)
- Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau

Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt wurde oder das durch eine unmittelbare fünfjährige Anschlussbewilligung im Rahmen der Dauergrünland-Extensivierung oder der ökologischen Produktionsverfahren gefördert wird, darf nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes nur nach vorheriger Anzeige und Zustimmung durch die Kreisordnungsbehörden umgebrochen werden. Dabei ist nachzuweisen, dass die entsprechende Dauergrünlandfläche aufgrund einer Agrarumweltmaßnahme ange-

legt wurde. Bei einem geplanten Dauergrünland-Umbruch sollte daher zuvor Rücksprache mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gehalten werden.

Der Umbruch von Dauergrünland ist zulässig bei einer unter umweltverträglichen Maßgaben stattfindenden Aufforstung von Dauergrünland aufgrund einer Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 41 Landesforstgesetz. Dies gilt nicht für die Anlage von Weihnachtsbaumbeständen und schnellwüchsigen Forstgehölzen mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren. Die Aufforstung von Dauergrünland ist ebenfalls anzeigepflichtig.

Soweit nicht wichtige Belange des Natur- und Umweltschutzes entgegenstehen, können im Rahmen der Flurneuordnung Ausnahmen vom Umbruchverbot zulässig sein.

So wird kontrolliert

In dem durch die Landwirtschaftskammer NRW geführten Dauergrünland-Kataster werden alle Dauergrünland-Flächen, die dem Umbruchverbot unterliegen, registriert. Das Dauergrünland-Kataster stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünland-Flächen dar. Aus ihm werden zugleich die Angaben gewonnen, die alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umbruchverbot unterliegen, unverbindlich über einen Dauergrünland-Flächenstatus informieren. Diese Angabe steht in Spalte 10 im Flächenverzeichnis 2012. In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag vollständig (V) oder teilweise (T) als Dauergrünland gewertet wird. Erfassungsstand ist Januar 2012. Eine teilweise Wertung kann durch einen über die Jahre hinweg erfolgten Lageversatz eines Ackerfutterschlages zustande kommen. In einem solchen Fall wäre nur eine sich daraus ergebene Schnittfläche als Dauergrünland zu werten.

Infos am Bildschirm

Für Antragsteller, die ELAN nutzen, besteht die Möglichkeit, sich die Dauergrünlandflächen am Bildschirm anzeigen zu lassen. Diese Funktion gibt es auch im Feldblock-Finder NRW im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de/FBF. Informationen zu Dauergrünland-Flächen, deren Status in der Spalte 10 noch nicht eingetragen ist, können entweder im Feldblock-Finder NRW eingesehen oder bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden. Ein ungenehmigter Dauergrünland-Umbruch stellt einen Verstoß gegen die Cross-Compliance-Regelungen dar und führt zu einer Kürzung der Prämien. Zusätzlich zur Prämienkürzung ist die ungenehmigt umgebrochene Fläche wieder als Dauergrünland anzusäen. □



Auf besonders gefährdeten Ackerflächen ist eine erosionsmindernde Bewirtschaftung vorgeschrieben.

FOTO: LANDPIXEL

Erosionsschutz-Auflagen beachten

2010 sind die Bestimmungen zur Minderung der Erosionsgefährdung von bestimmten ackerbaulich genutzten Flächen in Kraft getreten. Von Bewirtschaftungsauflagen betroffen sind Ackerflächen, die in einem besonders hohen Maß einem Erosionsrisiko durch Wind oder Wasser ausgesetzt sind. Über die Bestimmungen zur Minderung der Erosionsgefährdung informieren Sie Thorsten Becker und Mario Schumacher.

Flächenprämien gibt es nur, wenn obligatorische Standards in Bereichen wie Umwelt, Lebensmittelsicherheit und Tierschutz, eingehalten werden. Verstöße gegen diese Standards – sogenannte Cross-Compliance-Vorschriften – haben Kürzungen der Prämienzahlungen zur Folge. Eine dieser Vorschriften regelt die Standards zur erosionsmindernden Bewirtschaftung von Ackerflächen, für die ein erhöhtes Erosionsrisiko durch Wind oder Wasser festgestellt wurde.

Die Standards zur erosionsmindernden Bewirtschaftung sind auf den nach der Landeserosionsschutzverordnung (LESchV) festgelegten Feldblöcken seit dem 1. Juli 2010 einzuhalten. Mit dem Flächenverzeichnis 2012 erhalten Sie die Information, welchen der mit Bewirtschaftungsauflagen verbundenen Erosionsgefährdungsklassen

die von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke zugeordnet sind. Die Einstufung von Feld-

Feldblocknummer	Erosionsgefährdung		Maßnahmen	
	Kategorie	Stufe	Maßnahmen	Termin
1	1	1
2	2	2
3	3	3
4	4	4
5	5	5
6	6	6
7	7	7
8	8	8
9	9	9
10	10	10

Die Einstufung hinsichtlich der Feldblöcke nach Erosionsgefährdung durch Wasser oder Wind steht in den Spalten 5 und 6 des Flächenverzeichnisses.

blöcken nach ihrer Erosionsgefährdung durch Wind oder Wasser ist im Flächenverzeichnis in den Spalten 5 und 6 eingedruckt.

Die Eintragungen in den Spalten 5 und 6 beziehen sich auf die für den jeweiligen Feldblock festgelegten Kennziffern der Erosionsgefährdung, die mit Bewirtschaftungsauflagen verbunden sind. Für Feldblöcke, bei denen in Spalte 5 und 6 keine Erosionskennziffer steht, gelten keine Erosionsschutzauflagen.

Die Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen gilt jeweils vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Die Spalten 5 und 6 informieren Sie also über die ab dem 1. Juli 2012 auf den von Wind- oder Wassererosion betroffenen Flächen einzuhaltenden Bewirtschaftungsauflagen. Die Einstufung ist im Feldblockfinder NRW unter www.landwirtschaftskammer.de/FOB abrufbar und steht Ihnen auf der ELAN-CD in der ELAN-GIS-Anwendung zur Verfügung. Dazu muss die Anzeige der Erosionsgefährdungsklassen in der Legende aktiviert werden.

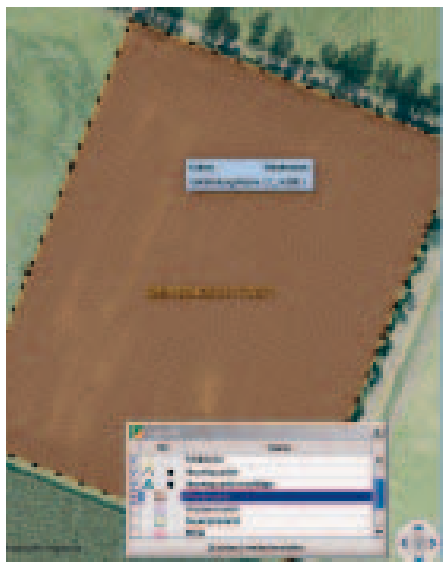
Die Einhaltung der mit den Erosionsgefährdungsklassen verbundenen Bewirtschaftungsauflagen wird im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

Was ist verboten?

Steht in Spalte 5 eine 1, gelten ab dem 1. Juli 2012 für diesen Feldblock folgende Bewirtschaftungsauflagen: Ackerfeldblöcke, für die eine mittlere bis hohe Erosionsgefährdung (Klasse 1) festgestellt wurde, dürfen vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Die Auflagen gelten nicht, wenn die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt.

Steht in Spalte 5 eine 2, gilt: Ackerfeldblöcke mit sehr hoher Erosionsgefährdung (Klasse 2) dürfen ebenfalls vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

Die Landeserosionsschutzverordnung nennt in § 6 Anforderungen, bei deren Umsetzung das mit der jeweiligen Erosionsgefährdungsklasse verbundene Pflugverbot unbeachtlich ist, zum Beispiel, wenn der Boden bis zum Pflügen mit einer Zwischenfrucht bedeckt ist. Weitere Informationen finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Landwirtschaft/Ackerbau und Grünland/Boden.



Anzeige der Erosionsgefährdungskulisse Wind in der ELAN-GIS-Anwendung.

Erosionsgefährdung durch Wind

Steht in Spalte 6 eine 1, gilt: Ackerfeldblöcke, für die eine Erosionsgefährdung durch Wind festgestellt wurde, dürfen nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Außer bei Reihenkulturen ist das Pflügen ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit quer zur Hauptwindrichtung vor dem 1. Dezember Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 m zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 m eingesetzt werden und im Falle des Anbaues von Kulturen in Dämmen, bei denen die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt auch dann nicht, wenn unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Weitere Informationen zu Ausnahmen vom Pflugverbot finden Sie ebenfalls im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Landwirtschaft/Ackerbau und Grünland/Boden. Als Hauptwindrichtung wird für NRW Südwesten festgelegt. Winderosionshemmende Objekte, zum Beispiel Hecken, Wälder, Gebäude, sind bei der Ermittlung der Erosionsgefährdung berücksichtigt worden.

Ausnahmen auf Antrag

Die Landeserosionsschutzverordnung legt fest, dass auf Antrag die Einstufung von Schlägen, die in Feldblöcken mit einer sehr hohen Erosionsgefährdung durch Wasser (Wasser 2) oder in einem Feldblock mit einem Erosionsrisiko durch Wind liegen, zu überprüfen ist. Weitergehende Informationen über die Möglichkeit einer Befreiung von Bewirtschaftungsauflagen auf Schlagenebene erhalten Sie bei Ihrer Kreisstelle.

Vorsicht CC

Die Cross-Compliance-Bestimmungen, kurz CC, sind fester Bestandteil des Antrages. Hier gilt es, gut aufzupassen, um nach einer Kontrolle keine Kürzung der Prämien zu riskieren. Robert Müller-List erklärt, worauf Sie besonders achten sollten.

Die sogenannten anderweitigen Verpflichtungen, englisch Cross Compliance, erstrecken sich auf fünf Bereiche:

- Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- Umwelt
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze
- Tierschutz
- Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands.

Da die Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen enorme finanzielle Auswirkungen haben kann, soll hier nochmals daran erinnert werden. Bei Verstößen werden nicht nur die Betriebsprämie, sondern auch alle anderen vom jeweiligen Antragsteller beantragten flächenbezogenen Beihilfen gekürzt. Auch wenn die finanziellen Konsequenzen im Verhältnis zum Gesamtvolumen der gezahlten Summen relativ gering erscheinen, können sie für den betroffenen Betrieb sehr empfindlich sein und bis zur Ablehnung aller flächenbezogenen Beihilfen führen. Wie die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, ist im Jahr 2010 eine ganze Reihe von Betrieben bei Prüfungen der Einhaltung der CC-Bedingungen aufgefallen und hat Kürzungen hinnehmen müssen.

Die Summe der zurückgeforderten oder gekürzten Beträge lag für das Jahr 2010 bei rund 468 000 € oder durchschnittlich bei 653 € je Betrieb. Dabei sind auch Cross-Checks, die zusätzlich zu den systematischen Kontrollen durchgeführt wurden, mit erfasst.

Kontrolle nach Risikoanalyse

Diese CC-Bestimmungen werden in einer Stichprobe von den zuständigen Stellen systematisch überprüft. Verstöße werden in der Regel durch Abzug von 3 % der beantragten Prämie geahndet. Diese Kürzung bezieht sich nicht nur auf die Betriebsprämie, sondern auf alle flächenbezogenen Beihilfen. Je nach Dauer, Schwere und Häufigkeit kann dieser Prozentsatz zwischen 1 und 5 % variieren. Über festgestellte Verstöße wird der Landwirt in der Regel am Tage der Prüfung oder in engem, zeitlichem

Zusammenhang durch Aushändigung des Prüfungsberichtes informiert. Bei mehreren Verstößen in einem Betrieb oder im Wiederholungsfall können allerdings noch erheblich empfindlichere Kürzungen der Prämien zum Tragen kommen. Es lohnt sich also, hier große Aufmerksamkeit walten zu lassen, um Schaden für den Betrieb zu vermeiden.

Neben der systematischen Prüfung werden viele Verstöße auch durch sogenannte Cross-Checks, mehr oder weniger zufällige Feststellungen der Kontrollbehörden oder eigene Stichprobenprüfungen erkannt. Auch diese Verstöße fließen in das Sanktionssystem ein und können zu finanziellen Folgen für den Betriebsinhaber führen.

Da die Auswahl im CC-Bereich anhand einer Risikoanalyse durchgeführt wird, bei der Betriebe mit Feststellungen im Vorjahr als besondere Risikogruppe eingehen, ist die Chance für Betriebe mit Beanstandungen sehr groß, erneut in die Prüfauswahl hineinzugeraten. Ein Teil der Betriebe wird auch zufällig ausgewählt, um die Wirksamkeit der Risikoanalyse zu beurteilen. Deshalb kann es vorkommen, dass in der Prüfauswahl auch Betriebe wiederholt auftreten, die keine Verstöße aufweisen.

Informationsbroschüre

Um die Landwirte über die bestehenden Verpflichtungen möglichst umfassend zu informieren, hat die Landwirtschaftskammer den Antragstellern wieder eine bundesweit abgestimmte Informationsbroschüre zur Verfügung gestellt. Sie finden sie auf der Ihnen zugeleiteten ELAN-CD und im Internet. In schriftlicher Form ist die Broschüre bei den Kreisstellen erhältlich. Bitte informieren Sie sich in der Broschüre über den vollständigen Text der Regelungen.

Landschaftselemente genau angeben

Landschaftselemente müssen wie auch in den vergangenen Jahren angegeben werden, wenn sie Relevanz für die Cross-Compliance-Regelung haben. Es liegt im Interesse des Antragstellers, seine Landschaftselemente so genau wie andere bewirtschaftete Flächen im Antrag zu erfassen und anzugeben.

Die Erhaltung der Landschaftselemente ist eine Forderung der Verordnung, vor allem aus Gründen des Vogel- und Artenschutzes. Nach wie vor gilt die Regel, dass die Zuständigkeit für ein Landschaftselement bei dem Bewirtschafter liegt. Handelt es sich um Pachtflächen, auf denen Landschaftselemente liegen, so ist der Pächter auch für diese Flächen verantwortlich, es sei denn die Landschaftselemente sind im Pachtvertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Gibt ein Landwirt Landschaftselemente, die aufgrund von Art und Ausmaß die Kriterien der CC-Bestimmungen erfüllen und die auf den von ihm bewirtschafteten Flächen liegen, nicht an, so kann das im Prüfungsfall eine Beanstandung nach sich ziehen und damit zu negativen finanziellen Folgen führen.

Neu

Die Behandlung und die Definitionen von Landschaftselementen wurden im Laufe des vergangenen Jahres angepasst, um den Ergebnissen diverser EU-Prüfungen in Deutschland gerecht zu werden. Bei der Angabe sollten die Anleitungen hierzu genau beachtet werden (siehe Seite 28).

Erosionsschutz

Seit Juni 2010 gelten neue Anforderungen an den Erosionsschutz auf Ackerflächen. Die Anforderungen unterscheiden sich in Abhängigkeit davon, wie der Feldblock, in dem die Flächen liegen, bezüglich der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind eingestuft ist. Die aktualisierte Einstufung der einzelnen Feldblöcke hinsichtlich der Erosionsgefährdung wird mit den Antragsunterlagen 2012 wieder in einer gesonderten Spalte des Flächenverzeichnisses bekannt gegeben. Beachten Sie bitte diese Einteilung, da sich gegenüber dem Vorjahr durch Neuabgrenzung von Feldblöcken Änderungen ergeben haben können, siehe Seite 33.

Auch die Ausnahmeregelung für heterogene Feldblöcke, bei denen Schläge in unterschiedlichem Maße der Erosion ausgesetzt sind, ist in dieser Verordnung festgelegt. Hierzu hat die Landwirtschaftskammer bereits im Vorjahr ein Antragsverfahren in Gang gesetzt. Obwohl dieses Thema im Vorfeld äußerst hitzige Diskussionen aus-

gelöst hatte, wurde die geschaffene Ausnahmelösung im vergangenen Jahr nur von 15 Betrieben in Anspruch genommen.

Erhaltung der organischen Substanz

Schon seit Einführung der CC-Regelungen gehört die Erhaltung der organischen Substanz im Boden zu den Verpflichtungen des Landwirts. Die im Frühjahr 2010 erfolgte Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung verlangt vom Betriebsinhaber entsprechende Nachweise und lässt ihm dazu folgende Möglichkeiten offen:

■ Jährliche Humusbilanz

Jährlich wird bis zum 31. März des Folgejahres eine Humusbilanz für den Betrieb erstellt. Wenn der Humussaldo nicht unter minus 75 kg Humus-C je ha liegt, ist die Bedingung erfüllt. Sofern in einem Jahr der genannte Grenzwert unterschritten wird, besteht die Möglichkeit, den Mittelwert aus dem Saldo des aktuellen Jahres und dem Saldo des letzten oder beider vorangegangenen Jahre anzuwenden. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf die Erstellung der Humusbilanz ganz zu verzichten, wenn in einem Jahr auf den Ackerflächen ausschließlich Kulturen mit positiver oder neutraler Veränderung des Humusvorrates angebaut werden. Die Ergebnisse der Humusbilanzierung müssen vier Jahre lang aufbewahrt werden.

■ Bodenhumusuntersuchung

Eine weitere Möglichkeit, die Einhaltung der Verpflichtung nachzuweisen, besteht darin, eine Bodenhumusuntersuchung durchzuführen, deren Ergebnis in dem Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Gewährung von Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen gestellt wird, nicht älter als sechs Jahre sein darf.

Analog zu den Vorgaben der Düngeverordnung sind Humusuntersuchungen für jeden Acker Schlag ab 1 ha erforderlich. Für aneinander grenzende Schläge innerhalb eines Feldblockes genügt eine Humusuntersuchung. Die zusammengefassten Schläge müssen nicht mit der gleichen Fruchtart bestellt sein, da der einmalige, zum Prüfungstermin festgestellte Anbau unterschiedlicher Fruchtarten keinen Einfluss auf den Humusgehalt hat. Die detaillierte Berechnungsweise finden Sie in der CC-Broschüre. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

■ Mindestens drei Kulturen

Die einfachste Möglichkeit, diese Bodenschutzverpflichtung nachzuweisen, ist gegeben, wenn auf betrieblicher Ebene das Anbauverhältnis auf den Ackerflächen aus drei Kulturen besteht. Dabei gelten stillge-



Ab diesem Jahr sind alle Landschaftselemente CC-relevant und dürfen nicht beseitigt werden. Eine ordnungsgemäße Pflege ist zulässig.

FOTO: AGRAR-PRESS

legte und nicht bewirtschaftete Ackerflächen als eine Kultur. Zwischenfrüchte oder Untersaaten gelten nicht als Kultur im Sinne der Verordnung. Jede Kultur muss einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche umfassen, dabei können auch Kulturen zusammengefasst werden, um diese Grenze zu erreichen.

Bejugungsschneisen

Im Zusammenhang mit Bejugungsschneisen wird klar gestellt, dass beim Nachweis der Einhaltung der Cross-Compliance-Ver-

pflichtung zum Erhalt der organischen Substanz die Bejugungsschneisen wie die Hauptkultur des jeweiligen Schlages behandelt werden, sofern die Voraussetzungen für die Wahl der betreffenden Nutzungscodes vorliegen und der Landwirt sie bei der Antragstellung verwendet.

Die CC-Bestimmungen gehen in vielen Bereichen noch deutlich weiter ins Detail. Hier kann nur jedem Betriebsinhaber geraten werden, die für seinen Betrieb relevanten Rechtsgebiete zu bestimmen und die Regelungen dazu in der CC-Broschüre nachzulesen. □

Die Dokumente Bewilligung oder Zahlung enthalten die aktuellen Bewilligungs- oder Auszahlungsdaten aus dem Vorjahr. Diese Ansicht dient zur eigenen Information und kann als roter Faden für die Flächeneinträge herangezogen werden, insbesondere wenn es seit dem letzten Auszahlungsantrag zu Flächen-/FLIK-Änderungen gekommen ist.

Die Erklärungen und Verpflichtungen sind in ELAN-NRW in einem separaten pdf-Dokument untergebracht. Hier sind keine Einträge notwendig. Im Laufe des ELAN-NRW-Einreichungsverfahrens erfolgt automatisch ein Hinweis auf die Bestätigung der Erklärungen und Verpflichtungen.

Ein Dokument enthält die bekannten maßnahmenspezifischen Merkblätter, Hinweise und Erläuterungen, die unabhängig vom ELAN-NRW-Anwenderhandbuch zu berücksichtigen sind.

Zu einigen Maßnahmen werden Änderungsanträge angeboten. Die Dokumente liegen ebenfalls als pdf-Datei vor – und können im Bedarfsfall ausgedruckt und in Papierform eingereicht werden.

Vier neue Maßnahmen

Neu In der Maßnahme MSL - Erosionsschutz ist zwischen den folgenden zwei Varianten zu unterscheiden: Für die Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren erfolgte die Bewilligung auf Summenbasis in Hektar; im Flächenverzeichnis ist daher auf die Kulissenzugehörigkeit der beantragten Erosionsschutzschläge und auf das Erreichen des Bewilligungsumfanges zu achten. Für die Anlage von Schutzstreifen ist darauf zu achten, dass Bewilligungen einzelflächenbezogen sind und dementsprechend die gleichen Flächen im Auszahlungsantrag zu beantragen sind.

Neu Im Vertragsnaturschutz ist die Zuordnung der einzelnen Anträge sehr wichtig. Hierzu dienen statt einer laufenden Antragsnummer die Angaben antragenaufnehmende Behörde (Bewilligungsbehörde), Bewilligungsjahr und Vertragsnummer (Aktenzeichen). Mit der Vergabe dieser Zusatzangaben im Flächenverzeichnis werden die Einzelflächen den Anträgen zugeordnet. Außer den Angaben zum Bewilligungsstand in ELAN-NRW sind immer auch die Bewilligungsbescheide zur Antragstellung heranzuziehen, um insbesondere jährlich wechselnde Pakete zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der zuständigen Bewilligungsbehörde zu halten.

Im Auszahlungsantrag sind die Einzelflächen nur einmal aufgeführt. Werden mehrere Pakete je Fläche beantragt, sind die Pakete in einer Zeile einzutragen, anstatt wie

Umweltmaßnahmen & Co. in ELAN

Mit dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses auch gleich alle flächenbezogenen Maßnahmen des ländlichen Raumes beantragen – ELAN-NRW macht's möglich. Auf welche Details zu achten ist, erläutern Dr. Christian Hoffmann und Birgit Alexa.

Mit ELAN-NRW können die Auszahlungen für folgende Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen beantragt werden:

- MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung
- MSL – Ökologische Produktionsverfahren
- MSL – Anbau einer Vielfältigen Fruchtfolge
- Langjährige und 20-jährige Stilllegung
- Anlage von Uferrandstreifen
- MSL – Anlage von Blühstreifen und Blühflächen
- MSL – Anbau von Zwischenfrüchten
- Weidehaltung von Milchvieh

Neu Folgende Maßnahmen können in diesem Jahr erstmals mit ELAN beantragt werden.

- MSL- Erosionsschutz
- Vertragsnaturschutz
- Erstaufforstungsprämie
- Natura-2000-Wald

Änderungsanträge sind auch auf der CD enthalten. Grundantragsformulare sind erst zu einem späteren Zeitpunkt an den Kreis-

stellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de verfügbar.

Da die Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen mehrjährige Verpflichtungen sind, können nur diejenigen die Auszahlung beantragen, die über eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahme verfügen. Dementsprechend sind, je nach Bewilligungsstand der Antragstellenden, auch nur diese Maßnahmen als Ordner im Menübaum sichtbar. Für den Fall, dass eine Verpflichtungsübernahme vorgenommen wird, können die übernommenen Flächen nur über ELAN-NRW beantragt werden, wenn die Maßnahmen im Menübaum angeboten wird.

Menüangebot

Im Menübaum ist jede Maßnahme in einem Ordner aufgeführt, der mehrere Dokumente enthält. Je nach Maßnahme werden unterschiedliche Dokumente angeboten. Hervorzuheben sind folgende:

Mit dem Auszahlungsantrag wird die Maßnahme beantragt. Die Maske beinhaltet Angaben zu den beantragten Einzelflächen und je nach Fördermaßnahme weitere Eingabefelder. Die Flächenangaben aus dem Flächenverzeichnis werden automatisch in die Maske übernommen. Damit entfallen mehrfache Flächeneinträge. In den Antragsmasken müssen somit nur noch wenige zusätzliche Angaben gemacht werden.

bisher mehrere Zeilen mit identischer Teilschlagsbezeichnung anzulegen. Passt die Flächengröße eines Teilschlages nicht für alle auf der Fläche beantragten Pakete, sind Teilschläge nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners zu bilden.

Die mit ELAN-NRW eingereichten Vertragsnaturschutz-Anträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden weitergeleitet. Der Datenbegleitschein enthält Angaben zum Vertragsnaturschutz und ist wie bisher an die zuständige Kreisstelle zu senden. Als Antragseingangsdatum für den Vertragsnaturschutz gilt dann das Datum des Eingangsstempels auf dem Datenbegleitschein. Eine zusätzliche Antragsabgabe ist somit nur im Papierantragsverfahren erforderlich.

Neu In den Forstmaßnahmen sind zur Orientierung für die diesjährigen Auszahlungsanträge die Zahlungsangaben des Vorjahres aufgeführt. Die mit ELAN-NRW eingereichten Forst-Anträge werden automatisch an die zuständigen Forstämter weitergeleitet. Der Datenbegleitschein enthält Angaben zu den Forstmaßnahmen und ist wie bisher an die zuständige Kreisstelle zu senden. Als Antragseingangsdatum für die Forstmaßnahmen gilt dann das Datum des Eingangsstempels auf dem Datenbegleitschein. Eine zusätzliche Antragsabgabe ist somit nur im Papierantragsverfahren erforderlich.

Bindungen nutzen

Die Antragstellung der Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen fängt mit dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses an. Wie auch für das Sammelantragsverfahren in ELAN-NRW können über die sogenannten Bindungen Teilschläge für bestimmte Maßnahmen zur Beantragung gekennzeichnet werden. Dieses Bindungsprinzip gilt auch für die Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen: Die Eingabe eines Bindungscode (Tabelle) und einer Zusatzangabe bedeutet eine eindeutige Zuordnung zu einem Antrag der jeweiligen Maßnahme. Dies hat zur Folge, dass so gekennzeichnete Teilschläge in die Einzelflächenaufstellung der entsprechenden Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen automatisch übertragen werden. Hierbei werden auch die beantragten Flächengrößen aus dem Landschaftselementverzeichnis berücksichtigt – sofern diese in der jeweiligen Maßnahme förderfähig sind. Es ist also darauf zu achten, das Landschaftselementverzeichnis im Anschluss an das Flächenverzeichnis auszufüllen.

Für die Teilschläge, die zum Zeitpunkt der CD-Erstellung einer Bewilligung zugeordnet sind, werden die Bindungen bereits vorgeblendet und können, falls mit der Antrag-

Bindungsschlüssel Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen		
Maßnahme	Bindungscode	Zusatzangabe
MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung	Ext	– keine –
MSL – Ökologische Produktionsverfahren	Oeko	Förderkennzeichen
MSL – Vielfältige Fruchtfolge	VFF	zusätzliche Fruchtartcodierung
lang- / 20-jährige Stilllegung	Still	Grundantragsjahr
Anlage von Uferrandstreifen	U	Grundantragsjahr
MSL-Blühstreifen / -flächen	Blüh	– keine –
MSL-Zwischenfruchtanbau	Z-F (Fruchtartdifferenzierung) Z (beantragte Fläche)	Nutzartdifferenzierung Zwischenfruchtart
Weidehaltung von Milchvieh	W	Milchkühe oder Nachzucht
MSL-Erosionsschutz	ErS-M (Mulch- oder Direktsaat) ErS-S (Schonstreifen)	– keine –
Vertragsnaturschutz	VNS	antragaufnehmende Behörde – Bewilligungsjahr – Aktenzeichen
Erstaufforstungsprämie	EAP	Grundantragsjahr – Aktenzeichen
Natura-2000-Wald	Natura	Datum Vertrag – Nummer Vertrag

stellung keine Änderungen zu berücksichtigen sind, direkt übernommen werden.

Für geänderte Teilschläge oder solche mit Verpflichtungsübernahme sind Bindungen zu korrigieren oder neu aufzunehmen. Liegt jedoch grundsätzlich keine Bewilligung zu der Maßnahme vor, kann auch keine Bindung vergeben werden.

Der Auszahlungsantrag

Nach der Vorarbeit im Flächen- und Landschaftselementverzeichnis ist in jedem Antrag das Feld „Ich/wir beantrage(n) ...“ anzukreuzen. Wenn zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorhanden sind, werden die Flächen nach Bewilligungsjahren gesondert aufgeführt. Ein Wechsel zwischen den Anträgen ist in der Maske über das Auswahlfeld Grundantragsjahr oder Vertragsnummer oder Aktenzeichen möglich. Es ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen für jedes Grundantragsjahr das Feld „Ich/wir beantrage(n) ...“ anzukreuzen ist.

In der Spalte Beantragte Fläche wird je nach Maßnahme bereits ein Wert angegeben. Grundlage des Wertes ist entweder die Größe des Teilschlages, eventuell inklusive Landschaftselement, oder die bewilligte/ausgezählte Flächengröße des Vorjahres. Hier wird stets der kleinere Wert angezeigt, dieser kann aber überschrieben werden.

Zu beachten ist, dass Flächengrößenänderungen in der Maske Auszahlungsantrag

grundsätzlich möglich sind, dann wird jedoch die Flächenänderung nicht automatisch in das Flächenverzeichnis und Landschaftselementverzeichnis zurück übertragen. Außerdem werden Flächengrößen, die im Auszahlungsantrag geändert wurden, durch eine zusätzliche nachträgliche Änderung im Flächen- oder Landschaftselementverzeichnis – anders als mit dem ersten Eintrag – nicht wieder überschrieben. In diesen Fällen sind also die Angaben im Flächenverzeichnis, Landschaftselementverzeichnis und im Auszahlungsantrag anschließend abzugleichen.

Maßnahmenübergreifende Ordner

Liegen Bewilligungen zu den Agrarfördermaßnahmen MSL - Extensive Dauergrünlandnutzung oder MSL - Ökologische Produktionsverfahren vor, müssen Angaben zum Viehbestand gemacht werden.

Der Ordner Verpflichtungsübernahmeerklärungen gehört ebenfalls zu den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen. Die Verpflichtungsübernahmeerklärungen können nur auf Papier eingereicht werden, da sowohl Abgeber als auch Übernehmer Eintragungen vornehmen müssen. Daher steht hierfür in ELAN-NRW ausschließlich eine Druckfunktion zur Verfügung. Weitere wichtige Hinweise, die auf Einzelfall- und Maßnahmenkonstellationen eingehen, werden ausführlich im ELAN-Handbuch erläutert. □

Agrarumweltmaßnahmen: Wenn die Bewilligung endet

Ende Juni dieses Jahres läuft bei einigen Agrarumweltmaßnahmen die Förderung aus, wenn der Grundantrag 2007 gestellt wurde. Joachim Tichy erklärt, was zu tun ist, wenn man weiter mitmachen will.

Zum 30. Juni 2012 enden die Bewilligungszeiträume der Grundanträge 2007 für die folgenden Agrarumweltmaßnahmen:

- MSL- Dauergrünlandextensivierung
- MSL- Ökologische Produktionsverfahren
- MSL- Vielfältige Fruchtfolge
- Uferrandstreifenförderung
- Vom Aussterben bedrohte Haustierrassen
- Vertragsnaturschutz

Ende Dezember 2013 endet aber auch der Planungszeitraum des aktuellen NRW-Programms Ländlicher Raum, in dessen Rahmen diese Maßnahmen gefördert werden. Mit der anstehenden Reform der gemeinsamen Agrarpolitik werden sich ab 2014 die Förderbedingungen nicht nur bei den Direktzahlungen, sondern möglicherweise auch bei den Agrarumweltmaßnahmen

mehr oder weniger stark verändern. Die EU hat aus diesem Grund bereits wichtige Übergangsregelungen getroffen.

Verlängerung auslaufender Bewilligungen

Um möglichst wenige Bewilligungen, die auf der zurzeit gültigen ELER-Verordnung basieren, in den neuen Programmplanungszeitraum ab 2014 überführen zu müssen, können Antragsteller, deren Bewilligung in den genannten Maßnahmen im Juni 2012 ausläuft, keinen neuen Antrag mit der herkömmlichen Laufzeit von fünf Jahren stellen. Es ist jedoch vorgesehen, den betroffenen Landwirten eine Verlängerung der bisherigen Laufzeit um zwei Jahre bis zum 30. Juni 2014 zu ermöglichen. Dabei gelten die zum Zeitpunkt der Verlängerung aktuellen Förderbedingungen. So kann zum Beispiel ein Teilnehmer an der Dauergrünlandextensivierung, der bis zum 30. Juni 2012 eine Bewilligung mit einem Hektarsatz von 90 € erhalten hat,

für die beiden Verlängerungsjahre vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2014 einen Prämiensatz in Höhe von 100 € in Anspruch nehmen. Ein auf dem Acker angelegter Uferrandstreifen kann zum aktuell gültigen Prämiensatz von 865 € weitergeführt werden.

Bei den einzelnen Maßnahmen sind nach jetzigem Stand folgende Besonderheiten zu beachten:

Für die Maßnahmen Dauergrünlandextensivierung, ökologische Produktionsverfahren, vielfältige Fruchtfolge und bedrohte Haustierrassen müssen die Grundanträge bis zum 30. Juni 2012 gestellt werden. Innerhalb dieser Maßnahmen wird dann nach erfolgter positiver Antragsprüfung für alle beantragten Flächen oder Tiere eine zweijährige Bewilligung bis zum 30. Juni 2014 erfolgen. Hier können auch im Zeitraum von 2007 bis 2012 noch nicht bewilligte Flächen in die zweijährige Bewilligung mit einbezogen werden. Für alle beantragten Flächen umfasst somit der Bewilligungszeitraum zwei Jahre.

Die Maßnahmen Uferrandstreifenförderung und Vertragsnaturschutz sind einzelflächenbezogene Maßnahmen. Innerhalb dieser beiden Maßnahmen kann für solche Flächen, die bereits von 2007 bis 2012 gefördert wurden, eine zweijährige Verlängerung beantragt werden. Sollen neue Flächen in die Uferrandstreifenförderung oder in den Vertragsnaturschutz aufgenommen werden, umfasst der Verpflichtungs- und Bewilligungszeitraum für diese einzelnen, neuen Teilschläge dann wie üblich fünf Jahre. In den beiden Maßnahmen haben deshalb gegebenenfalls die Bewilligungen einzelner Flächen, obwohl sie im gleichen Jahr (2012) beantragt werden, unterschiedliche Laufzeiten.

Neuanträge weiter möglich

Landwirte, die in 2012 ganz neu in die genannten Agrarumweltmaßnahmen einsteigen möchten, erhalten bei erfolgreicher Antragsprüfung wie bisher eine Bewilligung über fünf Jahre bis 2017, die eine sogenannte Revisionsklausel beinhaltet. Diese Klausel besagt, dass die jeweils bewilligte Maßnahme im Falle strengerer Cross-Compliance-Anforderungen oder aufgrund von Vorgaben der EU für den Übergang in die neue Förderperiode ab 2014 gegebenenfalls während der Laufzeit angepasst werden kann. Denkbar wäre dies zum Beispiel, wenn sich aufgrund des Greenings der Direktzahlungen Änderungen bei der Förderfähigkeit von Agrarumweltmaßnahmen ergeben sollten. Im Falle einer solchen Anpassung kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufgehoben werden; bereits gewährte und ausgezahlte Zuwendungen werden in diesen Fällen nicht zurückgefordert. □



Auch die Förderung von vom Aussterben bedrohter Haustierrassen, wie die Moorschnucke, gehört zu den Maßnahmen, bei denen jetzt eine Verlängerung möglich ist.

FOTO: BARBARA KUTSCH



Betriebe, die auf mindestens 10 % der Ackerfläche Leguminosen anbauen, bekommen seit letztem Jahr eine höhere Prämie. FOTO: AGRARFOTO.COM

Mehr Vielfalt auf dem Acker

Mit der Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge soll den immer enger werdenden Fruchtfolgen im Ackerbau begegnet werden. Edeltraut Schäfer weiß, was gefördert wird.

Schwerpunkt ist der Anbau von Leguminosen, durch den die natürliche Selbstversorgung der Böden mit Stickstoff verbessert werden soll. Deshalb wird Betrieben, die bereit sind, auf 10 % und mehr ihrer betrieblichen Ackerfläche Körnerleguminosen anzubauen, seit 2011 eine höhere Prämie gewährt.

Voraussetzungen und Prämien

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die Maßnahme kann seit dem letzten Jahr auch wieder von ökologisch wirtschaftenden Betrieben beantragt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass auf der Ackerfläche des Betriebes, ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,

- mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden,
- außer bei Leguminosen oder Leguminosengemengen je Hauptfrucht ein Mindestanteil von 10 % an der Ackerfläche angebaut wird,

- ein Anteil von 30 % je Hauptfruchtart an der Ackerfläche nicht überschritten wird,

- ein Getreideanteil von zwei Drittel der an Ackerfläche nicht überschritten wird,

- Gemüse und andere Gartengewächse auf maximal 30 % der Ackerfläche angebaut werden,

- auf mindestens 7 % der Ackerfläche Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält, angebaut werden,

- nach Leguminosen oder Gemengen mit Leguminosen eine Folge- oder Zwischenfrucht angebaut wird, die über Winter den Boden bedeckt.

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis ein Anteil von 10 % erreicht wird. Neben den ackerbaulichen Verpflichtungen ist Voraussetzung, dass der Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb, außer in Fällen des Besitzwechsels, nicht verringert werden darf.

Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen kann die Zuwendung je nach Schwere der Abweichungen um 20 %, 50 % oder 100 % gekürzt werden. Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar förderfähiger Ackerfläche 65 €, bei gleichzeitiger Förderung ökologischer Produktionsverfahren 40 €.

Bei Nachweis des erweiterten Anbaues von Körnerleguminosen von 10 % oder mehr an der Ackerfläche erhöht sich die Prämie je Hektar bei konventionell wirtschaftenden Betrieben auf 75 € und auf 50 € bei gleichzeitiger Förderung ökologischer Produktionsverfahren. Für die Förderung gilt eine Bagatellgrenze von 400 € je Jahr. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 6,16 ha, bei ökologischen wirtschaftenden Betrieben von 10 ha. Mit der Teilnahme am Förderprogramm Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge sind die verbindlichen Cross-Compliance-Anforderungen, einschließlich der nationalen Anforderungen des Düngerechts, zu erfüllen. Nähere Informationen über die Kriterien können Sie der Broschüre Cross Compliance 2012 entnehmen.

Neu- und Änderungsanträge bis 30. Juni

Neuanträge sind nach vorgeschriebenem Muster bis zum 30. Juni 2012 einzureichen. Antragsformulare werden voraussichtlich ab Mitte Mai bei den Kreisstellen zur Verfügung stehen. Bereits ab 2009 bestehende Bewilligungen können für den Fall, dass sich die zu bewirtschaftende Ackerfläche ab 2012 erhöht, um die hinzugekommene Ackerfläche erweitert werden. Die erweiterte Zuwendung kann dann ab 2013 gewährt werden. Das Formular wird in ELAN zur Verfügung gestellt und kann vom Antragsteller ausgedruckt werden. Der Antrag ist auch weiterhin in Papierform, ebenfalls bis zum 30. Juni 2012, bei der Kreisstelle einzureichen.

Auszahlungsantrag mit ELAN

Betriebe, die bereits über eine Bewilligung verfügen, sollten den Auszahlungsantrag 2012 mit der Anwendung ELAN-NRW einreichen. Das Verfahren bietet für die Maßnahme Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge eine besondere Zusammenfassung an, auf der alle beantragten Fruchtarten mit Hektargröße und Prozentanteilen aufgeführt sind. Damit soll die Überprüfung der erforderlichen Mindest- und Höchstanteile erleichtert werden.

Der Antragsteller sollte jedoch beachten, dass mit ELAN im Vorfeld eine Prüfung auf Richtigkeit aller Zuwendungsvoraussetzungen nicht gegeben ist. Die beigefügten Informationsblätter bieten weitere Hilfen zur Antragstellung. Auch die zuständige Kreisstelle steht für Rückfragen zur Verfügung. □



Auch der Anbau von Bio-Küchenkräutern wird gefördert.

FOTO: AGRAR-PRESS

Ökolandbau wird gefördert

Die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Produktionsverfahrens im Gesamtbetrieb wird gefördert, wenn es den Kriterien der EG-Ökoverordnung entspricht. Ulrike Hagemann weiß die Bedingungen.

Zur Antragstellung bis zum 30. Juni 2012 muss ein gültiger Kontrollvertrag vorgelegt werden. Der Kontrollvertrag mit einer amtlich zugelassenen Kontrollstelle muss spätestens am 1. Juli 2012 beginnen. Die Kontrollstelle überprüft dann regelmäßig die Einhaltung der EG-Verordnungen für den ökologischen Anbau. Im Anschluss an eine Prüfung erhält der Landwirt eine Kontrollbescheinigung und ein Auswertungsschreiben von der Kontrollstelle zugesandt. Die jeweils aktuelle Prüfbescheinigung muss seit dem Grundantragsjahr 2011 innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Auswertungsschreibens bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein-

gereicht werden. Die Sechs-Wochen-Frist beginnt drei Kalendertage nach dem Datum des Auswertungsschrei-



FOTO: AGRAR-PRESS

bens. Wird die aktuelle Prüfbescheinigung wiederholt nicht innerhalb von sechs Wochen vorgelegt, erfolgt eine 5-prozentige Kürzung der Prämie.

Kürzere Frist

Antragsteller mit laufenden Bewilligungen müssen die Kontrollbescheinigung mit dem Prüfdatum aus 2011 zusammen mit dem Auszahlungsantrag 2012 einreichen. Es ist jedoch vorgesehen, dass auch für die laufenden Bewilligungen mit Beginn des neuen Verpflichtungszeitraums ab dem 1. Juli 2012 die jeweils aktuellen Kontrollbescheinigungen innerhalb von sechs Wochen nach dem angegebenen Datum des Auswertungsschreibens der amtlichen Kontrollstelle bei der Landwirtschaftskammer vorgelegt werden muss. Eine Liste mit den amtlich zugelassenen Kontrollstellen erhalten Sie bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder unter www.oeko-kontrollstellen.de

Die Förderung für den gesamten Betrieb wird gewährt, wenn in allen Produktionszweigen eines Betriebes nach der EG-Ökoverordnung gewirtschaftet wird. Die Ausgliederung einzelner Betriebszweige ist nicht möglich. Die Höhe der Prämien für die Grundanträge aus 2012 zeigt die Tabelle.

Tabelle: Prämien für Ökolandbau, Grundantragsjahr 2012			
Verfahren	Einführung € pro ha im 1. und 2. Jahr (Umstellung)	Einführung € pro ha im 3. bis 5. Jahr	Beibehaltung € pro ha ab dem 6. Jahr
Ökologische Produktionsverfahren			
Ackerfläche	400	180	180
Dauergrünland	270	170	170
Ackerfläche mit Gemüseanbau und Zierpflanzen	1 200	300	300
Dauerkulturen und Baumschulflächen	1 800	720	720
Unterglasflächen	5 500	4 500	3 500
Kontrollkostenzuschuss für NRW-Betriebe maximal für 15 ha = 525 €* *Der Kontrollkostenzuschuss für den Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen beträgt weiterhin 35 €/ha bis zur Höchstgrenze von 525 €.	35	35	35

Die Baugattellgrenze liegt bei 900 €/Jahr. Das entspricht einer Mindestantragsfläche von 4,19 ha Acker und 4,40 ha für Dauergrünland.

Mit einem Neuantrag können alle Flächen des aktuellen Flächenverzeichnisses einschließlich Landschaftselemente und solche Flächen, die bis zum 1. Juli 2012 in die Bewirtschaftung aufgenommen werden und in Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz liegen, beantragt werden. Für Flächen, die nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, müssen ein Zusatzflächenverzeichnis und geeignete Nachweisbelege, wie Pachtvertrag und Luftbild, vorgelegt werden.

Betriebe mit Dauergrünlandflächen sollten unbedingt beachten, dass ein Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,3 RGV/

ha Dauergrünland eingehalten werden muss. Wird dieser Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt um mehr als 10 % unterschritten, wird für das Dauergrünland des Betriebes keine Prämie gezahlt.

Codierung beachten

Als Dauerkultur werden folgende Kulturen gefördert:

- 811 Kern- und Steinobst

Für die Anerkennung von Kernobstanlagen als Dauerkultur müssen wenigstens 800 Bäume pro ha und von Steinobstanlagen wenigstens 400 Bäume pro ha gepflanzt sein.

- 817 Beerenobst

- 830 und 831 Baumschulen

- 850 Rebland

Als Gemüse oder Zierpflanzen werden folgende Kulturen gefördert:

- 710 Gemüse Freiland

- 715 Spargel

- 722 Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen

- 723 Erdbeeren

- 770 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

- 771 Küchenkräuter

- 791 und 792 Gartenbausämerei

- 819 sonstige Obstanlagen

- 824 oder 825 Hasel- oder Walnüsse

- 890 sonstige Dauerkulturen

Für die Anerkennung als Sonstige Obstanlage oder Sonstige Dauerkultur müssen im Falle von Obstbäumen (Kern- oder Steinobst) oder Walnussbäumen wenigstens 90 Bäume pro ha vorhanden sein.

- 892 Rhabarber

Als Unterglaskulturen werden die Codierungen 731 und 732 gefördert. Hierbei gelten besondere Bedingungen. Werden sie erfüllt, kann eine Prämie von 5 500 € (für Einführung) bis 3 500 € pro ha (Beibehaltung) pro ha und Jahr gewährt werden. Bei Nichterfüllung der Bedingungen wird nur eine Prämie in Höhe der Gemüseförderung gewährt. Sofern Sie Gemüse- oder Zierpflanzenanbau in Gewächshäusern betreiben, informieren Sie sich bitte vor Antragstellung ausführlich über diesen Programmbaustein bei Ihrer Kreisstelle.

Gestreift oder am Stück?

Blühstreifen und Blühflächen sollen die Kulturlandschaft bereichern und besondere Lebensräume schaffen. Landwirte, die mitmachen, können dafür eine Prämie bekommen. Christian Kämmer erklärt, wie es geht.

Gefördert wird die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden NRW-Ackerflächen. Landschaftselemente werden in dieser Maßnahme nicht gefördert. Bei Teilnahme verpflichtet sich der Landwirt zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Das sind die Bedingungen

Bei der Förderung ist zwischen der Anlage von Blühstreifen und Blühflächen zu unterscheiden. Blühstreifen müssen an jeder Stelle mindestens 6 m breit sein und sind bis zu einer Höchstbreite von 12 m förderfähig. Auf einem Ackerschlag dürfen mehrere Blühstreifen angelegt werden. Zwischen jedem Blühstreifen muss der Anbau der Hauptkultur mit mindestens einer betriebsüblichen Maschinenarbeitsbreite erfolgen. Die Anzahl Blühstreifen je Schlag ist nicht begrenzt, allerdings dürfen maximal 20 % eines Gesamtschlages mit Blühstreifen angelegt werden.

Eine Blühfläche darf maximal 0,25 ha groß sein. Eine Mindest- und eine maximale Breite sind bei einer Blühfläche nicht vorgeschrieben. Allerdings darf je Schlag nur eine Blühfläche angelegt werden, auch in Kombination mit einem oder mehreren Blühstreifen. Auch hier gilt: Die Summe aller innerhalb eines Schlages mit einer Hauptkultur angelegten Blühstreifen und der einen eventuell angelegten Blühfläche darf 20 % des Gesamtschlages nicht überschreiten.

Nur wenn innerhalb eines Feldblockes durch den Antragsteller nur maximal 1 ha Ackerfläche bewirtschaftet wird, gilt die 20%-Obergrenze nicht. In diesem Fall darf auf der bewirtschafteten Ackerfläche eine Blühfläche bis zur maximalen Größe von 0,25 ha angelegt werden. Die Kombination einer Blühfläche mit Blühstreifen ist hier aber nicht möglich. Mit dieser Regelung soll ermöglicht werden, auch auf kleinsten Schlägen Blühflächen anzulegen, insbesondere dann, wenn der gesamte Schlag nur eine Größe von maximal 0,25 ha aufweist. Blühstreifen und Blühflächen dürfen sowohl entlang der Schlaggrenze als auch innerhalb des Schlages angelegt werden.

Für die Anlage der Blühstreifen oder Blühflächen darf ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatgutmischungen aus ver-

schiedenen standortangepassten Pflanzenarten verwendet werden. Die Zusammensetzung der Saatgutmischungen ist den Richtlinien zu entnehmen. Bei den Mischungen AS 1.1, AS 1.2 und AS 1.3 han-



FOTO: AGRAR-PRESS

delt es sich um fertige Mischungen, die im Landhandel zur Verfügung stehen. Die Saatgutmischung ASR ist eine Rahmenmischung. Hier ist es möglich, innerhalb der angebenen Gewichtsanteile eigene Schwerpunkte für die Aussaat zu setzen.

Die Einsaat der Blühstreifen oder Blühflächen ist möglichst im Herbst, spätestens jedoch bis zum 15. Mai des Folgejahres, vorzunehmen und die Blühstreifen oder Blühflächen müssen, sofern sie im darauf folgenden Jahr an eine andere Stelle verlegt werden sollen, bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli, stehengelassen werden. Auf den Blühstreifen oder Blühflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Aufwuchs der Blühstreifen oder Blühflächen darf nicht genutzt werden.

Auf den Blühstreifen oder Blühflächen dürfen außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden und die Blühstreifen oder Blühflächen dürfen, außer für die genannten Maßnahmen, nicht befahren werden. Eine Ausnahmeregelung besteht nur im Fall unvermeidlicher Gewässerunterhaltungen und unter besonderen Auflagen.

Die Anlage eines Blühstreifens oder einer Blühfläche auf dem Vorgewende ist ausgeschlossen. Im Falle, dass Pflegemaßnahmen notwendig sind, dürfen diese nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli vorgenommen werden.

Fläche für fünf Jahre

Der Umfang der Blühstreifen oder Blühflächen, der im ersten Jahr realisiert wird, muss für die Dauer von fünf Jahren beibehalten werden. Die Anlage der Blühflächen und Blühstreifen ist nur auf Flächen möglich, die mindestens seit drei Jahren ununterbrochen als Ackerflächen genutzt wurden. Bei Anlage der Blühstreifen im Jahr 2013 (erstes Jahr des Nachweises im Flächenverzeichnis) wird überprüft, ob die Flächen in den Jahren 2010 bis 2012 als Acker genutzt wurden.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Blühstreifen oder Blühflächen 950 €. Die Bagatellgrenze beträgt 475 € pro Jahr. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 0,5 ha. Wird diese Antragsfläche nicht erreicht, muss der Antrag abgelehnt werden. Die Bewilligung kann maximal 10 % der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung berücksichtigungsfähigen Ackerfläche umfassen.

Antragstellung und Termine

Die Einreichungsfrist für die Grundanträge endet am 30. Juni 2012. Mit dem Grund-

antrag wird lediglich die beantragte Fläche in Hektar festgelegt, die für die kommenden fünf Jahre als Blühstreifen vorgesehen ist. Es ist mit diesem Antrag nicht notwendig, die Schläge anzugeben, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll. Diese Angabe erfolgt erstmalig mit dem Auszahlungsantrag in 2013. Bei dieser Förderung ist die Möglichkeit einer Erweiterung der Bewilligung nicht vorgesehen.

Die Antragsformulare und die MSL-Richtlinien zur Förderung der Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen gibt es voraussichtlich ab Mitte Mai bei allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Für weitere Fragen stehen die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Der Auszahlungsantrag muss bis zum 15. Mai gestellt werden. Wird die Bewilligung mit den zur ersten Auszahlung beantragten Flächen unterschritten, so wird der Bewilligungsrahmen nach unten hin angepasst. Im Falle der Unterschreitung der Bagatellgrenze mit dem ersten Auszahlungsantrag wird dieser abgelehnt und der Zuwendungsbescheid wird aufgehoben.

Im Zuge der Anlage der Blühstreifen und -flächen ist darauf zu achten, dass diese einen Bezug zum Ursprungsschlag aufweisen, an den Ursprungsschlag also tatsächlich angrenzen. Die Angabe der Codierungen 591 (Ackerland aus der Erzeugung genommen) und 573 (Uferrandstreifen) als Ursprungsschläge (Bezugflächen) für Blühstreifen und -flächen ist unzulässig. Blühstreifen und Blühflächen, deren Ursprungsschläge die genannten Codierungen aufweisen, sind nicht förderfähig. □

Zwischenfrüchte für den Wasserschutz

Auf Flächen, die in der Förderkulisse mit besonderem Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) liegen, kann der Anbau von Zwischenfrüchten gefördert werden. Joachim Tichy erklärt die Bedingungen.

Für diese Förderung gilt zwingend eine fünfjährige Verpflichtungsdauer. Anträge können bis zum 30. Juni 2012 bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Die Antragsformulare werden voraussichtlich ab Mitte Mai zur Verfügung stehen.

Wo wird gefördert?

Grundvoraussetzung zur Teilnahme ist, dass der antragstellende Betrieb Ackerflä-

chen innerhalb der Förderkulisse bewirtschaftet. Diese Förderkulisse ist definiert auf der Grundlage der mit Nitrat belasteten Grundwasserkörper, allerdings ohne die Gebiete der Trinkwasserkooperationen und die Wasserschutzgebiete in den Flächenkooperationen.

Am sinnvollsten ist es, sich zunächst über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer an den zuständigen Wasserrahmenrichtlinien-Berater zu wenden. Darüber hinaus steht die Förderkulisse im Feldblockfinder



Der Anbau von Phacelia und anderen Zwischenfrüchten wird gefördert, wenn das Grundwasser unter der Fläche als nitratbelastet gilt.

FOTO: NATASCHA KREUZER

NRW unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/BBF/> zur Verfügung. Dort kann für jeden einzelnen Feldblock ermittelt werden, ob er innerhalb der Förderkulisse liegt oder nicht oder ob er gegebenenfalls nur zum Teil förderfähig ist. Die Anmeldung am Feldblock-Finder erfolgt über die ZID-Registriernummer. Anschließend müssen für den zu prüfenden Feldblock die letzten acht Stellen der FLIK eingegeben werden. Durch Aktivierung der Förderkulisse Zwischenfrucht wird sichtbar, ob der Feldblock innerhalb der Kulisse liegt oder nicht.

■ Mit dem Grundantrag verpflichtet sich jeder Antragsteller, auf mindestens 20 % seiner Ackerflächen, die innerhalb der Förderkulisse liegen, für die folgenden fünf Jahre Zwischenfrüchte anzubauen. Wird der prozentuale Mindestflächenanteil mit der Grundantragstellung nicht erreicht, muss der Antrag abgelehnt werden.

Die Antragstellung der vergangenen beiden Jahre hat gezeigt, dass der Antrag nach Möglichkeit nicht exakt für 20 % der innerhalb der Förderkulisse liegenden Ackerfläche gestellt werden sollte. Eine geringfügige Erhöhung der Ackerfläche innerhalb der Förderkulisse im Flächenverzeichnis durch die spätere Antragsbearbeitung kann dann zur Ablehnung des Grundantrages führen, weil dadurch die 20-%-Grenze nach oben verschoben wird. Deshalb ist es sinnvoll, ein bis zwei Prozentpunkte mehr zu beantragen, um solche möglichen Veränderungen zu kompensieren. Wer beabsichtigt, den überwiegenden Teil oder gar alle Flächen, die in der Kulisse liegen, zu beantragen, sollte bedenken, dass der so beantragte Flächenumfang über die gesamten fünf Jahre eingehalten werden muss.

Im Oktober 2012 muss jeder Grundantragsteller mit der sogenannten Herbstklärung die Flächen angeben, die tatsächlich mit Zwischenfrüchten bestellt wurden. Wenn zu diesem Zeitpunkt auffällt, dass die mit dem Grundantrag beantragte Fläche doch nicht mit Zwischenfrüchten bestellt werden konnte, kann die Grundantragsfläche noch bis zum Mindestwert von 20 % der Ackerfläche innerhalb der Kulisse nach unten korrigiert werden. Ist der Grundantrag bereits bewilligt (Dezember 2012) ist eine solche Korrektur nicht mehr möglich.

■ Nach der Ernte der Hauptfrüchte müssen zum Zweck der Winterbegrünung Zwischenfrüchte, einschließlich Untersaaten, die nach der Ernte der Hauptfrucht beibehalten werden, angebaut werden. Der jährliche Mindestumfang für den Zwischenfruchtanbau in der Förderkulisse muss dem bewilligten Flächenumfang gemäß Grundantrag entsprechen oder darüber hinausgehen. Da Zwischenfrüchte zur Winterbegrünung nur angebaut werden können, wenn anschließend eine Sommerung folgt, gilt diese Auflage immer dann, wenn mindestens so vie-

le Hektar Sommerungen innerhalb der Förderkulisse angebaut werden, wie bewilligt wurden. Werden weniger Hektar innerhalb der Förderkulisse mit einer Sommerung bestellt, reicht es aus, auf allen Flächen, auf denen eine Sommerung folgt, eine Zwischenfrucht anzubauen.

Welche Zwischenfrüchte dürfen angebaut werden?

Es sind drei Gruppen zulässiger Zwischenfrüchte zu unterscheiden:

1. Winterharte Zwischenfrüchte, für die eine Herbstvornutzung durch Mähen oder Mulchen zulässig ist. Dies sind:

- Grünroggen
- Winterrüben

- Ölrettich
- Einjähriges Weidelgras
- Welsches Weidelgras
- Bastardweidelgras
- Deutsches Weidelgras
- Alle ausdauernden Gräser, wie Rot-schwingel, Knautgras oder Wiesenschwingel, auch als Untersaat

Diese Zwischenfrüchte dürfen, weil sie nach dem Schnitt wieder austreiben, im Herbst als Grünfutter oder zur Silagebereitung genutzt werden.

2. Winterharte Zwischenfrüchte, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. Dazu gehören:

- Markstammkohl (Futterkohl)
- Stoppelrüben (Herbstrüben)
- Winterraps



**Stiftung
Rheinische
Kulturlandschaft**

Naturschutz mit Landwirten – ein lohnendes Konzept!

Wenn schon landwirtschaftliche Flächen für Bauvorhaben verloren gehen müssen, dann nicht auch noch für den ökologischen Ausgleich.

Von uns geplante Ausgleichsmaßnahmen können sinnvoll in Ihren Betrieb integriert werden. Gemeinsam mit Ihnen stimmen wir geeignete Maßnahmen und deren Vergütung ab. Wir übernehmen die Vermittlung zwischen Landwirt, Eingriffsverursacher und zuständiger Behörde.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie solche Naturschutzmaßnahmen auf Ihren Flächen durchführen möchten.

Gerne nehmen wir unverbindliche Flächenangebote entgegen.

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18 • 53123 Bonn

Fon 0228 – 9090721-0
Fax 0228 – 9090721-9

www.rheinische-kulturlandschaft.de

Weil diese Kulturen nach einer Schnittnutzung nicht erneut austreiben, ist für sie eine Nutzung im Herbst ausgeschlossen.

3. Abfrierende Zwischenfrüchte, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist und deren Folgekultur (Sommerung) in Mulchsaat angebaut werden muss.

- Senf
- Phacelia
- Sommerraps
- Hafer
- Sommergerste
- Buchweizen
- Sonnenblumen

Da diese Kulturen bei Frost abfrieren, dürfen sie nicht untergepflügt werden, sondern müssen an der Oberfläche verbleiben und die folgende Sommerkultur muss in Mulchsaat ausgebracht werden. Diese Kulturen dürfen im Herbst nicht genutzt werden.

Für alle angebauten Zwischenfrüchte gilt: Die Beweidung des Zwischenfruchtbestandes vor dem 1. Februar ist in jedem Fall ausgeschlossen. Jede Bearbeitung des Zwischenfruchtbestandes vor dem 1. Februar, die mit einer Einbearbeitung in den Boden einhergeht, ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Stickstoffdüngung einer Zwischenfrucht ist nicht zulässig. Dies beinhaltet, dass ab der Ernte der Vorfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres weder mineralischer N-Dünger noch Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Kompost) ausgebracht werden dürfen. Hiervon abweichend ist ausschließlich die N-Düngung einer Zwischenfruchtkultur nach Getreide möglich, jedoch nur vor, während oder unmittelbar nach der Aussaat der Zwischenfrucht.

Die Einsaat der Zwischenfrüchte muss aktiv vorgenommen werden und die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten ist sicherzustellen. Eine Selbstbegrünung ist nicht zulässig. Die Einsaat der Zwischenfrucht ist grundsätzlich bis zum 5. September vorzu-

nehmen. Bei später räumenden Kulturen kann die Bewilligungsbehörde auf Empfehlung der Fachberatung einen späteren Termin zulassen. Ein späterer Aussaattermin ist zulässig bei Aussaat von Örettich und Senf zur Vorbereitung einer Mulchsaat bis 15. September und nach spät räumenden Kulturen, bei Welschem Weidelgras bis 30. September und beim Grünroggen bis 15. Oktober.

Welche Auflagen bestehen?

Für die geförderten Zwischenfruchtflächen muss mindestens vom Zeitpunkt der Ernte der Vorfrucht bis zur Ernte der Folgefrucht eine schlagbezogene Düngeplanung vorgenommen werden und in einer Schlagkartei müssen die Düngemaßnahmen aufgezeichnet werden. Jeder Antragsteller der Maßnahme „Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten“ muss an mindestens zwei

einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden spezifischen Beratungsangeboten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der WRRRL teilnehmen. Der Umfang des Dauergrünlandes im Betrieb darf durch Umbruch nicht verringert werden.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Prämie für die Anlage von Zwischenfrüchten beträgt 84 € je ha und Jahr für konventionell wirtschaftende Betriebe und 54 € je ha und Jahr für Betriebe, die gleichzeitig die Förderung eines ökologischen Anbauverfahrens in Anspruch nehmen. Für die Bewilligung des Grundantrages gilt eine Bagatellgrenze von 168 €/Jahr. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 2 ha bei konventionellen Betrieben und 3,12 ha bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben. □

Extensives Dauergrünland

Die Extensivierung von Dauergrünland wird mit 100 € je ha jährlich gefördert. Ulrike Hagemann erläutert die Bedingungen.

Die Beantragung dieser Maßnahme ist für alle landwirtschaftlichen Unternehmer mit Dauergrünlandnutzung möglich. Die Höhe der Prämie für Neuantragsteller ab 2012 beträgt 100 €/ha und Jahr. Die Verpflichtungsdauer für alle Erst-Antragsteller beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Es können nur Flächen beantragt werden, die mindestens ab Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes, also dem 1. Juli des Grundantragsjahres, in der Bewirtschaftung des Antragstellers sind. Für Flächen, die bei Antragstellung nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, muss der Nachweis durch Pachtvertrag erbracht werden, dass diese Flächen ab dem 1. Juli des Antragsjahres in Bewirtschaftung genommen werden. Vorhandene Landschaftselemente werden ebenfalls gefördert.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrages ist die Überschreitung der Bagatellgrenze. Diese Grenze liegt bei 900 €/Jahr, entsprechend einer Mindestantragsfläche von 9 ha. Betriebe mit einer kleineren Antragsfläche sollten die Förderung des ökologischen Landbaus in Betracht ziehen, da in diesem Verfahren aufgrund der höheren Hektarsätze bereits mit weniger Fläche die Bagatellgrenze erreicht wird.

Bei Teilnahme am Förderprogramm Extensives Dauergrünlandbewirtschaftung müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Der Zuwendungsempfänger muss den Betrieb während der fünfjährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften.
- Das gesamte Dauergrünland des Betriebes muss extensiv bewirtschaftet werden.
- Der Viehbesatz darf 0,6 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV)/ha Hauptfutterfläche (HFF) im Jahresdurchschnitt nicht unter- und 1,4 RGV nicht überschreiten.
- Der Viehbesatz von 0,6 RGV/ha HFF darf nicht an mehr als 30 Tagen pro Jahr unterschritten werden.
- Absolutes Umbruchverbot von Dauergrünland in Ackerland.
- Verzicht auf Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und Pflanzenschutzmittel.
- Wirtschaftsdünger nur maximal in dem Umfang, der dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE entspricht.
- Verzicht auf Beregnungs- und Meliorationsmaßnahmen
- Nutzung des Dauergrünlandes mindestens einmal jährlich.

Mit der Abgabe des Flächenverzeichnisses 2012 bis zum 15. Mai und den vergebenen Kultur- und Fruchtartcodierungen liegt auch



FOTO: NATASCHA KREUZER



Bei der Förderung von extensivem Dauergrünland ist der Viehbesatz streng geregelt.

FOTO: ANNEGRET KEULEN

die Hauptfutterfläche des Betriebes fest. Dies ist für die Berechnung des Viehbesatzes maßgeblich. Zur Hauptfutterfläche zählen neben den Codierungen 459 (alle Dauergrünlandnutzungen) und 480 (Streuobstflächen mit Dauergrünlandnutzung), die Codierungen der Gruppe Ackerfutter (411 – 429) und die Uferandstreifen (573).

Anlage Viehbestand

Grundsätzlich werden alle Angaben für Rindviehhalter für das Verpflichtungsjahr aus den HIT-Meldungen entnommen. Ein wichtiger Bestandteil des Auszahlungsantrages ist die Anlage Viehbestand. Hier werden zu vier Stichtagen zwischen dem 1. Juli und dem 30. Juni die sonstigen Raufutterfresser, wie Schafe, Ziegen und Pferde, eingetragen. Dabei ist zu beachten, dass die Tiere in Altersklassen eingeteilt werden müssen und eventuell während eines Verpflichtungsjahres in eine andere Altersklasse wechseln. Diese Angaben sind, neben den Daten aus HIT, bindend für die Berechnung des Viehbesatzes.

Kürzung droht

Wird der jährliche durchschnittliche Viehbesatz von 0,6 RGV/ha Hauptfutterfläche (HFF) unter- oder 1,4 RGV/ha HFF überschritten, erfolgt unmittelbar eine Kürzung der Prämie um 20 %. Eine Unter- oder Überschreitung des durchschnittlichen Viehbesatzes von 0,6 RGV/ha HFF um 5 bis 10 % führt zu einer Prämienkürzung um 50 %. Werden die Viehbesatzwerte um mehr als 10 % unter- oder überschritten, wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

Folgende Kürzungen erfolgen, wenn der Mindestviehbesatz an mehr als 30 Tagen unterschritten wird:

Unterschreitung an mehr als 30 Tagen bis 10 % → 20 % Kürzung der Prämie

Unterschreitung an mehr als 30 Tagen zwischen 10 und 20 % → Kürzung der Prämie um 50 %.

Unterschreitung an mehr als 30 Tagen über 20 % → 100 % Kürzung der Prämie.

Prämienkürzungen aufgrund von Dauergrünlandumbruch: Es gilt bei Umwandlung von Dauergrünlandflächen bis 5 % eine 20-prozentige, bei Umwandlung von 5 bis 10 % eine 50-prozentige und bei Umwandlung von mehr als 10 % der Dauergrünlandfläche eine 100-prozentige Kürzung. Im Falle eines wiederholten Verstoßes innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer gegen eine der Verpflichtungen greift die jeweils nächst höhere Sanktionsstufe. Die Neuansträge sind mit allen Unterlagen bis zum 30. Juni bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen. □

Ausgang für Kühe

Gefördert wird der tägliche Weidegang von Milchkühen und deren Nachzucht zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober. Die Laufzeit der Maßnahme beträgt fünf Jahre. Wer seinen Kühen Auslauf gewährt, kann dafür eine Prämie beantragen. Martin Jung erklärt die Spielregeln.

Einen Antrag können alle Landwirte stellen, deren Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen liegt und die in der HIT-Datenbank als Milcherzeuger eingetragen sind und eine Milchgeldabrechnung des Monats April des jeweils laufenden Jahres mit der Antragstellung einreichen. Die Höhe der jährlichen Zuwendung je berücksichtigungsfähiger Großvieheinheit (GVE) beträgt 35 €, im Falle der gleichzeitigen Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens 30 €.

Nicht alle Rinderrassen förderfähig

Förderfähig sind alle Kühe der Milch- und Zweinutzungsrassen und deren weibliche Nachzucht älter als zwölf Monate. Die Tabelle zeigt die Rinderrassen, die nicht im Rahmen der Weidehaltung von Milchvieh gefördert werden können. Alle dort nicht aufgeführten Rinderrassen sind also förderfähig.

Die Förderung der Weidehaltung von Milchvieh kann sowohl ausschließlich für die Milchkühe als auch für die Milchkühe inklusive Nachzucht beantragt werden. Zuwendungsvoraussetzung ist insbesondere der tägliche Weidegang der Tiere im Zeitraum vom 1. Juni bis 1. Oktober mit freiem Zugang zu einer Tränke.

Als Nachzucht im Sinne dieser Fördermaßnahme gelten alle weiblichen Rinder der förderfähigen Rassen ab zwölf Monate Le-

bensalter ohne eingetragenes Erstkalbedatum in der HIT-Datenbank. Die Zahl der förderfähigen GVE Nachzucht ist auf maximal 25 % der förderfähigen GVE der Milchkühe begrenzt.

Weideflächen angeben

Um sicherzustellen, dass die Weidehaltung im Sinne einer Halbtagsweide erfolgt, muss zur Bewilligung des Grundantrages und jeweils zur späteren Auszahlung der Zuwendung mindestens 0,2 ha Weidefläche je förderfähiger GVE, getrennt nach Kühen und Nachzucht, zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden. Soll ein Schlag von beiden Tiergruppen beweidet werden, muss im Flächenverzeichnis zum Sammelantrag eine Teilschlagbildung erfolgen. Reicht die nachgewiesene Beweidungsfläche für die Milchkühe nicht aus, wird der gesamte Grundantrag abgelehnt. Reicht die Beweidungsfläche nur für die Nachzucht nicht aus, wird die Bewilligung nur für die Gruppe Milchkühe erteilt.

Als Weideflächen können nur Flächen beantragt werden, die im Flächenverzeichnis zum Sammelantrag mit den Dauergrünland-Codierungen 459 oder 480 eingetragen wurden. Die zugehörigen Landschaftselemente werden der Weidefläche zugerechnet. Die Weideflächen müssen in Nordrhein-Westfalen oder einem angrenzenden Bundesland liegen. Die Festlegung der Dauergrünlandflä-

chen als Weideflächen erfolgt durch einen Eintrag der entsprechenden Flächen in der Anlage Flächenaufstellung zum Grundantrag. Die zugewiesenen Weideflächen können jeweils im Auszahlungsantrag für den darauffolgenden Verpflichtungszeitraum angepasst werden. Die Beweidungsflächen müssen mindestens einmal im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober von der beantragten Gruppe Milchkühe oder Nachzucht beweidet werden.

Bagatellgrenze beachten

Die Bagatellgrenze zur Beantragung dieser Fördermaßnahme beträgt 350 €. Das bedeutet, konventionell wirtschaftende Milchviehbetriebe müssen mindestens einen förderfähigen Tierbestand von 10,0 GVE und Betriebe mit gleichzeitiger Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens einen Mindestbestand von 11,67 GVE nachweisen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, mindestens 7 GVE Milchkühe und falls beantragt, Nachzucht in jedem Verpflichtungsjahr zu halten.

Antragstellung und Fristen

Die Formulare und die Richtlinien zur Förderung der Weidehaltung von Milchvieh sind voraussichtlich ab Mitte Mai an allen Kreistellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und unter www.landwirtschaftskammer.de erhältlich. Bitte lesen Sie sich vor Antragstellung sowohl die im Antrag aufgeführten Erklärungen als auch die Richtlinien aufmerksam durch. Die Antragsfrist für den Grundantrag endet am 30. Juni 2012.

Mit dem Grundantrag ist nur anzugeben, ob die Weidehaltung ausschließlich für die

Milchkühe oder für die Milchkühe mit Nachzucht beantragt wird. Der für diese beiden Gruppen förderfähige Rinderbestand wird von der Bewilligungsbehörde aus der HIT-Datenbank für den Zeitraum 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 ermittelt. Es wird daher dringend empfohlen, regelmäßig, unbedingt jedoch vor Beginn eines Verpflichtungszeitraumes, am 1. Juli die Angaben in HIT, vor allem Geburts-, Zugangs-, Abgangs- und Erstkalbedatum, zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Später korrigierte Daten werden nicht mehr berücksichtigt.

Zusammen mit dem neuen Grundantrag muss die Milchgeldabrechnung von April 2012 oder ein Beleg über die Direktvermarktungsquote eingereicht werden. Mit der Stellung des Grundantrages verpflichtet sich der Antragsteller, die Zuwendungsvoraussetzungen spätestens beginnend mit dem 1. Juli 2012 einzuhalten. Die Bewilligung des Grundantrages erfolgt voraussichtlich im November 2012.

Wichtige Informationen zum Auszahlungsantrag

Antragsteller, die bereits in 2010 oder 2011 erfolgreich einen neuen Weidehaltungsantrag gestellt haben, können nunmehr den Auszahlungsantrag stellen. Dieser sollte über ELAN-NRW gestellt werden. Der Auszahlungsantrag muss bereits bis zum 15. Mai 2012 eingereicht werden.

Wie bereits beim Grundantrag, sind auch zum Auszahlungsantrag keine Angaben zu den förderfähigen Tieren zu machen, da die Rinderdaten aus HIT automatisch abgerufen und berechnet werden. Für die Viehbesatzberechnung werden zusätzlich zu den Rindern die Angaben zum sonstigen Tierbe-

stand als Stichtagsangaben (Quartalsmeldungen) benötigt. Die beim Auszahlungsantrag festgestellten förderfähigen GVE führen zu einer automatischen Anpassung der Bewilligung für den nachfolgenden Verpflichtungszeitraum, sodass kein Änderungsantrag gestellt werden muss.

Häufige Fehler

Der häufigste Sanktions- oder Ablehnungsgrund ist ein Verstoß gegen den zulässigen Viehbesatz. Es muss ein durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 und maximal 2,0 GVE/ha landwirtschaftlicher Fläche (LF) eingehalten werden. Im Sinne dieser Förderung gehören zur LF alle im Flächenverzeichnis angegebenen und festgestellten Flächen, mit denen eine Betriebsprämie aktiviert werden kann, außer aufgeforstete Flächen und Naturschutzflächen gemäß Artikel 34 der VO (EG) Nr. 73/2009. Auch werden alle HIT-Betriebsstätten eines Unternehmens, inklusive aller im Betrieb gehaltener Nicht-Rinder, berücksichtigt.

Die Verantwortung für die Richtigkeit der HIT-Daten liegt alleine beim Antragsteller. Daher ist unbedingt zur Antragstellung zu kontrollieren, ob die Tierdaten noch mit der Realität übereinstimmen. Zu beachten ist, dass Kühe ohne in HIT eingetragenes Erstkalbedatum zur Kategorie Nachzucht zählen, was auch wichtig für die Zuteilung der Weideflächen ist.

Karteileichen, also nicht korrekt abgemeldete Tierabgänge und fehlerhafte Zu- und Abgangsmeldungen bei Betrieben mit mehreren Betriebsstätten, können direkt oder indirekt zu Sanktionen und einer verzögerten Auszahlung führen. Korrekturen können nur vor Beginn des neuen Verpflichtungs-

Nicht förderfähige Rassen im Sinne der Förderung der Weidehaltung von Milchvieh. Alle nicht aufgeführten Rassen sind förderfähig. Die Ziffern entsprechen dem Rasseschlüssel nach Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung

Angus (DA) (41)	Fjäll-Rind (60)	Luing (50)	Telemark (65)
Angus/AA (AA) (42)	Fleckvieh Fleischnutzung (66)	Marchigiana (34)	Tuxer (61)
Ansbach-Triesdorfer (72)	Fleischnutzung (80)	Murnau-Werdenfelser	Ungarisches Steppenrind (53)
Aubrac (28)	Galloway (47)	Piemonteser (31)	Vogesen-Rind (20)
Auerochse (Heckrind, Rückkreuzung Auerochse) (85)	Gelbvieh Fleischnutzung (76)	Pinzgauer Fleischnutzung (74)	Vorderwälder Fleischnutzung (81)
Bazadaise (84)	Glanrind (73)	Pustertaler Schecken (75)	Waggu Rind (94)
Beefalo (86)	Hereford (43)	Romagnola (33)	Wasserbüffel (Bubalus bubalus) (87)
Belted Galloway (49)	Highland (45)	Rotbunt Fleischnutzung (78)	Weißblaue Belgier (23)
Bison/Wisent (88)	Hinterwälder Fleischnutzung (79)	Rotes Höhenvieh (RHV) (71)	Welsh-Black (46)
Blonde d'Aquitaine (24)	Kreuzung Fleischrind mit Fleischrind (97)	Salers (26)	White Galloway (57)
Brahman (83)	Lakenfelder (70)	Sonstige taur indicus Rinder (93)	White Park (35)
Brangus (51)	Limousin (22)	Sonstige taurine Rinder (Bos taurus) (91)	Witrug (69)
Braunvieh Fleischnutzung (77)	Limpurger Fleischnutzung (82)	Sonstige Zebu-Rinder (Bos indicus) (92)	Yak (89)
Charolais (21)	Lincoln Red (48)	South Devon (59)	Zwerg-Zebus (54)
Chianina (32)	Longhorn (58)		



Gefördert wird der erste Weidegang vom 1. Juni bis 1. Oktober. FOTO: LANDPIXEL

zeitraumes, also bis zum 30. Juni 2012 sanktionsfrei durchgeführt werden.

Die Anlage Weideflächen muss auch zum Auszahlungsantrag bearbeitet werden. In ELAN können die entsprechenden Flächenbindungen des Vorjahres übernommen werden. Für den neuen Verpflichtungszeitraum muss die Zuteilung der Weideflächen zumindest nach Bestandsvergrößerungen angepasst werden, insbesondere Bestandsvergrößerungen bei der Nachzucht werden gerne übersehen. Hier ist zu beachten, dass trotz einer reduzierten Bewilligung, 25 % der GVE Kühe werden maximal bewilligt, immer die gesamte weibliche Nachzucht auf die Weide muss. Im Gegensatz zur Bewilligung des Grundantrages führen erhebliche Beanstandungen bei der Weidefläche der Nachzucht zur Ablehnung des gesamten Auszahlungsantrages.

Auch Codierungsänderungen vormaliger Weideflächen müssen bedacht werden, Ackerfuttercodierungen zählen nicht mehr zur Weidefläche. Jedoch können bei der Anpassung auch neue Flächen eingebunden werden.

Nur wer krank ist, bleibt im Stall

Der Weidegang entsprechend den Richtlinien darf nur für kranke Tiere ausgesetzt werden. Die Vor-Ort-Kontrolle legt strenge Maßstäbe an. Wird bei mehr als 10 % der Kühe oder bei mehr als 10 % der weiblichen

Nachzucht gegen die Weidehaltungsaufgabe verstoßen, wird der gesamte Auszahlungsantrag abgelehnt. Bei Futtermangel kann auf der Weide zugefüttert werden und der Weidegang auf die vorgeschriebenen sechs Stunden täglich beschränkt werden. Bei speziellen Problemen gilt immer: Zuerst die Kreisstelle informieren und nachfragen, was geht oder nicht geht. Jede Verletzung einer Verpflichtung führt bei der Auszahlung der

Prämie unmittelbar zu empfindlichen Prämienkürzungen. Insbesondere gilt für alle, deren erster Auszahlungsantrag abgelehnt wurde, dass nun bereits ein geringfügiger Verstoß gegen den gleichen Sachverhalt zur Aufhebung der Bewilligung als Ganzes führt. Lesen und beachten Sie unbedingt die entsprechenden Merkblätter zum Antrag! Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. □

Gewässerschutz durch Uferrandstreifen

Die Anlage von Uferrandstreifen soll zwischen den bewirtschafteten Flächen und dem Gewässer Sicherheitsabstände schaffen. Einträge von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln sollen vermieden, aber auch Parasiten von den Gewässern ferngehalten werden. Was gefördert wird, erläutert Hannelore König-Gohla.

Geförderte Uferrandstreifen müssen sich an Gewässern befinden, die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind. Auf den Uferrandstreifen müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren folgende Verpflichtungen eingehalten werden:

- Die Randstreifen sind mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen und der Aufwuchs nicht vor dem 15. Juni eines Jahres zu mähen und nicht zu düngen, kein Einsatz von Wirtschafts-, Sekundärrohstoff- und Handelsdüngern.

- Beweidung, auch durch Wanderschäfer, des Randstreifens einschließlich angrenzender Böschung und Meliorationsmaßnahmen ist nicht zulässig.

- Auf den Randstreifen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

- Der Aufwuchs muss mindestens einmal pro Jahr zerkleinert und ganzflächig verteilt oder alle zwei Jahre gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Diese Arbeiten dürfen nicht vor dem 15. Juni vorgenommen werden.

- Bei mechanischer Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- Bei Randstreifen auf Grünland muss die verbleibende Grünlandfläche abgezäunt werden. Sofern angrenzende nicht in die Förderung einbezogene Restgrünlandflächen analog der Richtlinie bewirtschaftet werden, kann im Einzelfall auf eine Abzäunung verzichtet werden. Der Landwirt muss

sich bei Stellung des Grundantrages jedoch schriftlich dazu verpflichten.

Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen kann die Zuwendung je nach Art und Schwere der Abweichungen um 20 %, 50 % oder 100 % gekürzt werden.



Uferrandstreifen sollen verhindern, dass Gewässer verunreinigt werden. FOTO: LANDPIXEL

Die Breite eines Uferrandstreifens muss, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze, mindestens 3 m betragen. Die förderfähige Streifenbreite beträgt

- auf Grünland maximal 15 m,
- auf Ackerland maximal 30 m.

Es können nur Flächen als Uferrandstreifen beantragt werden, die mindestens ab Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes, also dem 1. Juli des Grundantragsjahres, in der Bewirtschaftung des Antragstellers sind. Für solche Flächen, die bei Antragstellung nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Flächen ab dem 1. Juli des Antragsjahres in der Bewirtschaftung des Antragstellers sind.

Nur für Produktionsflächen

Flächen mit den Nutzcodierungen 971 bis 973 (Dauergrünland-, Grünland- und Ackerflächen, mit denen kein Zahlungsanspruch aktiviert werden kann) sind nicht förderfähig, da sie keine landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Sinne des Uferrandstreifenprogrammes sind. Ausgeschlossen von der Förderung sind auch Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden (Code 591 und 592).

Zwingende Voraussetzung für die Beantragung von Landschaftselementen auf einer Uferrandstreifenfläche ist, dass sie Teil des Uferrandstreifenschlages sind und dass mit dem Landschaftselement die zulässige Breite nicht überschritten wird. Zulässige Landschaftselemente sind Baumreihen (LE-Code 2) und Einzelbäume, -sträucher (LE-Code 5). Die Höhe der Prämie beträgt:

- 480 €/ha Uferrandstreifen angelegt auf Grünland
- 865 €/ha Uferrandstreifen angelegt auf Ackerland

Die Prämie von 865 € je ha setzt voraus, dass der Uferrandstreifen, angelegt auf Ackerflächen, durchgängig seit 2005 auch als Ackerfläche bewirtschaftet wurde und als solche im Flächenverzeichnis codiert wurde. Für Flächen, die nicht seit 2005 durchgängig als Ackerflächen bewirtschaftet wurden, beträgt die Prämie 480 €/ha.

Die Bagatellgrenze liegt bei 75 € pro Jahr. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 0,16 ha Uferrandstreifen auf Grünland und 0,09 ha auf Ackerland. Grundanträge 2012 sind nach vorgeschriebenem Muster bis zum 30. Juni bei der jeweils zuständigen Kreisstelle einzureichen. Antragsformulare werden voraussichtlich ab Mitte Mai an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer zur Verfügung stehen.

Betriebe, die bereits über eine Bewilligung verfügen, müssen bis zum 15. Mai einen Auszahlungsantrag stellen, dies sollte möglichst über das ELAN-Verfahren erfolgen.

Jeder Antragsteller sollte jedoch beachten, dass mit der Anwendung des elektronischen Antragsverfahrens eine abschließende Prüfung auf Richtigkeit aller Zuwendungsvoraussetzungen im Vorfeld nicht gegeben ist. Lesen und beachten Sie unbedingt die entsprechenden Merk- und Informationsblätter zur Antragstellung. Die Kreisstellen stehen für Rückfragen zur Verfügung. Es gilt eine Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen. Allerdings wird in die-

sem Fall die dem Antragsteller zustehende Prämie um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Flächen festgestellt, so kann neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Uferrandstreifenprämie erfolgen. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit der Teilnahme an dieser Agrarumweltmaßnahme sind die CC-Bestimmungen prämierelevant, siehe CC-Broschüre 2012. □

Haltungsverfahren auf Stroh

Die umwelt- und tiergerechte Haltung in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh wird seit letztem Jahr gefördert. Dabei ist die Förderung der Rinderhaltung in Liegeboxenlaufställen mit Hochboxen ausgeschlossen. Esther Olligschläger erläutert die Bedingungen.

Liegen Betriebssitz und Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen und werden alle Tiere im jeweiligen Betriebszweig gemäß den Richtlinien zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren auf Stroh gehalten, kann ein Grundantrag gestellt werden. Die Laufzeit der Maßnahme beträgt fünf Jahre. Folgende Betriebszweige werden gefördert:

- Milchproduktion: Haltung von Milchkühen, außer den in Anlage 2 genannten Rassen.

- Mutterkuhhaltung: Haltung von Mutterkühen.
- Rinderaufzucht: Haltung von Rindern über sechs Monate zur Aufzucht.
- Bullenmast: Haltung von männlichen Rindern über sechs Monate zur Mast.
- Färsenmast: Haltung von weiblichen Rindern über sechs Monate zur Mast.
- Schweinemast: Haltung von Mastschweinen mit mehr als 20 kg.

Tabelle 1: Strohbedarf		
Strohbedarf in unterschiedlichen Systemen der Rindviehhaltung		
	GVE ¹ /Tag	GVE/Jahr (365 Tage)
Tretmiststall	2,5 bis 8 kg Langstroh	9 bis 29 dt
Einraum-Tieflaufstall	8,0 kg Langstroh	29,0 dt
Zweiraum-Tieflaufstall	8 bis 10 kg Häckselstroh	29,0 bis 36,5 dt
Tiefbox	0,5 kg Kurzstroh	1,8 dt
Strohbedarf in unterschiedlichen Systemen der Schweinehaltung		
	TP ² /Tag	TP/Jahr (365 Tage)
Einflächenbucht	0,6 kg Langstroh	2,0 dt
Mehrflächenbucht	0,4 kg Langstroh	1,5 dt
Zweiflächenbucht	2,4 kg Langstroh ³	8,7 dt
Einzel- und Gruppenabferkelung	0,5 kg Langstroh ³	1,8 dt

Quelle: Nationaler Bewertungsrahmen. Methode zur Bewertung von Tierhaltungsanlagen; KTBL 2006
¹ GVE = Großvieheinheit, ² TP = Tierplatz, ³ Eigene Berechnung. Als Bezugsgröße für den Langstrohbedarf diente der vorgegebene Kurzstrohbedarf des „Nationalen Bewertungsrahmens“. Aufgrund der höheren Saugfähigkeit von Kurzstroh gegenüber Langstroh erhöht sich der Langstrohbedarf um 20 %.



FOTO: AGRARFOTO.COM

■ **Jungsauenaufzucht:** Haltung von Zuchtläufem mit mehr als 20 kg.

■ **Schweinezucht:** Haltung von Zuchtschweinen.

■ **Ferkelaufzucht:** Haltung von Absatzferkeln.

Färsenmast bedeutet, dass die zur Schlachtung vorgesehenen Färsen getrennt von Rindern anderer Betriebszweige gehalten und gefüttert werden. Berücksichtigt werden ausschließlich Färsen von Fleischrinderrassen gemäß der Anlage 2 der Richtlinien und aus Kreuzungen von Fleisch- und Milchrindern, die älter als sechs Monate sind und noch nicht gekalbt haben. Für Tiere, die während des Verpflichtungszeitraums verkauft werden, muss ein Nachweis über die Schlachtung erbracht werden.

Mutterkuhhaltung: Führt die Mutterkuh ein Kalb, so ist den Kälbern im Alter von mehr als zwei Wochen, zusätzlich zum Platzbedarf der Mutterkuh (siehe Tabelle 2), mindestens 3,5 m² uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen.

Deck- und Zuchtbullen werden bei der Förderung nicht berücksichtigt. Im Falle, dass Deckbullen bei der Mutterkuhherde im Stall mitlaufen, ist von einem zusätzlichen Platzbedarf für den Deckbullen von 10 m² auszugehen.

Rinderaufzucht, Bullenmast, Färsenmast: Rindern unter sechs Monaten, die zusammen mit berücksichtigungsfähigen Aufzuchtrindern oder Mastrindern in einem Stall gehalten werden, muss auch eine Mindestbewegungsfläche von 3,5 m² zur Verfügung gestellt werden.

Schweinezucht: Eine Fixierung der Sau ist nur bis zu drei Tage vor und bis zu sieben Tage nach dem Abferkeln der Sau und bei einer mit Stroh eingestreuten Abferkelbucht zulässig.

Für alle Tiere der beantragten Betriebszweige über fünf Jahren müssen folgende Verpflichtungen eingehalten werden:

■ Die Anzahl der Liegeflächen auf der nicht perforierten oder planbefestigten nutzbaren Stallfläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Dabei müssen die Liegeflächen der Tiere regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass diese ausreichend gepolstert sind. Als Orientierungswert sind 10 cm Minstdicke anzustreben. Tabelle 1 enthält typische Einstreumengen für die wichtigsten Haltungsverfahren in der Rinder- und Schweinehaltung. Bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselst sein.

■ Andere Materialien zur Einstreu, wie Sägemehl, Holzschnitzel oder Sand sind in Reinform nicht zulässig. Sofern Mischungen mit Stroh zur Einstreu verwendet werden sollen, wie Stroh-Kalk-Mischungen, muss der überwiegende Anteil der Mischung aus Stroh bestehen. Die in Tabelle 2 dargestellten Bewegungsflächen müssen innerhalb des beantragten Betriebszweiges jedem Tier zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden. Zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche gehört die Fläche im Stall innerhalb der Außenmauern, die den Tieren als Bewegungsfläche und zum Liegen effektiv zur Verfügung steht. Zu den Flächen, die in diesem Sinne nicht uneingeschränkt nutzbar sind, gehört beispielsweise der Futtertisch, die Einrichtungen zum Tränken, das Fanggitter oder der Lagerplatz für Futtermittel.

■ Nicht zur Stallfläche gehören der Laufhof oder andere Ausläufflächen, auch dann nicht, wenn sie überdacht und ganztägig zur Verfügung stehen.

■ Allen Rindern muss ein Stall zur Verfügung gestellt werden, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 5 % der Stallgrundfläche beträgt. Bei Schweinen muss die tageslichtdurchlässige Fläche 3 % betragen.

■ Milch- und Mutterkühen, Mast- und Aufzuchtrindern muss je Tier ein Grundfutterplatz zur Verfügung stehen. Bei Vorratsfütterung darf das Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Milch- und Mutterkühen und Aufzuchtrindern maximal 1,2 : 1., bei Mastrindern maximal 1,5 : 1 betragen.

■ Für Rinder besteht die Verpflichtung, alle Tiere des beantragten Betriebszweiges zwischen dem 16. Dezember und dem 15. März im Stall zu halten.

■ Ein jährlicher Gesamtviehbesatz von maximal 2,0 GVE je ha LF muss eingehalten und darf nicht überschritten werden.

■ Ein Wechsel des Betriebszweiges ist zulässig, wenn dieser mit einem Änderungsantrag vor Beginn des Verpflichtungsjahres, für das erstmalig eine Zuwendung beantragt werden soll, gestellt wird.

Sind auf einer Hofstelle unterschiedliche Unternehmer ansässig, so ist eine Förderung nur dann möglich, wenn hinsichtlich der Aufteilung der Tiere, der dafür notwendigen Stallungen, des Futters und der anfallenden Gülle sowie der bewirtschafteten Fläche eine eindeutige Aufteilung besteht. Die gemeinsame Haltung von Tieren in ei-

Tabelle 2: Bewegungsflächen, die jedem Tier zur Verfügung stehen müssen

	<i>Kriterium</i>	<i>Bewegungsfläche/Tier in m²</i>
Milch-/Mutterkühe	ab Erstkalbung	5,00
Mast-/Aufzuchtrinder	bis 8 Monate	3,50
	ab 9 Monate	4,50
Absatzferkel	über 5 bis 10 kg	0,18
	über 10 bis 20 kg	0,24
	über 20 kg	0,42
Zuchtläufer/Mastschweine	über 30 bis 50 kg	0,60
	über 50 bis 110 kg	0,90
	über 110 kg	1,20
Jungsauen in Gruppen	bis 5 Tiere	2,22
	6 bis 39 Tiere	1,98
	ab 40 Tiere	1,80
Sauen in Gruppen	bis 5 Tiere	3,00
	6 bis 39 Tiere	2,70
	ab 40 Tiere	2,46
Jungsauen / Sauen	je Abferkelbucht	4,50
Eber	alleine	7,20
	Deckbucht	10,00

nem Stallgebäude durch zwei oder mehrere Betriebe ist im Sinne der Förderung nicht zulässig, auch dann nicht, wenn die Tiere gegebenenfalls in unterschiedlichen Stallsegmenten untergebracht sind.

Die Zuwendungshöhe beträgt je berücksichtigungsfähiger GVE für Milch- und Mutterkühe sowie Aufzuchtrinder 37 € (30 €), für Mastrinder 167 € (134 €), für Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel 115 € (92 €) und für Zuchtschweine 146 € (117 €). Der Wert in Klammern gilt im Falle gleichzeitiger Förderung ökologischer Produktionsverfahren.

Zu beachten ist, dass die Nichteinhaltung eines einzelnen Förderkriteriums unmittelbar erhebliche Prämienkürzungen nach sich zieht. Sobald etwa der maximale Viehbesatz im Gesamtbetrieb geringfügig überschritten wird, wird die Prämie um 20 % gekürzt. Wird festgestellt, dass die Liegeflächen nicht gemäß den Anforderungen eingestreut sind, so erfolgt eine Kürzung der Zuwendung in diesem Betriebszweig um 50 %.

Antrag bis 30. Juni

Formulare und Richtlinien zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren auf Stroh sind voraussichtlich ab Mitte Mai an allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und unter www.landwirtschaftskammer.de erhältlich. Die Antragsfrist für den Grundantrag endet am 30. Juni 2012. Im Grundantrag ist anzugeben, wie viele GVE in jedem beantragten Betriebszweig ab Beginn 1. Juli 2012 durchschnittlich im Jahr gehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass die Bagatellgrenze von 300 € nicht unterschritten wird. Jeder Antragsteller sollte vor der Grundantragstellung prüfen, ob er die geforderten Haltungsverfahren und Förderkriterien für volle fünf Jahre einhalten kann. Antragsteller, die über eine gültige Bewilligung in dieser Fördermaßnahme verfügen, das sind Grundantragsteller aus 2011, können in 2012 den ersten Auszahlungsantrag stellen.

Nicht mit ELAN

Der Auszahlungsantrag kann nur in Papierform und nicht mit ELAN-NRW gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 15. Juli 2012. Die mit dem Auszahlungsantrag festgestellten förderfähigen GVE führen zu einer automatischen Anpassung der Bewilligung nach dem ersten Verpflichtungsjahr. Eine Erhöhung der bewilligten GVE ist jedoch nur durch einen Änderungsantrag möglich. Dieser Änderungsantrag ist vor Beginn des Verpflichtungsjahres, für das erstmalig die Zuwendung gewährt werden soll, schriftlich zu stellen. In diesem Jahr also bis zum 30. Juni 2012.

Vertragsnaturschutz hat viele Seiten

Ziel der Förderung im Vertragsnaturschutz ist die Erhaltung und Verbesserung sowie die Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturschutz schädlichen Entwicklung. Margarete Leßnig erläutert das Verfahren.

Die Förderung erfolgt in vier Bereichen. Die Höhe der jährlichen Zuwendung ist jeweils gestaffelt nach Art und Umfang der Auflagen, siehe Kasten. Gefördert werden können nur Flächen, die innerhalb von ausgewiesenen Gebietskulissen liegen. Ob die eigene Fläche dazu gehört, erfährt man bei der Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörde sind die Unteren Landschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

Verstärkt gefördert wurde in den letzten Jahren die Ackerextensivierung in festgelegten Förderkulissen zum Schutz des Lebensraumes bestimmter Arten, wie Ackerlebensgemeinschaften, Feldhamster, Feldhase, Kiebitz, Wachtelkönig. Gefördert werden zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Untersaat
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, zusätzlich mit gleichzeitigem Verzicht auf Wintergetreide.
- Stehenlassen von Stoppeln oder Ernteverzicht und Stehenlassen von Getreide.
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Insektizide oder Rodentizide oder Düngung.
- Bearbeitungsfreie Schonzeiten; Bodenbearbeitung gestaffelt nach Zeiträumen.
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung oder
- geeigneter Einsaat wie Luzerne.

Förderbausteine und Ausgleichsbetrag je Hektar und Jahr	
Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker	
Extensive Ackernutzung landesweit	612 bis 762 €
Extensive Ackernutzung in festgelegten Kulissen	25 bis 1 469 €
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland	
Umwandlung von Acker in Grünland	468 €
Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen	
bei Beweidung	263 €
bei Mahd	306 €
Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen	
Nutzung in genannten Zeitpunkten mit Beweidungspflicht	317 bis 392 €
Nutzung ab genannten Zeitpunkten mit Mahdpflicht	310 bis 392 €
Bewirtschaftungsverschiebung	20 bis 60 €
Extensive ganzjährige Standwiese	347 €
Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotope	
bei Beweidung	267 €
bei Mahd	391 bis 529 €
zusätzliche Maßnahmen auf Grünland	25 bis 790 €
Besondere Zusatzmaßnahmen	maximal 150 €
Streuobstwiesenförderung	
ohne extensive Unternutzung	14,54 €/Baum maximal 800 €
Extensive Unternutzung	zusätzlich 100 €
Biotopepflege	
Heckenpflege	laufender Meter bis zu 4 €



Vertragsnaturschutz schützt Lebensräume, zum Beispiel für den Feldhasen. FOTO: PICLEASE

Den höchsten Ausgleichsbetrag gibt es bei vollständigem Ernteverzicht.

Je nach zu schützender Art werden ganz bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

Antragstellung und Abwicklung

Die Auflagen des Vertragsnaturschutzes sind für die Dauer von zwei Jahren für alle Flächen, die in 2007 bewilligt wurden und fünf Jahre für alle Flächen, die bisher nicht

im Vertragsnaturschutz gefördert wurden, einzuhalten. Für Pachtflächen ist zu beachten, dass diese dem Antragsteller über den gesamten Verpflichtungszeitraum zur Verfügung stehen.

Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Da die Grundanträge bis zum 30. Juni mit allen erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorliegen müssen, sollte man rechtzeitig vorher Kontakt mit der Bewilligungsbehörde aufnehmen. Vordrucke für den Grundantrag und Informationen sind bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.

Um die Zuwendung zu erhalten, muss in den folgenden Jahren der Bewilligung jeweils bis zum 15. Mai ein Auszahlungsantrag gestellt werden.



Der Auszahlungsantrag kann in diesem Jahr erstmals auch in ELAN gestellt werden.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Flächengrößen festgestellt, so kann neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Prämie erfolgen. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren.

Mit der Teilnahme am Vertragsnaturschutz sind Cross-Compliance-Bestimmungen prämierelevant. □

vorausgesetzt die fachliche Bestätigung über die Lage der Schutzstreifen wird von der Bodenschutzberatung erteilt. Der Flächenumfang der Mulch- oder Direktsaat von 8 ha muss in allen fünf Jahren eingehalten werden. Werden auch die 2 ha Schutzstreifen bewilligt, so müssen die einmal angelegten Schutzstreifen auf der jeweiligen Fläche für die Dauer von fünf Jahren verbleiben. Sollte die Bodenschutzberatung die Schutzstreifen nicht bestätigen, so besteht die Möglichkeit, die beantragte Fläche der Schutzstreifen der Mulch-/Direktsaat zuzuordnen.

Folgende Bewirtschaftungsauflagen sind bei der Mulch- oder Direktsaat und dem Mulchpflanzverfahren einzuhalten:

- Hauptfrüchte müssen ohne wendende Bodenbearbeitung angebaut werden, sodass in erosionsschutzförderndem Umfang Pflanzenreste der Vorfrüchte oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben.

- Bei Winterungen wird der Boden von der Ernte der Vorfrucht bis einschließlich der Bestellung der Hauptfrucht nicht gewendet.

- Sommerungen sind nichtwendend im Strohmulchverfahren oder nach überwinterndem Feldgras, nach Zwischenfrüchten oder nach Untersaaten, die in eine Begrünung überführt wurden, anzubauen.

Zu beachten ist, dass für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr besondere Anforderungen gelten. Das Strohmulchverfahren kommt hier nicht in Frage, gefördert wird eine Bodenbedeckung in Form von überwinterndem Feldgras, Zwischenfrüchten oder Untersaaten. Mehrjährig eingesäte Flächen, zum Beispiel Ackergras, sind nur im betreffenden Jahr der Einsaat förderfähig. In Kombination mit der Mulch- und Direktsaat oder dem Mulchpflanzverfahren ist es möglich, Erosionsschutzstreifen durch Einsaat mehrjähriger Grasarten zu beantragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Auch Schutzstreifen dürfen nur auf Flächen angelegt werden, die in der Förderkategorie $CC_{Wasser\ 2}$ oder CC_{Wind} liegen.

- Die Mindestbreite beträgt 3 m und die Höchstbreite 30 m.

- Die Einsaat der Schutzstreifen muss unmittelbar nach Ernte der Vorfrucht, spätestens aber bis zum 31. Oktober des ersten Verpflichtungsjahres, erfolgen.

- Die bewilligten Schutzstreifen dürfen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes nicht verlegt werden.

- Schutzstreifen müssen jährlich, nicht aber vor dem 15. Juni, gemäht und das

Erosionsschutz im Ackerbau

Wer Flächen mit den Erosionsgefährdungsklassen $CC_{Wasser\ 2}$ und CC_{Wind} bewirtschaftet, kann gefördert werden, wenn er bestimmte Maßnahmen zum Erosionsschutz durchführt. Esther Olligschläger nennt die Förderungsbedingungen.

Der Antragsteller muss auf mindestens 50 % seiner Ackerflächen in Feldblöcken der förderfähigen Kategorie Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren anwenden. Der jährliche Mindestumfang bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung von ihm bewirtschafteten förderfähigen Ackerfläche. Zur Ackerfläche gehören alle Flächen des Flächenverzeichnisses 2012 in Feldblöcken, die mit $CC_{Wasser\ 2}$ und CC_{Wind} eingestuft sind, und mit einem entsprechenden Nutzartcode belegt sind. Die Liste der zu berücksichtigenden Nutzartcodes ist in den Antragsunterlagen enthalten.

Wird der prozentuale Mindestflächenanteil mit der Grundantragstellung nicht erreicht, muss der Antrag abgelehnt werden.

Beispiel: Betrieb 60 ha Ackerfläche, davon 20 ha in der Förderkategorie $CC_{Wasser\ 2}$ oder CC_{Wind} .

- Werden 10 ha oder mehr für die Mulch- oder Direktsaat oder das Mulchpflanzverfahren beantragt, erfolgt eine Bewilligung für die Jahre 2012 bis 2017. Dieser Flächenumfang muss in allen fünf Jahren eingehalten werden. Beantragt der Beispielsbetrieb weniger als 10 ha, kann keine Bewilligung erfolgen.

- Werden beispielsweise nur 8 ha für die Mulch- oder Direktsaat oder das Mulchpflanzverfahren beantragt, jedoch noch zusätzlich 2 ha Schutzstreifen, erfolgt eine Bewilligung für die Jahre 2012 bis 2017,

Mähgut abgefahren oder gemulcht und der Aufwuchs ganzflächig verteilt werden.

■ Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.

Der Antragsteller reicht mit dem Grundantrag zu den geplanten Schutzstreifen eine Flächenaufstellung (Anlage A), eine Bestätigung (Anlage B) zu deren sachgerechter Lage und Größe und Skizzen, aus denen die genaue Lage der anzulegenden Schutzstreifen hervorgeht, ein. Als Basis für die Skizzen kann ein Ausdruck aus dem Feldblockfinder NRW oder aus dem ELAN-Programm genutzt werden. Die Kreisstellen lei-

ten die Antragsunterlagen zur Bestätigung an die Bodenschutzberatung der Landwirtschaftskammer weiter. Die Beratung bestätigt, wie beantragt oder nimmt kurzfristig Kontakt mit dem Antragsteller auf, damit dieser Gelegenheit hat, die Lage in Abstimmung mit der Beratung abzuändern.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 55 € je ha Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren und 865 € je ha Schutzstreifen. Die Bagatellgrenze beträgt 220 € pro Jahr. Die Mindestantragsfläche entspricht demnach 4 ha Mulch- oder Direktsaat und Mulchpflanzverfahren, sofern Schutzstreifen mit beantragt werden ent-

sprechend weniger. Der Grundantrag muss abgelehnt werden, wenn der Wert von 220 € pro Jahr unterschritten wird.

Die Antragsformulare zur Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau sind voraussichtlich ab Mitte Mai an allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und unter www.landwirtschaftskammer.de erhältlich. Die Antragsfrist für den Grundantrag endet am 30. Juni 2012. Antragsteller, die bereits im vergangenen Jahr einen Grundantrag in dieser Maßnahme gestellt haben, können den ersten Auszahlungsantrag bis zum 15. Mai 2012 auch mit ELAN-NRW stellen. □

Stichwortverzeichnis

A		Feldblockkarte	26, 27, 28	R	
Agrarumweltmaßnahmen	15, 16, 38, 44	Feldblockverwalter	17, 26	Rangfolge	7, 10
Anderweitige Nutzung	14	Flächenverzeichnis	17, 19, 27, 29, 31, 32, 37	S	
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	14, 35	FLEK	26, 29, 30, 32, 33	Schlag	15, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 35, 37
Ausländische Flächen	7	FLIK	15, 22, 24, 26, 33	Schlagskizzen	17, 18, 24, 26
B		G		Stilllegung	38, 42, 43
Bagatellgrenze	5, 45, 46, 50, 52, 54, 56	Grünlandextensivierung	50	Stroh	23, 54
Beihilfefähige Fläche	6, 8	Grünlandumbruch	37	T	
Bejagungsschneisen	14, 15, 42	K		Teilschläge	18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 43, 44
Betriebsprämie	4, 5, 13, 15, 20, 24	Kohärenzgebiet	36	Termine	6
Betriebsprofil	12	Kulturarten	23, 24	Tiergerechte Haltung	54
Biotope	23, 31, 36	L		U	
Blühstreifen	15, 43, 47	Landschaftselemente	20, 21, 24, 26, 28, 31, 32, 34, 40, 46, 47	Übertragung von Zahlungsansprüchen	8, 9
C		Landschaftselemente Codierung	31	Uferrandstreifen	42, 43, 44, 48, 53
Codierung	23, 31	Luftbilder	20, 21, 31, 33	V	
Cross Compliance	12, 29, 40	Luftbildkarten	24, 26, 27, 31, 33	Vertragsnaturschutz	5, 16, 42, 44, 56
D		M		Vielfältige Fruchtfolge	43, 44, 45
Datenbegleitschein	18, 25, 43	Mindestgröße	20	W	
Dauergrünland	13, 14, 15, 22, 24, 36, 37, 38, 46, 50	Modulation	4, 5	Weidehaltung	42, 43, 51
Dauerkulturen	6, 46, 47	N		Z	
E		Naturschutzgebiete	36	Zahlungsansprüche	5, 8, 10, 18, 20, 24
ELAN	5, 11, 16, 19, 20, 26, 29, 32, 33, 36, 42	O		ZID	6, 7, 8, 10, 11, 16, 34
Erosionsschutz	22, 38, 39, 41, 43, 57	Obst	23, 28	Zwischenfrüchte	38, 42, 48
F		Ökologischer Landbau	38		
Feldblock	17, 20, 21, 22, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 40, 41, 49	P			
		Pachtflächen	41, 57		
		Pachtverträge			
		PIN	6, 8, 11, 16		

Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG



SICHER
DYNAMISCH
LEISTUNGSSTARK



www.rwz.de

***Der Partner für
die Landwirtschaft
und den ländlichen Raum!***

Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG

Altenberger Str. 1a • 50668 Köln • Tel.: 02 21 / 16 38-0 • Fax: -254 • E-Mail: info@rwz.de

Wann ist ein Geldinstitut gut für Deutschland?

Wenn es Investitionen finanziert,
die Land- und Forstwirtschaft
natürlich wachsen lassen.



Sparkassen fördern nachhaltiges Wirtschaften. Erneuerbare Energien schonen die Umwelt und bieten für viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe neue Perspektiven für nachhaltiges Wachstum. Mit gezielten Finanzierungsangeboten und fachlicher Beratung unterstützen Sparkassen die Agrarwirtschaft bei der Erschließung dieser Wachstumschancen. Das ist gut für die Umwelt und gut für die Zukunft. www.gut-fuer-deutschland.de